









Pub. 19. num. 22.

9 72

Unpartheyische Gedanken

über diejenigen harten Vorwürfe,

welche von denen

Königlich-Preussischen Schrift-Stellern

dem Kaiserl. Reichs-Hofrath

neuerlich gemacht worden.

Mit Beylagen von A. bis H. Inclusive.

12 142,



M 1384

Wien und Prag, 1757.

4. Jan. 18 2602 (an. 18 2071. 24)



Im Namen Gottes Amen

Wir, der Kaiserliche Rat

und die Herren

von der Kaiserlichen Kammer

haben beschlossen

und beschlossen

zu sein



Gegeben zu Wien





Auszug oder Inhalt.

- §. 1. 2. **P**reußische oft wiederholte Beschwerden, gegen des Reichshofraths Verfahren auf die Reichsgesetze.
- §. 3. Diese werden den 17. Jan. 1757. von dem Reich vor unächt erklärt.
- §. 4. 5. Chur-Brandenburg will keinem Gerichtszwang in dem Reich mehr unterworfen seyn: Vielmehr soll
- §. 6. 7. Gewalt jeso Brandenburg statt Rechts dienen, da man doch gegen Schweden 1675, in gleichem Fall, sich sehr wohl auf die Gesetze zu berufen gewußt hat.
- §. 8. Erzählung derer vier zu widerlegenden Preußischen Hauptsätze.
- §. 9. I. **Hauptstück**, wo man überhaupt die Ursachen anführet, warum Preußen vermeinet, mit Recht den gerichtlichen Weg beym Reichshofrath ausgeschlagen zu haben.
- §. 10. Well dieselbe gegen das Cammergericht nicht gehen, siehet man, daß der König gar keine Gerichtbarkeit erleiden wolle.
- §. 11. Der (1.) Einwand wegen der Kürze der Zeit fällt weg, weil sie im Ueberfluß da gewesen.
- §. 12. (2.) Böhmen wolle dem Landfrieden nicht unterworfen seyn. Dieses ist falsch.

§. 13. 14. (3.) Daß der Streit mit der Kaiserlichen Gemahlin obwalte, thut weder bey dem Reichshofrath etwas, noch gehet der Einwand das Cammergericht an.

§. 15. 16. 17. (4.) Preußen will, der Kaiser habe Seine Gemahlin abmahnen, oder gar in den Bann thun sollen; Hierzu aber war weder Ursache, oder litt es in der beehrten Maaße die Geseze, oder ist einmal der Einwurf denen Preussischen Säzen gemäß.

§. 18. 19. 20. Dem (5.) Einwurf, als ob der Reichshofrath nicht mit genugamen A. C. verwandten Rätthen besetzt seye, wird aus denen Reichsgesezen und sonstigen bezegnet. Brandenburg selbst hat die Verfassung, wie sie jezo ist, mehrmalen gutgeheißen.

§. 21. Wird ad (6) gezeigt, daß der Reichshofrath aller Orten gleichgültige Justiz thue, und die Gewalt ausübende, sowohl Protestanten als Catholische im Zaum halte, auch in Religionsfachen alles mögliche verfügt habe.

§. 22. Die (7.) Einrede heiße gar nichts, als ob Reichs. Hofrath von dem Ministerio Caesareo abhänge. Brandenburg habe es öfters samt anderen also zu thun begehret, aber nicht erhalten.

§. 23. 24. Alle erzählte nichtige Einwürfe haben ihren Grund allein darinn, weil Preußen keinen Gerichtszwang mehr erkennen, sondern sich unabhängig von dem Reich machen, oder allen Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern aufheben wollen.

§. 25. 26. II. Hauptstück, wo die von Preußen behauptete Reichsständische Befugniß, so gleich einen anderen Stand im Reich zu überfallen, aus dem Zusammenhang des Reichs gezeigt, und was von dem Berlinischen Völkerrecht gesagt worden, entkräftet wird.

§. 27. 28. 29. Seine Majestät von Preußen glauben (1.) die ordentlichen Mittel könnten die außerordentlichen der eigenen Gewaltübung nicht aufheben, welches Sages gefährliche Folgen, und schreckhafte Anwendung in Sachsen gezeigt werden. Wie dann auch das gesamte Reich denselben verworfen.

§. 30. Die Rechtslehrer sind hierbey Preussischer Seits unrecht angeführet, oder thun nichts zur Sache.

§. 31. 32. Es behauptet (2.) Preußen, der Landfrieden sey aufgehoben, und ein Reichsherkommen, Gewalt auszuüben. Weder Brandenburg

über die Kön. Preuß. Vorwürfe wider den Kayf. Reichshofr. 5

Burg hat solches ehedem geglaubet, noch ist es jemal gewesen, da das Reich immer ein anderes in der Bestrafung gezeiget.

§. 33. 34. 35. 36. Die Brandenburgische Exempel des Reichsherkommens, Gewalt zu brauchen, werden widerlegt.

§. 37. 38. Das Reichsherkommen, die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen, wird in zweyen Exempeln gezeiget.

§. 39. Chur-Brandenburg ist allerdings der Uebertretung derer Reichsgesetze schuldig.

§. 40. III. Hauptstück, Ob der Reichshofrath Nulliter, partheyisch und ungerecht gegen Chur-Brandenburg verfahren? Dieses wird überhaupt widerlegt.

§. 41. Preußen meinet (1.) sonst habe man gelinder verfahren. Es wird aber die Größe des Verbrechens, wie es Preußen selbst eingestanden, erzählt.

§. 42. 43. 44. Sodann das reichsgesetzmäßige Verfahren behauptet und gewiesen, daß von allen Preußischer Seits bengebrachten Fällen, wo man gelinder gegangen, keiner so entseßlich als der jezige gewesen.

§. 45. 46. 47. Preußen sagt ferner (2.) Se. Majestät sey nicht in Dolo, sondern Dero Hoher Gegentheil. Man zeiget, daß Preußen gerichtlich klagen sollen, daß der Dolus in aperto vorliege, daß alle Arten des Landfriedensbruchs hierbey geseglich einschlagen, und daher auf keine Weise zu viel geschehen seye.

§. 48. 49. 50. 51. Chur-Brandenburg behauptet (3.) es habe nur ein Mandatum cum Clausula, sofort amicabilis Compositio erkennen werden sollen. Die Art auf den Landfrieden per Mandatum S. C., Rescriptum oder Citation zu verfahren, wird hingegen reichsgesetzmäßig, samt dem Ungrund des Vorwurfs in das Licht gesetzt, und daß rechtmäßig gehandelt seye, dargethan.

§. 52. Es brauchete auch (4.) der Reichshofrath die Brandenburgische Exceptiones nicht abzuwarten, sondern konnte weiter vorgehen.

§. 53. Michin stunde Ihm (5.) des Einwands, so jezo gemacht wird, ungeachtet frey, nach denen Reichsgesetzen Excitoria und Avocatoria aus gesetzlicher Macht zu erkennen; Obgleich die Sache hernachmals auch ad Comitia gebracht worden.

§. 54. 55. Am allerwenigsten hat (6.) der Reichshofrath gedacht, Se. Preußische Majestät zum Reichsfeind zu erklären, als der nur die innere

6 Inhalt der Unparth. Gedank. über die K. Preuss. Vorw. 2c.

Reichsruhe zu behaupten gesucht Reichskrieg und Acht aber gehören an das Reich.

§. 56. Ist demnach (7.) keine Nichtigkeit vorgegangen, noch etwas geschehen, wogegen man sich beschweren könnte.

§. 57. Unschicklichkeit des Sages, daß (8.) der Reichshofrath das auf dem Reichstag in die Welt geschickte Memoire raisonné, vor Exceptiones annehmen sollen.

§. 58. IV. Hauptstück, von alten Mängeln des Reichshofraths: (1.) weil er nicht recht besetzt; (2.) die Evangelischen dabey fast nicht gefragt würden; (3.) nur gegen diejenigen urtheile, so dem Kaiserlichen Interesse nicht ergehen seyen. Welches widerlegt wird.

§. 59. 60. Daß (4.) die Reichshofräthe durch ungebührliche Arbeiten abgehalten würden; (5.) die Mandata voreilig erkenneten (6.) dahin gehörige Sachen nicht ad Comitia verwiesen; (7.) die Protestirende verfolgten; (8.) Vota nicht zurück erwarteten, Sentenzen unpublicirt liegen ließen, Conclusa aber wieder aufhüben; (9.) der Reichshofrath mit dem Kaiser in zu genauer Verbindung stehe; fället alles hinweg.

§. 61. Beschluß, daß die sämtlichen Anschuldigungen hinfällig seyen, Chur-Brandenburg allein aber von dem Reichshofrath keine Rede und Antwort gebühre.



Unparth.



Unpartheyische Gedanken.

§. I.

Seiner Königlich Majestät von Preußen Schriftsteller mögen mit Recht geglaubet haben, daß des Reichshofraths Verfahren, in Sachen den gewaltsamen Preussischen Einfall betreffend, allerdings dasjenige sey, was Seiner Majestät wider die Reichsgesetze gethanen Unternehmen, die stärkste Hinderung mache; daher fast keine Vorstellung erschienen, in welcher nicht dieses höchste Reichsgericht zum Vorwurf derer Beschuldigungen dienen müssen.

§. II. Insonderheit sind die so betitulte Kurze und gründliche zusammengefaßte Vorstellung an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Reichshofraths betreffend, u. wie auch das ohnmaßgebliche Bedenken, und aus denen unläugbaren Reichsgesetzen hergenommener Kurzer, jedoch gründlicher Beweis, daß das letztere Verfahren des Reichshofraths, bey izzigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutions-widrig, mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Reichsständen höchst präjudicirlich sey u. mit so vielen harten Vorwürfen angefüllt, daß man wohl schwerlich dergleichen in Deutschland möchte zu Gesicht bekommen haben, seitdem der bekannte Hyppolitus à Lapide, nach dem Westphälischen Frieden, als ein Buch, das nur auf die damalige Kriegeshize gerichtet gewesen a), angesehen worden.

§. III. Von hochbesagtem Reichsgerichte hat man keine Antwort darauf erwarten können, es ist auch solches dem Gebrauch nicht gemäß, und scheint so gar fast alle Beantwortung eines Privati unnöthig, da erst benannte beyde heftige Schriften bey dem ganzen Reich keinen weitem Eindruck gemacht, als daß sämtliche höchst- und hohe Reichsstände, dasje

a) Der Verfasser Chemnitius hat solches selbst dem Conring bekennet. Oper. Conringii T. 2. p. 15. §. 1. vide ib. pag. 214. not. b. Brenneysen Ostfries. Hist. Vorrede pag. 4.

dasjenige, was man so hart angreifen wollen, ebenfalls, da es Ihnen von Kaiserlicher Majest. zugekommen, eingesehen, und darauf per eminenter majora, in dem Reichsgutachten von dem 17. Jan. 1757. erklärt:

„Daf Kaiserliche Majestät alleraehorsamst zu ersuchen seyen, in
 „dem eingeschlagenen Weeg der Obristrichterlichen Verfügungen,
 „nach denen heilsamen Reichs. Satz. und Ordnungen überhaupt,
 „insbesondere aber nach Maafgabe der Executions-Ordnung
 „des Westphälischen Friedens, und der Kaiserlichen Wahl-Capi-
 „tulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung derer bereits
 „zur Hand genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Poh-
 „len Majestät zu dem Besitz Ihro Deroselben bis nun zu vorent-
 „haltenen Chur. und Erblande, dann zu Ersetzung derer erlittenen
 „Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst. Deroselben und
 „Ihro Majestät der Kaiserin als Königin und Churfürstin zu
 „Böhmen, zu erlangender hinlänglicher Genugthuung, Obrist-
 „richterlich zu verhelfen.

Welches dann allen Widerspruch auf einmal niedergeschlagen.

S. IV. Da das Königl. Preussische Churfürstliche Haus Bran-
 denburg schon lange, wenigstens von der Zeit an, daß es keine große
 Furcht mehr vor Schweden gehabt, (S. VII.) zur Gewohnheit werden
 lassen, in allem dergestalt ungeschweuet vorzugehen, als ob Deutschland
 weder ein Haupt hätte, noch ein höchstes Reichsgericht in demselben zu
 befinden sey; wie man dann auch daher sich nicht einmal mehr zulezt durch
 einen Agenten oder Abgeordneten ad Acta legitimiren wollen; (S. LVII.)
 So mag freylich denen preussischen Sachwaltern wunderbar geschienen
 haben, daß ein Ihnen nicht anderst dann aus des Hyppoliti à Lapide
 Sätzen, (als ein, alle Gewalt, ohne Hinderung auszuüben suchenden
 Ständen nicht beliebiges, doch unmächtiges Schröckbild,) bekanntes
 Tribunal, so sich Reichshofrath nennete, die innere Ruhe in Deutsch-
 land zu erhalten, und von Reichsgesetzen zu sprechen, sich nur ein-
 fallen lassen.

S. V. Die Königlich-Preussischen Schriftstellere befinden sich in
 solcher Unwissenheit alles proceßlichen Verfahrens, daß sie im Ernst sich
 eingebildet, oder dannaoh, wann jemand sich darum bekümmert, zu glau-
 ben vorgegeben, als ob ein Conclusum in der Form:

„Fiat

„Fiat petitum Mandatum S. C. sed *suspensa Executione* Rescri-
 „batur dem König von Preußen als Churfürsten von Branden-
 „burg, dahin zu sehen, daß es des gebetenen, und auf den unver-
 „hofften Fall eines widrigen Bezeigens, das erkannte Kaiserliche
 „Mandatum ausfertigen zu lassen, nicht bedürfen möge, immassen
 „Ihro Kaiserliche Majestät, sich von der dem Könige beywohnens-
 „den rühmlichen Gerechtigkeit- und Billigkeits-Liebe, eines an-
 „dern als des billigen Verzugs nicht versähen, und darüber in-
 „nerhalb zween Monate die Anzeige gewärtigen wollten.,,

herausgehen können. Es wäre dieses, seines gleichen noch nirgendswa
 habende, allerdings das erste Mandatum *suspensa*, (*sed in aeternum*)
Executione; wann man zumal *hylo nunquam solito* darzu gesetzt
 hätte, daß Ihre Kaiserliche Majestät Sich eines andern als des billi-
 gen Verzugs nicht versähen; da dann gewis Ihre Preussische Majest.
 Dero in Sachsen vorgenommene Vergewaltigung fortzusetzen, sehr bil-
 lig gefunden haben würden, wie der Verfasser dieser schönen Formula,
 die die einzige in ihrer Art, zumal bey einem Landfriedensbruch ist, gleich
 hernach, mit Verweisung auf das Memoire raisonné selbstn zugestehet.
 Solches wäre freylich die beste Weise, Friede, Ruhe, auch Recht
 und Gerechtigkeit zu handhaben, und ein Reichshofraths-Collegium,
 welches dergleichen Verordnungen machte, verdienete wegen Unwissen-
 heit des Styli und derer Reichsverordnungen, mit Recht einer Nullität
 beschuldiget zu werden.

§. VI. Allein die Preussische Concipienten, welche schon geraume
 Zeit gewohnet gewesen, Ihre höchste Herrschaft von aller Verbindung
 mit dem Reich zu entledigen, und ein gewaltsames Verfahren gegen
 Unmächtigere, wie noch neuerlich bey Mecklenburg einzuführen, sind
 wohl dieselige nicht, von welchen man nützliche Anmerkungen über die
 Gerichts-Praxin erwarten könnte. Sie wären ebender in dem Recht
 derer Canonen, wo es auf Gerechtfame ohnehin keinesweges anköm-
 met, bewandert. Allermassen die ihige Preussische Aufsätze selbstn dar-
 thun, daß in besagtem Canonen-Recht dasjenige bestehe, was sie Völ-
 kerrecht nennen, und in dem Reich, statt derer Gesetze und Gerichte ein-
 führen wollten. (§. XXV.) Jedoch diese unterstehen sich dem ungeachtet,
 auf die unschicklichste Weise, etwas so ihnen ganz unbekannt geblieben,
 nämlich, die Gerichtsordnungen und Gebräuche, ihrer Beurtheilung

zu unterwerfen, welches aber so abgelaufen, daß man daraus wohl siehet wie schlecht sich nach sothanem Berlinischen Jure Gentium, der gerichtliche Zusammenhang des Reichs werde abmessen und beybehalten lassen.

§. VII. So lange die Gewalt derer Schweden, dem unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, nach 1654 bereits mächtigen Hause Brandenburg in Preußen, fürchterlich seyn kunte, wurde von nichts als Reichsgesetzen und Reichshofraths Verfügungen geredet, um unter dem Schein, diese fremde Crone aus Deutschland zu bringen, seine Macht zu ergrößern, und wenigstens Stettin, allenfalls auch ganz Vorpommern vor sich zu behalten. Dem Kaiser nahme man damals übel, wann er die Chur Brandenburgische, in dem, mit Vorwand derer Gesetze und Gerichte selbstnen gesuchten Nutzen, sehr weit gehende Gesinnungen, zu mäßigen vorhatte a). Wenigstens meynete man das Fürstenthum Stettin, unter dem Schatten derer Decretorum Imperii zu behaupten b), als welches zu verlassen dem besugten Churfürsten Friedrich Wilhelm dergestalt nahe gegangen c), daß dessen Herr Enkel gleiches Namens, alle Wege gesucht, und endlich diesen gefunden, solches, da keine andere Gelegenheit war, unter dem Titul der Freundschaft zu erhalten d). Es wurde damals Stettin unter dem Vorbild eines Beschützers, in sequestre, oder wie es igo mit Sachsen heißet, en Dépôt von demselben genommen. Was Schweden dagegen bey dem Reiche vorgesteller, ist bekannt, und geben solches die bey Fabio in der Staats-Canzley, auch anderwärts gedruckte Acten. Und von dieser Zeit an scheint es, daß man sich zu Berlin um keine Reichs-Gesetze zu bekümmern mehr und mehr angefangen. Nunmehrö aber kommet alles auf das höchste. Das, so man zuvor öfters gedacht und gethan, soll nun gar nach Art der Kunst, mit theoretischen Sätzen behauptet werden, um nur der so verhaßten Reichsgerechtigkeit zu entweichen. Seiner Königl. Maje-

a) Pufendorff Res Brandenburg ad an. 1675. Lib. XIII. §. 40. seqq.

b) Ibid. Lib. XVII. §. 76. verbis: æquum esse ut Electori satisfiat. Idem multis Imperii Decretis probari. *Insigne moderationis specimen esse, quod Elector solo Ssetino contentus esse velit.*

c) Ibid. ægerrime Sterino decedere decrevit, ut tamen manum calamo admovens, non sine gemitu, litteras se nescire optaret.

d) v. H. Nachricht vom Nordischen Krieg p. 416. seqq. Welt: u. Staats: Sp. App. zum 84. Theil p. 1185. seqq. Lamberti Memoires T. IX. p. 285. seqq. ad an. 1715. Electa Juris Publ. Tom. VIII. p. 4. seqq.

Majestät hohe Vorfahren erklärten ehedem die Reichsgesetze ganz anders, und behaupteten aus dem Westphälischen Frieden, daß keinem Reichsstand unter waserley Vorwand erlaubet sey, einen andern mit Krieg zu überziehen. Dorten kamen die sehr beträchtlichen Worte vor: In dem §. nulli omnino statuum liceat des J. P. ist enthalten, daß die Controversien, so instünfftige unter den Pacifcenten entstehen möchten, nicht durch Krieg, sondern gerichtlich ausgetragen werden sollten. Hier antwortet er, (scil. Suecus) das gelte nur in Streitigkeiten, die einen hundertjährigen Proceß leiden. Ob nun das der Pacifcenten Meynung jemal gewesen, die sonst alle Streitigkeiten, die instünfftige entstehen möchten, gerichtlich, oder durch einen gütlichen Vergleich schleunig gehoben wissen wollten, auf daß gar kein Krieg im Römischen Reich entstehen könnte, es möchten Ursachen, oder Praxexte da seyn, welche da immer seyn möchten, urtheile der Wahrheit liebende Leser. Und siehet man hieraus, was diesen Leuten zu trauen, die Publica Pacta so liederlich halten e). Welche Sätze dann auch hier den Ausschlag geben, und wegen ihrer Richtigkeit in denen Reichsgesetzen, das ganze Brandenburgische Schreibwerk zernichten müssen. Wasen dasjenige, so Churbrandenburg ehedem nach denen Reichsgesetzen gewollt hat, auch noch heutiges Tages unbeweglich bleibt.

§. VIII. Was man hierbey vorbringet, bestehet nun 1) in denenjenigen Ursachen, welche Seine Königlich Majestät von Preußen verhindert, bey Kaiserlicher Majestät und Dero Reichshofrath Recht zu suchen, da höchst Sie dieses höchste Reichsgericht nothwendig als partheyisch, allenfalls zu Ausübung der Gerechtigkeit nicht geneigt, oder geschickt zu seyn beargwohnen müssen; wobey 2) die vermeynte Befugniss aus denen Reichsgesetzen und dem Völkerrecht angeführet wird, um welcher willen ein Reichsstand mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbst Recht schaffen könne, und 3) aus denen mit angeführten weitern Sätzen folgen soll, daß der Reichshofrath, wann er allenfalls competent gewesen, dennoch auf Anrufung von Chursachsen und nachmalen Churböhmen, nulliter, partheyisch und ungerecht verfahren habe, wobey 4) eine Menge alte Mängel verühret sind, welche bey dem Reichshofrath

B 2

e) Brandenb. Antwort auf die Schwedische fälschlich also genannte gründliche Widerlegung in Diar. Europ. XXXII. Th. Appendice p. 103.

hofrath sich finden sollen. Alles dieses ist in der Ordnung nunmehr zu beleuchten.

§. IX. So viel nun bey dem

Ersten Hauptstück

Die Ursachen belanget, welche Se. Königl. Majestät von Preussen verhindert, bey Kaiserl. Majestät und Dero Reichshofrath Recht zu suchen, da Höchst Sie dieses Höchste Reichsgericht nothwendig als partheyisch, zu Ausübung der Gerechtigkeit nicht geneigt oder geschickt zu seyn beargwohnen müssen; bestehen dieselbe hauptsächlich darinnen: daß 1) die richterliche Hülfe wegen Kürze der Zeit, und 2) weil Böhmen nicht dem Landfriedensgesetz unterworfen seyn wolle, keinesweges gesucht werden können, auch 3) mit des Kaisers Gemahlin der Streit sey, wobey man sich wegen der engsten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchste Personen stünden, keine Hülfe oder Gerechtigkeit, und zwar um so weniger versprechen können, als 4) Kaiserl. Majestät die Zurüstung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zudringlichkeit gesehen, und gleichwohl nicht ex Officio davon abgemahnet, oder gar nach Verdienst die Achtserklärung zur Hand genommen. Sodann sey 5) weder der Reichshofrath nach denen Reichsgesetzen mit gleicher Zahl derer Assessorum von beyderley Religionen besetzt, noch 6) etwas anderes gewohnet, als Reichsstände, so Protestanten, oder mit Oesterreich in Mißverständnis seyen, zu drücken, weil er 7) gegen die Capitulation von dem Ministerio Caesareo ganz abhange.

§. X. Dieses sollen nun die Gründe seyn, um deren Willen Se. Preussische Majestät keine richterliche Hülfe bey Ihro Kaiserlichen Majestät, oder Dero Reichshofrath, in Dero angeblich so offenbar gerechten Sache, suchen können. Wolte hierbey jemand fragen, warum denn Se. Königl. Majestät, wann Dero Handlungen so sehr in allen Rechten gegründet gewesen, auch der Kaiserin-Königin Majestät Sich nur zu Ihnen genöthiget, und einen Landfriedensbruch veranlasset, wie doch solches insgesamt vorgegeben wird, Sich nicht an das Kaiserl. Cammergericht gewendet? So wird keine Antwort übrig bleiben, als daß die Zeit zu kurz gewesen, oder das Königreich Böhmen dem Landfrieden nicht unterworfen seyn wolle, worauf hernach die Antwort folgen soll. Der richtigste Gedanken aber möchte wohl dieser seyn, daß Se. Königl. Majestät

jestät alles dasjenige vor zu langweilig und zu vieler Beschwerlichkeit unterworfen gehalten, welches Dero (Membro 2. §. XXV. seqq.) Sich zuzueignen gesuchten Reichständischen Recht, alles so Ihnen gefällig mit Gewalt derer Waffen zu behaupten, nur um etliche Tage Aufenthalt machen können.

§. XI. Allermaßen, um nun wieder auf Kaiserl. Majestät und Dero Reichshofrath zu kommen, an sich unrichtig bleibet, daß

1) Seine Königliche Majestät von Preußen, wegen Kürze der Zeit, die gerichtliche Hülfe zu suchen umgangen hätten; In dem Sr. Majestät selbst anzuführen beliebt, daß Ihnen die Handlung Sr. Majestät der Kaiserin Königin geraume Zeit bekannt gewesen seyen, die vorzubilden suchende große Armatur auch, in einer kurzen Zeit unmöglich geschehen können, und das Anrufen bey Kaiserl. Majestät Reichshofrath oder dem Cammergericht, noch auf die legt viel geringere Zeit, als die wiederholte Anfragen bey Sr. der Kaiserin Königin Majestät, erfordert haben würde. Ja endlich ist eine Schrift, wo um gerichtliche Verfügung auf den Landfrieden und übrige Reichsgesetze gebeten wird, ebender aufgesetzt, als ein Kriegsheer von 60000 Mann, dergleichen das, so Sachsen anfangs bekrieger, gewesen, sammt einem andern von 30000. Mann, so aus der Grafschaft Glas in Böhmen eingebrungen, zusammen rücken kann. Und wann die Sr. Königl. Majestät von Preußen obschwebende, nirgends anders woher, dann aus Dero Impreslis bekannt gewordene Gefahr so groß gewesen, würden bey dem Preussischen Einfall sowohl Sachsen als Böhmen in ganz anderer kriegerischen Verfassung, als Seine Preussische Majestät wirklich in diesen Landen angetroffen, allerdings gestanden seyn. Aus allem diesen aber ergiebt sich, daß es Sr. Majestät nicht an der Zeit, sondern an dem Willen gefehlet, dem in denen Reichsgesetzen, Ständen, gegen Stände vorgeschriebenen Weg Rechtens Platz zu geben, oder vielmehr Sr. Majestät die ehemahlige Schwedische Rechtsregeln angenommen haben müssen. (§. VII.)

§. XII. Seine Königl. Majestät halten 2) das gerichtliche Verfahren vor unnütz, weil Böhmen dem Gesetz des Landfriedens und andern Reichsgesetzen nicht unterworfen seyn wolle. Was Namens Sr. Königl. Majestät desfalls angeführt wird, ist so beschaffen, daß es

hierbey wohl nicht einschlagen möchte. Dann es beruhet aller Beweis auf demjenigen, was ehemahls Churpfaß, als angeblicher König von Böhmen f), um dem Kaisers. Ausspruch sich nicht zu unterwerfen, behauptet, oder ein privat Scribent Neumann von Pucholz g), allenfalls auch Jordan h) vor sich gedacht haben. Es bleibet aber hingegen bekannt genug, was allschon zu der Zeit des dreißigjährigen Krieges, Kaiser Ferdinand der IIte sowohl sonsten, als auch durch seinen Rath, den berühmten Melchior Goldast i), darauf antworten, und insonderheit behaupten lassen, Regem Bohemix teneri legibus Imperii & earum tutela gaudere, wie auch, was sonderlich 1708. bey Josephi I. gloriwürdigsten Andenkens Zeiten, auf dem Reichstag, darüber weitläufig vorgekommen, und durch Readmission zu Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio, desfalls aller Zweifel gehoben worden k). Wie dann auch die Preussische Sachwaltere selbst wissen, daß Ihre Kaisers. und Königl. Majestät von Böhmen jezo die Hülfe derer Höchsten Reichsgerichte gesuchet und erhalten haben. Wannhero dann Se. Königl. Majestät von Preußen, wann Höchst Sie zur Klage Ursache gehabt hätten, Sich vor denen privat Affertis einiger Böhmischen Schriftsteller nicht fürchten dürfen. Allein Se. Kaisers. Königl. Majestät sind viel zu gerecht, zu solcherley Verfahren gegen Sich Anlaß zu geben, wann Sie auch sogar, wegen Böhmen, gar keinem Reichsgefes unterworfen wären l).

§. XIII. Die Preussische Gesandtschaft führet z) an: es sey mit des Kaisers Gemahlin der Streit, wobey man sich wegen der engsten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchste Personen stünden, keine Hülfe oder Gerechtigkeit versprechen könnte. Auf diese Gedanken aber vermag Niemand zu fallen, außer wer wie die Preussische Gesandtschaft denket, oder von der Reichsverfassung keinen Begriff hat.

Ein

f) Londorp Act. Publ. T. II. p. 721.

g) De Jurisdic. Feud. & super. territ. disp. 1. §. 6.

h) De Archipincern. Bohem. p. 144 seq.

i) De Regni Bohemix Juribus ac Privilegiis Lib. III. cap. 2. 3. 4.

k) Siehe die Acta bey Ludewig de Jure suffragii Regis Bohemix, und Hertio in Diss. de renovato S. R. Imperii & Regni Bohemix nexu in utriusque opusculis, wo zugleich mehrere Argumenten zu finden.

l) Siehe hierbey Glassey Pragmat. Geschichte der Crone Böhmen pag. 60 sqq. p. 143 sqq. & p. 414 sqq.

Ein Römischer Kaiser kann beym Reichshofrath und Cammergericht, in *Causis Fiscalibus*, täglich allenfalls Urtheile gegen sich erhalten. Der König von Frankreich bey seinem Parlament, und andere große Herren ebenwohl. Se. Königl. Majestät in Preußen, als König, sind sogar in eigenen Sachen Richter. Ja auch sonst in verschiedenen andern Fällen. Sollten demnach Ihre Kaiserl. Maj. nicht gegen Sich selbst, oder Dero Frau Gemahlin Majestät, die Gerechtigkeit, die jedem gebühret, obwalten lassen? Da zumal die dem Reich mit verpflichtete Reichshofräthe angewiesen sind, obgleich die Sache uns selbst betrifft, ohne alles Ansehen zu urtheilen m), Kaiserliche Majestät auch, die Reichshofraths-Präsidenten und Rätthe ihrer Eid und Pflichten, damit Sie uns, (außerhalb der Reichshofrathsachen) verwandt, in Kraft dieser Ordnung hiermit erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr, allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen, ein unpartheylich Recht und Urtheil, ihrem Eid gemäß, schöpfen und sprechen mögen n).

S. XIV. Es sind bey denen Deutschen die Gerichte in eigenen, geschweige dann der Kaiserl. Frau Gemahlin Sachen so bekannt, daß derjenige in dergleichen Dingen wenig bewandert seyn muß, welcher nur glauben sollte, daß diesfalls eine Furcht zu schöpfen wäre. Die Landesherren guten theils, die Lehnherren, die Zinkherren, die Vogtenherren, und mehrere, handhaben ihre eigene Gerichtbarkeit, halten auch diejenige, so ihnen pflichtig sind, zum Gehorsam an. Bey denen Austrägen wäre allenfalls Herkommens, einen Fürsten oder Fürstenmäßigen vor seinen Rätthen zu belangen o), und solches gilt bekanntlich noch heutiges Tages p). Die Gewohnheit kann jemand dem gemeinen Recht nach, in dergleichen Fällen zum eigenen Richter machen, wie sowohl die Canonische Rechte, als dabey die Rechtslehrer selbst bezeugen q). Der Kaiser
und

m) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 15.

n) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 17.

o) Cammergerichts-Ordnung 1495. §. 30. Rec. Imp. T. II, p. 10. R. Imp. 1511. c. 11. lit. p. 70.

p) CONC. Ord. Camer. P. II. tit. 4. §. 1. 4. sp. LVDOLFF Corp. Jur. Camer. p. 669. seq.

q) C. I. de penis in VI. Vid. etiam Lud. DE PONTE Conf. 344. n. 6. RES-AVR. Cassald. de Imperat. qu. 91.

und die Könige ertheilen auch, wo die Gewohnheit nicht ist, dergleichen Gnaden und Freyheiten wegen des Gerichts in eigenen Sachen, welches dann unter die völlig gewöhnliche und erlaubte Dinge gerechnet wird r). Wer wollte demnach eines Römischen Kaisers, der andere mit der eigenen Gerichtbarkeit begnadiget, und selbst alle Fälle in eigenen Sachen sich richten lässet, denen Reichsgesetzen nach herkömmlichen Gerichtszwang um deswillen fliehen, weil dessen Frau Gemahlin Kaiserl. Königl. Majestät belanget werden soll? Gewiß kann solchen Einwurf niemand als ein Preussischer Gesandter ersinnen, der gerne allen Zusammenhang des deutschen Reichs, sammt denen Gesetzen und Gerichtshöfen unnützlich machen wollte?

§. XV. Thut der folgende Einwurf noch weniger zu der Sache, daß Kaiserliche Majestät um deswillen zu verabscheuen seyen, weil Allerhöchst Dieselbe die Zurüstung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zudringlichkeit gesehen, gleichwohl ex officio davon nicht abgemahnet, oder nach Verdienst die Aechterklärung zur Hand genommen. Hier wollen die Preussische Schriftsteller, Ihrem König zu Dienst, Seiner Kaiserlichen Majestät, nicht allein das Recht, aller Artten Befehle aus eigener Bewegniß ergehen zu lassen, sondern auch allenthalbs die Aechterklärung selbst, die sie doch hernach in anderen Fällen solhestig, ohne daß davon iso die Frage wäre, bestreiten, gegen Dero Frau Gemahlin Majestät, und zwar auf bloße unbeseinigte Vermuthungen einräumen. Wann es dergleichen Conclusa, sonderlich bey Landfriedbruchs-Sachen in der Welt geben könnte, wie man sie dem Reichshofrath gegen Seine Preussische Majestät vorzuschreiben geruhet, (S. V.) würden der Kaiserin-Königin Majestät, als ein gecröntes Haupt, Churfürstin, und von denen angesehensten Fürsten des Reichs, doch wenigstens von Dero Herrn Gemahls Majestät, wosern Dero Handlungen Landfriedbrüchig gewesen, sich gleiches Rechts haben erfreuen dürfen, als des Königs von Preußen Majestät vor sich begehret. Allein denen Preussischen Schriftstellern ist zur andern Natur geworden, dasjenige vor

r) MYLER de Princ. & Stat. Imper. pag. 217. n. 38. SCHRADER vol. 2. Conf. 27. HOFMANN Conf. 19. vol. 1. late. BORELLVS ad Bellugæ spec. Princ. p. 479. Ed. Antwerp. Exempla Jurisd. Austr. Saxon. & imprimis Würtemberg. In BVRCKHARD Würtemberg Kleeblat p. 156. seq. B. de SENCKENBERG de Judic. | Palat. c. 1. §. 7. 8. 9.

vor Ihren König als Recht zu fordern, welches Sie, wann es gegen höchstbesagten König gebraucht wird, das größte Unrecht nennen.

S. XVI. Um aber auf das Werk selbst zu kommen, ist es zwar an dem, daß, gegen Störhrer der gemeinen Ruhe in dem Reiche, Kaiserliche Majestät von Allerhöchsten Amts wegen, ohne daß auch jemand darum hätte, denen Befehlen nach verfahren können, und solches zu thun gehalten sinds). Es ist aber ersagtes Kaiserliches Amt von dem Königl. Preussischen Gesandten dahier gar übel angezogen. Allermaßen, wosere man wegen einer bloßen außerordentlichen Volksammlung, und daher entstandenen Argwohnns gegen jemand *ex officio* anfangen sollen, solches schon vor einiger Zeit Seine Majestät von Preußen getroffen haben würde, zumalen da Allerhöchstdieselbe, in der Mecklenburgischen Sache, gar zu wirklichen Thathandlungen, anderwärts aber zu starken Drohungen wegen der thätlichen Vergewaltigung, wovon ein neues Beispiel sub A. zu lesen, vorgeschritten. Dergleichen aber ware von der Kaiserin Königin Majestät nicht geschehen. Dero nicht gar zahlreiche damals in Böhmen stehende Völker, dienten nur zur eigenen Sicherheit, und die übrige fanden sich weit hin und her zerstreuet. Seine Preussische Majestät hingegen waren mit vielen tausenden gefast, Sie suchten alles zum Ausbruch des Krieges zu treiben, auch Dero an Seine Kaiserliche Königl. Majestät gethane, unter Ständen des Reichs ungewöhnliche, dem Landfrieden nach aber unzulässige, auf Krieg oder Frieden hinausgehende Fragstücke waren dahin gerichtet, um eine Scheinursache zu erhalten. Diese konnte man zwar aus denen mehrmahligten Beantwortungen nicht finden, würden auch Seine Preussische Majestät daraus den iustum Metum schwerlich gerichtlich haben erproben können, daher dann Höchst dieselbe diesen Weg hintangestellet, und eine dem ganzen Reich bedenkliche Ueberziehung veranlasset. Gleichwohl sollten Ihre Kaiserliche Majestät, ohne daß jemand Sie nur darum bitten wollen, dasjenige Betragen an Dero Gemahlin Majestät Reichsoberherrlicherlichen Amts haben

o) Cammergerichts-Ordnung 1555. P. II. tit. 10. §. 7. verb. aus eigener Bewegniß. Reichs Absch. 1564. §. 10. verbis: Uns aber als dem Haupt in allweg gebühren wolt, ob schon gar niemand bey Uns anhielt, dennoch in der Sache keineswegs zu seynern, sondern für Uns selbst die Frommen zu schützen und zu schirmen.

halten ahnden, was nicht Allerhöchst befohl Jhro Kaiserl. Königl. Majestät, sondern Seine Königliche Majestät von Preußen selbst gethan haben.

§. XVII. So lange der Westphälische Frieden eine unbewegliche Regel derer Reichsständischen Handlungen bleiben wird, dessen doch Seine Preussische Majestät sich selbst in nutzbaren Fällen jeweilen zu erinnern scheinen, wird jedem Stand, mithin auch Seiner der Kaiserin-Königin Majestät erlaubet seyn, das *Liberum Juris territorialis Exercitium*, mithin das *Jus legendi militem & coadunandi citra cujusquam injuriam*, wie auch *Jus faciendi cum aliis statibus & cum exteris federa, pro sua conservatione & securitate* t), sich zuzueignen. Seine Majestät der Kaiser und das ganze Reich haben auch darunter kein *foedus* finden können, so *contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam* gelaufen wäre. Und liegen nummehr diese Verbindungen vor aller Welt Augen. Es wäre auch zu wünschen gewesen, daß das Churfürstliche Haus Brandenburg jederzeit in gleicher Mäßigung bleiben wollen. Und da lestbesagtem Königlich-Churfürstlichen Haus solche in der Maasse frey stehen, wie sollten Jhro Majestät der Kaiser deshalb gegen Dero Frau Gemahlin Majestät *ex Officio Caesareo* verfahren? Hätte aber Churbrandenburg zeigen wollen, *coadunationem militum aut foedera hodierna Aufriaca tendere contra Pacem Publicam*, kam es auf das Anrufen und gerichtliche Bescheinigung an, da dann das Recht sich von selbst gefunden haben dürfte. Dahingegen blieb die Regel immer gegen Preußen als Churbrandenburg, so einen andern Weg gewählt, richtig:

Et nulli omnino statuum Imperii liceat, Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversia five jam exortum sit, five posthac incidere, unusquisque Jure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis u).

Und wer solches thut, ist es, gegen den auch von Kaiserlichen Amts wegen verfahren werden kann, nicht aber derjenige, so sich nur in Positur stellt, und zu seiner Sicherheit Bündnisse errichtet. Wie ehemdem Brandenburg selbst gegen Schweden behauptet x).

§. XVIII.

t) *Pacis Osnabrug. Art. VIII. §. 1. 2.*

u) *Loco Cit. Art. XVII. §. 7.*

x) *Diar. Europ. l. c. p. 101. seqq. p. 105. von dem Bündniß mit Hispanien, so Brandenburg errichtet hatte.*

§. XVIII. Nun meynen aber (5) die Preussische Verfechter, als ob auch um deswillen der Weg Rechts gleichsam abgegraben gewesen, weil der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen, mit gleicher Anzahl derer Assessoren von beyderley Religionen nicht besetzt seye y). Dieses nun wäre wenigstens Seiner Majestät bey der Cammer nicht in dem Weg gestanden. Sie kunten demnach sich an das Kaiserliche Cammergericht wenden, und alldorten die Nothdurft handeln. Daselbst funden Sie noch darzu Dero eigene Präsentatos, welche man die Chur-Brandenburgische Rechte zu handhaben ehedem verbunden achten wollen, Ja Ihnen solches vielleicht gar durch Rescripten zugemuthet. Und wann Se. Majestät etwas erhalten können, würde das ganze Reich von Dero Gerechtsame so viel Ueberzeugung bekommen haben, als solches jezo Dero kriegerrische friedstöhrrische Beginnen verabscheuet, und solches alltäglich zu erkennen giebt. Allein kein gerichtliches Verfahren war jemals dasjenige, so zu Sr. Majestät Augenmerk gehörete, wann gleich ein Confessus Gentium, nach dem Preussischer Seits so hoch angezogenen Völkerrecht, urtheilen wollen.

§. XIX. Doch man muß sich nunmehr bey dem Reichshofrath halten. Hochbesagtes dem Preussischen Gesandten so unanständiges Reichsgericht, soll Paritatem Assessorum utriusque Religionis, in denen im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Fällen, sonderlich bey denen Revisionibus haben z). Weil aber die Reichsstände selbst, samt der mitabhandelnden Krone Schweden, der Verfassung des Reichshofraths nicht sattsam kundig waren, und dannhero dem Reichshofrath, wo keine Senate sind, und alles in pleno jederzeit vorgenommen worden, und noch dergestalt behandelt wird, ja gar jezo behandelt werden muß a), nicht undeutlich, wider derer pacificirenden eigene Willens-

C 2

mey-

§. 18. y) Hier tritt die alte Beschwerde auf, welche Chur-Brandenburg vor Publication der igtigen neuesten Reichshofraths-Ordnung gemacht, gleichwol aber damit nicht durchkommen können. MOSER Jun. Erläuterung der Reichshofraths-Ordnung T. I. p. 518. seqq.

§. 19. z) Instrum. Pacis Art. V. §. 55. seqq. *ex utraque religione equali numero consulariis. Deinde: paritate assessorum utriusque religionis. Postea: paritatem judicantium ex utriusque religionis assessoribus postulaverit.*

a) Cap. noviss. Art. XXIV. §. 13. verbis: übrigen sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, u. weder zuvor noch hernach, vor einige Deputationen gezogen werden

meinung, bey Strittigkeiten in denen Senaten, deren doch gesagter maßten keine bey Reichshofrath waren, ein Plenum vorgeschrieben b), mußte man nothwendig, um dem Werk abzuhelfen, eine andere Anstalt treffen. Aus dieser nun und mehreren Ursachen, wurde Kaiser Ferdinand der III. zu Rath, in der 1654. auf dem Reichstag zu Regensburg herausgekommenen Reichshofraths-Ordnung festzusetzen, daß sechs vom Herren-Kitter, und gelehrten Stand, der Augspurgischen Confessions-verwandte, und der Reichsachen erfahrne Männer, unter denen Reichshofrathen seyn sollten, deren Vota sodann in zwiespaltigen Sachen eben so viel gelten, als die sämmtliche derer Catholischen, um hiedurch eine Paritatem zu erhalten, und dem Friedensschluß ein Genügen zu thun c). Da jedermann auf dem Reichstag hiermit vergnügt gewesen, die Krone Schweden selbst auch bey der Publication nichts erinnert, und die nachgefolgte Reichsabschiede, Schlüsse, und Capitulationes, sonderlich die beyde letztere es dabei gelassen, ja die von Carl dem VII. herkommende Capitulation, daran Königl. Majestät von Preussen so vielen Antheil genommen, die Ordnung vorerst zur Regel vorgeschrieben d), so wird dem Reichshofrath dessfalls kein Vorwurf zu machen seyn.

§. XX. Ihre Königl. Majestät von Preussen hohe Vorfahren waren sehr wohl zufrieden, da dieser jetzt als übel besetzt ausgegebene Reichshofrath, ihnen 1675. gegen Schweden, 1684. wider die alte Stadt Magdeburg, und in vielen anderen Gelegenheiten, der Billigkeit nach, das Recht sprechen, sonderheitlich aber 1730., die vielen Schwürigkeiten unterworfenen Siettinische Belehnung, per Votum zur Berichtigung bringen wollen. Und die Legitimationes ad omnes Causas, sind bis auf Ihre jetzt regierenden Majestät Zeiten vorhanden. Nur bey der Ostfriesländischen und Rittbergischen, Mecklenburgischen, Ulmischen, auch anderen dergleichen unangenehmen Sachen, sucheten Ihre Majestät, durch Dero an dem Kaiserl. Hof accreditirten Residenten,

b) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 56. verb. *hoc casu juxta ordinationem Cameralis terminabitur, ulteriori Remissione ad Comitata cessante.*

c) Ord. Jud. aul. Ferd. III. Tit. I. §. 2. & Tit. V. §. 22.

d) Cap. FRANCISCI Art. XVI. §. 6. 9. XVII. 14. inprimis XXIV. §. 8. verbi: *pro regula* angenommen, und aufs genaueste beobachtet. Welche bey Carl dem Siebenden in diesem Stück völlig gleich, und alles aus der letzteren genommen ist.

dentem, ohne gerichtliche besondere Legitimation zu erscheinen, weil Sie keinen Proceß darüber zu erleiden meineten. Niemalen aber wurde ein Wort von Ungleichheit derer Assessorum gedacht, und Ihre Majestät Großherrvater, Friederich der erste König von Preußen, hieselben die Zahl von sechs Augspurgischen Confessionsverwandten Räten dadurch gut, daß sie den Sechsten vor dasmal aus der Reformirten Religion zu nehmen, besonders 1703. verlangte, und den Freyherrn von Dankelmann darzu bringen hiesse. Jetztregierende Majestät von Preußen selbst sind, mit dem Verfahren des jezo so sehr übel beschriebenen Reichshofraths, ebenwohl auf anderen Gedanken gewesen, als Sie in Sachen Brandenburg contra Hildesheim die Hammersteinische Güter betreffend, bey Ihm das Gehör gefunden. So aber richtet sich alles nach dem Preußischen Nutzen, da eine Sache bald gut, bald schlecht ist, nachdem es das Interesse erheischen will. Wann aber auch in jetziger Angelegenheit, der ganze Reichshofrath mit Augspurgischen Confessions Verwandten besetzt seyn könnte, dörfte sich wohl Seine Preußische Majestät doch nicht versprechen, mit Dero friedstöhrender Beginnen auf andere Art angesehen zu werden, als solches nach denen Reichsgesetzen bisher geschehen müssen, indem, so viel man Nachricht bekommen, kein einziger Reichshofrath Auguskana Confessionis zu finden gewußt, daß Ihre Majestät der friedfertige und beleidigte Theil seyn.

§. XXI. Jedoch möchte (6) die Preußische Gesandtschaft endlich einwenden, daß dieses daher komme, weil überhaupt der Reichshofrath niemals etwas anderes gewohnt, als Reichsstände, so Proceßanten, oder mit Oesterreich in Mißverständnis seyen, zu drucken. Des Reichshofraths Absicht ist immer in anderen Fällen diese gewesen, die mindermächtige Stände gegen die unbillige Bedrückungen deren ihren Untergang suchenden mächtigeren, ohne Unterscheid der Religion, zu schützen. Daher hat man Quedlinburg u. Hervorden, die Reichs-Äbteyen Nordhausen, Dornmund, und andere bedrängte Orte Chur Brandenburg zu entreißen f), die Magdeburgische gedruckte Ritter-

E 3

schaft,

e) Notæ PORTNERI zur Reichshofraths Ordnung tit. I. §. 2. n. 3. *Memoires de Brandebourg*. T. II. p. 21.

f) Siehe e. g. MOSER Staatsrecht Part. XLII. p. 102. seqq. & cit. sedant Ejud. Reichshofraths-Conclusa his titulis in Indice. Und in der kurze SCHWEDER *Theatrum Præsent.* T. I. p. 418. seqq.

schafft, sammt dem vergewaltigten Herzogen von Mecklenburg aber, welche allerseits Protestanten sind, zu retten gesucht. Ersteres so wohl als letzteres, und vieles andere dergleichen, ist zu derjenigen Zeit geschehen, als der Kaiserliche Hof mit dem Chur-Brandenburgischen in dem besten Vernehmen gestanden. Da hingegen wurde zu seiner Zeit Brandenburg gegen Schweden, so von der nämlichen Protestantischen Religion war, geschützt g). Die Protestantische Stadt Speyer hat ihre Erhaltung gegen den Catholischen Herrn Bischöffen, wohl lediglich des Reichshofraths Hülfe zu danken h). Und die Protestantische Stadt Amweiler wird wider Speyer, wegen der Zollfreiheit, des Reichshofraths gleichgültigen Eifers, sich eben wohl 1755. seqq. zu berühmen wissen. Daß aber, da man alles Mögliche gethan, doch nicht mehrere Religions-Sachen, als bisher dem Vorwurf nach geschehen, zu Ende gekommen, ist des Reichshofraths Schuld nicht, sondern dererjenigen, die das Factum öfters so schlecht intruiret, daß man weiter darinnen nicht fortgehen können. Auf dem Reichstag sind auch viele lange Jahre hingegangen, worinnen man sich über eine gewisse Norm und Fuß berathschlaget, auf was Art etwa die Religions-Gravamina insgesamt anzugreifen und abzumachen seyn i), welches Reichshofrath vorerst zu erwarten gut befunden, inmittels doch gethan, was immer möglich gewesen ist. Die Vielheit derer bey diesem höchsten Reichsgerichte schwebenden Sachen ist auch bekant. Ja, wann der Preußischen Anschuldigung nach, wenige Protestantische Religions-Gravamina zur endlichen Erledigung gekommen, ist es aus denen nämlichen Ursachen mit denen Catholischen Religions-Gravaminibus eben so gegangen. Beyde stehen im gleichen Rechte Hülfe zu erlangen, in so weit es Acta & Probata ergeben. Das beste aber ist bey der ganzen Beschwerde, daß die Königl. Preußische Concipienten selbst, so gern sie auch ein anderes wollten, es bey generalen Beschuldigungen bewenden lassen müssen, welchen man das allenthalben vor Augen liegende unpartheyische Verfahren, und einige

- g) LONDORPII Acta Tomo VI. p. 753. VIII. 465. seqq. 874. seqq. x. 374. seqq. wo von der Schwedischen Belehnung und dem Einfall in die Brandenburgische Lande die Frage war. *Diar. Europ. P. XXXII. App. p. 131. seqq.*
 h) Besiehe die 1718. fol. zusammen gedruckte Acta Speyer contra Speyer, den Eintritt betr.
 i) THVCELLII Acta Publ. Tomo III. cap. I. p. tot. & FABRI Staats-Consley Tom. VIII. XXXVIII. XLVIII. LV.

nige vom Reichshofrath ganz abgethane Rechtsfälle k) entgegen setzen darf, auch mehreres sagen könnte, wann es die Noth erforderte, oder alle besondere Gestalt jeder Sache dem Publico bekannt wäre.

§. XXII. Daß aber (7) der Reichshofrath gegen die Capitulation von dem Ministerio Cæsareo gänzlich abhänge, ist eine alte verrostete Beschuldigung, welche einige neuere, von welchen dieselbe der Preussische Concipient entlehnet, dem bekannten Hyppolito à Lapide, und denen vor, auch in dem dreysßigjährigen Kriege gedruckten feindseligen Büchern, treuherzig nachgeschrieben, nur allein um den alten gewöhnlichen locum communem nicht zu verlieren. Das Ministerium richtet sich ganz genau nach der Wahl-Capitulation l), und findet das bey in anderen Stücken mehreres zu thun, als daß es an die Reichshofraths Sachen denken möchte. Wohl sind Seine Königliche Majestät von Preußen verschiedentlich, sonderlich mit dem an die allgemeine Reichsversammlung in dem Ostfriesischen Streit gegen Chur-Braunschweig. Einburg genommenen Recurs, wie auch in anderen Sachen, die man nach Hof gebracht, Ursache gewesen, daß die Kaiserliche Mini- stri, theils zu besserer Instruction des Wercks auf dem Reichstage, oder da man sie sonst wider Willen dazu genöthiget, Sich um Reichshofraths-Handlungen befürmmeren, und davon die Kenntniß einziehen müssen; Außer diesem aber, wo es unmöglich anders seyn kann, und welches dabey unverbotten ist, mag der Reichshofrath seine Processe vor sich ausmachen, es wäre dann Sache, daß ein Votum ad Imperatorem ergienge, welches in der gewöhnlichen Ordnung vorgeragen und resolviret werden muß m). Es ist zwar an dem, daß Seine Königliche Majestät von Preußen, mittels Dero Ministerial-Vorstellungen in der Ulmischen und anderen Proceß-Sachen, alles von dem Reichshofrath, in Rechtshändeln zum Ministerio zu ziehen gesucht; es wissen aber Sei-
ner

k) e. g. die Chur-Pfälzische, wovon die Beendigung selbst erkennt STRVV. hist. derer Religions-Beschwerden pag. 671. seqq. Ejusd. Pfälz. Kirchenhi-
storie pag. 1513. seqq.

l) CAPIT. NOV. Art. XVI. §. 12. verbis: Auch wollen Wir nicht gestatten, verbenagen oder zugeben, daß Unsere andere Rätthe und *Ministri*, wie die Nas-
men haben mögen, sich in die Reichs-sachen, welche vor den Reichshofrath ge-
hören, einmischen, oder darinn auf einige Weise demselben eingreis-
sen 2c. Add. §. 13. 14.

m) CAPIT. NOV. Art. XV. §. 15.

ner Majestät Ministri, mit wie schlechtem Erfolg solches geschehen sey. Und ein gleiches ist auch von einigen anderen Reichsständen zu sagen, die so gar Kaiserliche Majestät gebeten, die von Dero Reichshofrath verhengte Verordnungen aus Kaiserlicher Macht zu suspendiren, oder wieder aufzuheben, und den Reichshofrath zu besserem Betragen anzuweisen, wie nur allein unter mehreren dergleichen Begehren Lit. B. des mehreren zeigen, mit diesem Capitulations-widrigen Bitten aber nichts weiters, dann unbeliebige Hofbescheide und den Ihnen unerfreulichen Vorgang ausgewirket, daß Kaiserliche Majestät, mittels derer gewöhnlichen Wege, durch Dero Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellence, diese ad manus gestellte Schreiben in den Reichshofrath geben, und alldorten der Behörde nach resolviren lassen, wie C. jedermann vor Augen legen kann. Was demnach Königliche Majestät von Preußen gethan und veranlassen wollen, leget Dero Gesandtschaft Kaiserlicher Majestät, die es verabscheuet, zur Last; und da Sie es selbstn iszo als Geseswidrig erkennen, giebt der Verfasser Kaiserlicher Majestät Schuld, als ob Sie das Preußische verworfene Geses- und Capitulations-widrige Unternehmen selbstn gethan hätten.

§. XXXI. Alles was bis anhero in dieser ersten Abtheilung vorgekommen, wird nun bey sämtlichen sieben Puncten zeigen, wie wenig des Königes von Preußen Majest. Ursache gehabt haben, durch Ihren Gesandten angehen zu lassen, als ob Dero zur Hand genommene Reichs-geseswidrige Bergewaltigung und Ueberfall, sich dadurch allenfalls nur in etwas beschönen lasse, weil man weder Zeit gehabt, gerichtlich einzukommen, noch auch vor dem, Chur-Brandenburgischen Angeben nach, so übel bestellten Reichshofrath sich einlassen können. Seiner Majestät Meynung ware vielmehr von Anfang keine andere, als Via Facti vorzuschreiten, und das Kaiserliche Amt, sowohl als Reichshofrath und Cammergericht, die man doch Schweden selbst zu Richtern 1675. angewiesen n), vorbey zu gehen. Seine Majest. hatten hierzu allschon einen sehr bedenklichen Vorgang in der Mecklenburgischen Sache gemacht, allwo Höchst Sie selbstn, statt über Dero vermeynete Rechte in dem Mecklenburgischen nach eigener Willkühr zu werben, den Herrn Herzogen gerichtlich zu besprechen, einen guten Theil des Landes gleichsam feind-

n) *Diar. Europ. P. XXXII. pag. 104. versu: aber wer sollte wohl in dieser Sachen Richter seyn? &c.*

feindlich durchstreifen, nicht allein Bauern, Soldaten, und was Ihnen gefällig, hinweg nehmen lassen, sondern auch über dreißig Vachter und Beamten gefangen weggeführt; in der Höchsthöchsten Rücksicht, den Herrn Herzogen durch Gefahr des Verlusts aller seiner Jahreseinkünften, und Verödung des Landes, mittels täglicher Häufung derer Gewaltthaten zu nöthigen, daß er von dem eingeschlagenen Weg Rechtens abgehen sollte. Solches bezeiget Sr. Majest. Schreiben sub Lit. D. welches samt der Antwort sub E. dem Verfasser ungefehr in die Hand gegeben ist. Der Preussische Gesandte wird unmöglich läugnen, daß es dergestalt abgegangen sey. Nichts als neue Forderungen, allenfalls von vielen Seculis her, wie die eingebildete, längst durch Tractaten renuncirte Mecklenburgische Lehnbareit, wurden denen Nachbarn bereitet, und wann sie selbe nicht gleich erkennen, oder sonst alles verlangte thun wollten, folgten die Drohungen, sogleich aber öfters die That, um der Sache ein Ansehen zu geben, und alles in Zitteren zu setzen; da dann manche geringe Stände, nach dem Exempel von Ulm, wie Lit. F. & G. in etwas bescheiniget, ihrer Landesherrlichen Befugniß und aller Gerechtighkeitsübung, mittels Einschlagung eines Nebenwegs entfagen müssen. Auf die letztere wollte man gar 1755., den verbotenen Schutz anderer Unterthanen, durchs ganze Reich ausüben. Derer Mönchen zu Reichenau aufreißrige Bezeigung gegen Costanz in H., samt dem Chur-Brandenburgischen Vorschreiben o), belehren solches des mehreren. Und wer wollte alles Reichsgesetzwidrige, so Chur-Brandenburg vorgenommen, erzählen?

§. XXIV. In dieser Gemüthsverfassung und Ausübung sind nun Sr. Majest. gestanden, als die jetzige klägliche Zeiten eingebrochen. Sr. Majestät Großmuth litte nicht, Sich als einen dem Reich unterwürfigen Stand behandeln zu lassen. Der schlechte Ausgang der Ritterschaftlichen, die auf dem Reichstag verunglückte Ostfriesische, alle übel angewendete Drohungen in vielen anderen, die Nebenumstände der Ulmischen,

o) Ant. FABRI Staats. Canzley Tomo CX. p. 456. seqq. Es ist vor dem 17. Nov. 1755. ubi: Wir haben darauf ihre Beschwerden *examiniren* lassen, und auf beschriebenen Vortrag, die Sache allerdings vor beträchtlich gehalten, folglich die Religiösen, mit ihrem Anbringen abzuweisen, um so weniger vermocht haben &c. Et jam aderant iudicata.

sehen, und dabey vorgefallene, denen anfänglichen Drohungen nicht gleich sehende, die Loslassung des Lieutenants von Heyden betreffende bittliche, dem Kaiserlichen Ministerio, ganz ungewohnter Weise gethane Vorstellungen, die Standhaftigkeit des Reichshofraths in obgehoörter Mecklenburgischen, der nicht ganz dem Vornehmen gemäße, nur vor aussenher zur Wissenschaft gekommene, in Regenspura abgeredet seyn sollende Vergleich, und andere solcherley Begebenheiten, ja die auf jedes Sicherheit eingerichtete Verbindungen derer mächtigsten Potentaten selbst hätten zwar Seine Majestät belehren können, daß in wohl Recht und Gerechtigkeit, sammt dem Kaiserlichen aesechtlichen Nachschuß, wann man die Sache zu weit treibe, noch etwas gelte, als auch bey allenthalben in Bedenken gesetzten so nahen als fremden, endlich die Folge derer Zeiten, Dero Zunöthigungen, so sonst, als in denen durch das ganze Reich vor ein Recht beehrten Werbungen, die doch der Kaiser selbst nicht dergestalt ausüben, oder anderen zulassen darf p), das Ziel stecken könne. Allein über alles dieses setzten Seine Majestät diejenige Gedanken hinweg, welche Sie sich von Dero Gewalt, und der Befugniß eines Souverainen Königes, beygehen lassen. Man siehet durch Dero an das Reich selbst gethane Vorstellungen, daß Seine Majestät die Höchste ihnen beywohnende Gestalt eines Reichesstandes, von der sich auch in dem Reich eingebildeten, dem Namen nach allenfalls größeren Gestalt eines Königs, gleichsam verschlungen zu seyn erachten, und von vielen Souverainen Staaten sprechen, gleich als ob die Brandenburgische Lande, Pommern, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Mark und Ravensberg, Geldern, Mörs, Bingen und Ostfriesland auch andere Staaten, kein Reichsland wären, oder aber das Reich sich des als Souverain zu cediren prätendirten Schlesiens, so platterdings, zum unverwindlichen Schaden der Reichs- und der Cammergerichts-Matri- cul q), durch einen Federstreich gleichsam begeben wöken. Es ist aber und bleibet richtig, daß Seine Majestät in der Hauptidee r) ein Reichs-

p) Cap. Art. IV. §. 7. 14.

q) Siehe die bittere Klagen des Cammergerichts in FABRI Staats-Conzley Parte CVIII. p. 312 seqq.

r) Die Mémoires de Brandenburg scheinen dieses mit dem Titul zu sagen, und die Betrachtungen über Friederichen den I. Parte II. p. 11. 13. 23. der Ausgäbe von Berlin 1751. 8. zeigen solches deutlich.

Reichsstand seyen, daß Sie in dieser Qualität viele Expectativen und Kaiserliche Begnadigungen sich zueignen, daher aber auch denen, über den inneren Frieden oder Ruhe haltenden Reichsgesetzen und Verichten, sich unterwürfig bekennen müssen.

§. XXV. Seine Majestät lassen endlich hierpon etwas aus dem düsternen gleichsam hervorblicken, behaupten aber, um nun

die zweene Hauptabtheilung

vorzunehmen, daß einem Reichsstand die Befugniß aus denen Reichsgesetzen und allenfalls dem Völkerrecht zukomme, Kraft deren ein Reichsstand, mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbstem Recht schaffen könne. Seiner Majestät Gesandter meynet dieses mit Exempeln zu erläutern, die zum Theil weit hergesucht sind, zum größeren aber völlig hierher nicht einschlagen. Ein Völkerrecht kennet man keineswegs bey deutschen Fürsten unter Sich, sondern ein Haupt, den Kaiser, das in Verbindung mit dem versammelten Reich, und jedem Stand auch Glied in das besondere, zu Erhaltung des inneren auch äußeren Friedens, und des Reichs Besten stehet. Man weiß Reichsaktionen, Reichsgerichte, Reichsgesetze und Gewohnheiten. Man verbindet sich mit reciproquen Eiden, nach alt deutschem Gebrauch, zu Festhaltung der deutschen erstbesagten Regimentsverfassung. Dem Haupt bleiben seine Vorrechte, denen Gliedern ihre Zuständigkeiten. Deutschland ist demnach ein Reich, und in einem Zusammenhang. Dieses stehet richtig, man mag es betrachten nach welcher Form man will. Und wann es allenfalls aus vielen in eine Verbindung oder Systema getretenen Republicquen bestünde, muß doch zum allgemeinen Nutzen der Nexus des Haupts mit denen Gliedern nicht hintangesezt werden, sonsten wäre es kein zusammenhangendes Reich mehrs). Ein anderes kann Niemand sagen, mithin brauchet es hierbey kein Völkerrecht, sondern Reichs-

D 2

9) KVLPII de unitate Reipublicae in Sacro Romano Imperio inter opuscula B. de SENCKENBERG de forma systematis Germaniae per tot. TREVER de studiis Imperii Germanici ruinam procurantibus p. 23 feqq. SCHVYZFLEISCH in Msc. doctrina prud. civ. L. II. c. I. cujus verba exscribemus hoc modo: Nota formam Imperii Romani non esse irregularem, ratio, quia forma Imperii nostri est mixta, haec vero est regularis. Dominus Samuel de Pufendorf scripsit librum nomine Anonymi, quem sub nomine Severini de Monzambauo edidit de Statu Imperii. Verum negat edidisse, sed postea libellum edidit

Reichsgesetze, Gewohnheiten und zur Handhabung Kaiserl. Macht, sammt denen Reichsgerichten. Alle Selbsthülfe ist dabey zur Ruhe des Reichs auf ewig verbannet, man soll Recht geben und Recht nehmen, wie der Westphälische vor Brandenburg so nützlich ausgefallene Frieden, der dasselbe mit Gnaden gleichsam überhäufet, ganz deutlich besagt. (§. XVII. supra cit.) t) Kaiserl. Majestät sollen und wollen darüber haken, und in dem inneren auch äußeren Schutze der Reichsruhe, bestehet der größte Theil der Kaiserlichen Gewalt. Daher dann auch aller ehemaligen Römischen Kaiser erstes Werk war, auf dem Reichstag den Frieden

edidit de forma Reipublicæ irregulari, in quo defendit formam Imperii irregularem. Uterque liber utilis est, sed in hoc errat, quod formam Imperii statuerit irregularem. Putavit Principes Imperii esse Soverainos & Imperatori inæqualiter fœderatos, ideoque comiter eos habere Imperatorem. Rs. Sunt 1. 100. Diplomata in quibus extat *fideles & subditi*. Dicit Pufendorf hoc curiale esse e. g. wann einer schriebe gegen einen Fürsten, der ihm doch nichts zu befehlen hätte, gratiosissimo Domino meo, hoc esse saltem curiale. Rs. Secus hic esse, nam admittit Jusjurandum, quo promittunt fidem & obsequium; deß sie wollten getreu, gehorsam und unterthänig seyn. Vid. Dn. Conring ad Lampad. qui etiam dicit, corpus inæqualiter fœderatorum in Germania esse. Rs. Conringius non dicit quod ita sit, sed quod modo videatur. Sic noster Elector est quidem Dominus territorii, ita tamen, ut nil faciat contra Imperii leges. Cæteri ordines non nisi qua tales summo divise Majestatis Jure atque independenter & profus Regia potestate habent Jura ferendi leges, atque adeo non precario, sed propter seipos, nec ratione privilegii, sed suo nomine atque suo Jure pariter & divisim cum Imperatore. *Ut propterea plane errent, & contra Jus Imperii sentiant ac loquantur, qui affirmant, ordines inæqualiter Imperatori fœderatos esse, nam ex tot Recensibus Imperii atque juxta Pacem Novissimam patet, Rempublicam Germaniæ esse unam perfectam Rempublicam.* Deinde inter ejus Membra & Status sigillatim sumptos erga Imperatorem & Imperium esse obligationem *homagiale*, quod non fœderatum sed subditum & Vasallum exprimit. Constat & id ex *pacifragio* quod committunt Ordines, si turbant Pacem Publicam. Item ex *circulorum* Imperii ad Imperium relatione. Item ex *Legum territorialium* ad morales & fundamentales respectu, denique ex *Tribunalibus* in Imperio summis Camerali & Aulico; demum ex *banni Imperialis* Executione.

t) MEIERN Westph. Friedenshandlungen. Tom. IV. p. 306 seqq. Von der Größe des Aequivalents vor Pommern, des Schwedischen cedirten Antheils.

den zu befehlen, und die Ruhe zu erhalten u). Und noch jezo ist es nicht anders bewandt.

§. XXVI Man brauchet demnach bey der innern Verfassung des Reichs kein sogenanntes Völkerecht. Das deutsche Reich bestehet izo aus einem Volk. Es hat den von jedem sich selbst wählenden Codicem des Preussischen Juris Gentium, welchen vielleicht Alexander der Große, allen künftigen angemessnen Weltbewingern zum Trost, in Babylon bey dem Absterben hinterlassen; oder der große Camerlan zu Samarcande errichtet haben mag, in seinem innern nicht nöthig. Sondern nur allein die Reichsgesetze und das Reichsrecht, die der Kaiser handhaben soll, und dabey als das vornehmste Stück seines Kaiserlichen Amts anzusehen hat, dannhero auch die neueste Wahl-Capitulation x) bey dem Schluß folgendes als das Hauptwerk festsetzet: „Also männiglich forthin in Unsererem und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schuß und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände, des Heiligen Römischen Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, und allerseits angehörige Unterthanen, bey gleichem Schuß und Administration der Justiz, in Religion und Profan-Sachen, denselben Reichs- und Cammergerichtsordnungen, Münster- und Pfennigbrückischen Friedensschluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recels, wie auch nächstvorigen Reichsabschied gemäß, erhalten werden.“ Die Fälle hingegen, worinnen Churbrandenburg die Selbsthülfe gründen, und solche zur Regel machen will y), sind entweder einer starcken, hier gar zu weitläufig fallenden Auslegung benöthiget, oder man mag von erfagter Selbsthülfe denken, was man immer will, so gehöret alles, was davon gesagt werden könnte, zur Ausnahme, und in sothaner Ausnahme zu weiterer authentischen Erklärung, da zumal das Instrumentum Pacis selbst in dem nämlichen Context, gegen alle Selbsthülfe die Strafe des Landfriedens fest stellet z), auch die Wahl-Capitulation, den

D 3

schon

u) DATT de Pace Publ. L. I. c. 4. OTTO FRISING de rebus gestis Friderici I. ap. Vrsitis L. II. c. 27. STRYBE Nebenstunden IV. Theil n. 23. p. 86 von Rudolphi I. Sorge vor den Landfrieden. WILKII Ticemannus p. 100. & in Append. p. 120.

x) §. 26. Art. XXVII. §. 3. adde Art. XVIII. §. 2. Art. XX. §. 9. & passim.

y) e. g. PAC. Westph. Art. XVII. §. 6. CAP. Art. VIII. §. 16. Art. XXVII. §. 4. in fine.

z) Art. XVII. §. 7. verbis: *secus faciens, reus sit fractae pacis.*

schon angeführten Schluß ebenfalls überhaupt machet, zur klaren Anzeige, daß die selbstige Gewalt zu gebrauchen, keinem Stand sonst gebühre.

§. XXVII. Was nun anderen zu thun und zu lassen deutlich vorgeschrieben, soll nach dem Codice Fridericiano Juris Publici Potentiorum, Seine Königliche Majestät von Preußen, als einen großen Monarchen nicht binden. Dero Schriftsteller sind jedoch von der Gütigkeit, auch andern Ständen gleiches Recht zuzuschreiben, wohl wissende, daß man solches dem Herrn Herzogen von Mecklenburg vor kurzem gerne gönnen, und Ihm den Anfang derer viarum facti bey messen wollen, um alle Gewalt desto ungeschwelter wider denselben auszuüben. (§. XXIII.) Es ist demnach denen Preussisch-Churbrandenburgischen Säsen gemäß (1.) „nicht an dem, daß da die Reichsstände, weil sie ihre Rechtshändel gewöhnlicher maßen denen höchsten Reichsgerichten zu überlassen gut gefunden, und dieses ordentliche Mittel gemeinlich gebraucht wird, daraus zugleich folge, daß ein außerordentliches Mittel nämlich die Selbsthülfe jederzeit unrecht sey. Dann gleichwie man nicht sagen könne, daß derjenige, so seine Bewilligung zu Anwendung der ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen außerordentlichen Vertheidigungsmitteln renunciiret habe; also sehe man wohl, daß denen Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die Reichsgerichte den rechten Endzweck weder befördern könnten noch wollten, sie durch langsame und übel bestellte Justiz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preiß geben zu lassen, a). Es wird darauf diese Befugniß aus einigen übel angebrachten, zur Ausnahme gehörigen (§. XXVI.) Reichsgesetzen behauptet, und folget daraus der schöne Schluß, daß insbesondere, wann periculum in mora, ein Offensiv-Krieg (in dem Reich) so gar Rechtsens sey. Man hat mit Fleiß der Gesandtschaft eigene Worte beybehalten, um die Meynung in ihrer natürlichen Völkerrechts- und Reichsgesetzmaßigen völligen Schönheit darzustellen. Und obwohl man nicht alles so genau verstanden, erhellet doch daraus so viel, daß sothanen Lehren gemäß, ein Reichsstand, wann er auch noch so viele Gesetze wegen der innern Ruhe mit machen hilft, dannoch selbe zu halten nicht eben schuldig sey, so bald ihm selbstem gefällig ist, lieber den Weg der Selbsthülfe zu erwählen, und allen Gerichtszwang vorbey zu gehen.

§. XXXVIII.

a) Preussische Vorstellung p. 18.

§. XXXVIII. Solchergestalt würden die gute Reichsgesetze zu nichts dienen, als daß verjeme, so sich auf derselben Gebot wegen der Reichsicherheit verliefte, desto ungewarneter von seinen mächtigeren Nachbarn überfallen werden könnte. Die Anwendung sothanen Lehrlases ist in Sachsen redlich gemacht worden. Dieses nebst seinem Regenten unglücklich gewordene pur Protestantische, unter dem Reichschuß, seiner Religionensfreyheit und Ruhe genießende Land, verliefte sich auf den Landfrieden und andere Reichsgesetze, allenfalls auch die mit Churbrandenburg habende so alte als neue Verträge, bekümmerte sich dahero um allenachbarliche Zurüstungen nicht, ja stunde sogar des Sachsenlandes Beherrschers Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht, den Transium innoxium, auch allenfallsie Sicherheit an Churbrandenburg zu. Dahingegen Se. Königl. Majestät von Preußen, dannoch den sogenannten außerordentlichen, mit tausendsfachen Bedrückungen bealreteten Weg erwählten, und sich jeko noch darzu, durch die Reichsgesetze selbst, sammt dem Völkerrecht, (so wie es nämlich zu Berlin gültig ist,) berechtigt halten wollen. Da Se. Majestät allein die Reichsgesetze auszulegen, oder sich davon nach Gefallen, zum Gebrauch eines außerordentlichen Wegs zu entbinden, nicht im Stande sind, haben hinaegen die mit contractirende Stände, eben so wie Kaiserliche Majestät geglaubt, daß Se. Preußische Majestät darinnen zu viel und unrecht gethan, auch daher in dem angetangenen gerichtlichen Weg gegen Höchst dieselbe fortzugehen, und sowohl die Restitution, als auch Ersekung Schadens und Kostens zu verfügen sey. (§ III.) Müssen demnach diejenige, so doch auch das Völkerrecht kenne, die Befugniß eines Reichsstandes wissen und gebrauchen, dabey aber zu Auslegung derer Reichsgesetze, mit Seiner des Kaisers Majestät allerdings berechtiget sind b), ganz ein anderes Rechtens zu seyn befunden haben, als dasjenige, was Se. Königl. Preußische Majestät, qua Churfürst des Reichs, dem ganzen armen Vaterland aufdringen wollen.

§. XXIX. Sothaner Satz war dergestalt bey dem Reichstag allgemein, daß Seine Majestät nicht einen emigen hohen Mißstand finden können, der besagten außerordentlichen Weg gut heißen möchte. Dann obwohl einige die Vermittelung, oder vorherige nochmalige Abmahnung

angera-

b) Instrum. Pae. Art. VIII. §. 2. Cap. Art. II. §. 5. verbis auf Reichstagen damit verfahren.

angerathen, da zumalen Ihre Königl. Majestät selbst dem außerordentlichen Weg etwas spät zu entsagen, und Sachsen mit vielen Vorbehalt heraus zu geben zum Schein anerbieten; So sind doch diese mehr durch das letztere darzu gekommen, als daß der außerordentliche Weg selbst eine Guttheilung gefunden. Und mag wohl der Vorschlag nur die sehnlich wünschende Ruhe zum Endzweck gehabt haben. Niemand hingegen kennete das so hoch angezogene Jus Statuum Imperii, und kein Mensch wollte Seiner Majestät nach demselben abgemessenes Verfahren billigen, ohngeachtet die einige Zeit vorher dem Reich verkündete Churbrandenburgische Gesandtschaftszeitung von dem großen Siege bey Lobositz, dem Werk das fürchterliche Gewicht geben sollen. Weil demnach niemand das neu erfundene Jus Publicum Statuum S. Romani Imperii Berolinense begreifen wollen, mußten sich sämmtliche Stände dasjenige von Rechtswegen gleichsam gefallen lassen, was bis anhero dem über die Reichsgesetze schuldigst haltenden Reichshofrath allein begegnet, daß Sie nämlich den 24sten Jan. 1757. mit Königl. Abmündung bedrohet, in Corpore mit einem Verweis auf das schärfste versehen, und billige Genugthuung, zweifelsohne nach dem Preussischen Völkerecht, in Ansehung aller, so wider Churbrandenburg votiret, um auch gar denen Reichstags-Votis ihre Freyheit zu benehmen, vorbehalten worden.

S. XXX. Da nun das ganze Reich Seiner Majestät Sätzen nicht beygepflichtet, kommet es allein auf die Rechtslehrer an, welche der Gesandte vor sich anziehen wollen. Dieser allenfallsiges Ansehen schiene dem Reichstage viel zu gering, als daß es der klaren Maassgabe aller Gesetze entgegen gestellet werden könnte. Und das Schreibewerk einiger neuer, in Königl. Preussischem Sold zu Halle stehenden, nicht einmal angezogenen Rechtslehrer, kame in eben so wenige Achtung. Wann dieser Sätze ein Reichsherkommen ausmachen, oder die Reichsstände von denenelben die Erklärung ihrer eigenen Gesetze erkennen sollten, würde es in dem Reich damit überhaupt große Schwürigkeit finden, da ein jeder seinen gemeinlich mit Umständen begleiteten Gedanken zu folgen pflegt, und öfters seine eigene Lehren nachmals widerufet. Es mag aber endlich bey denen Reichsgerichten, welches der Hauptgrund zur Selbsthülfe seyn soll, kurz oder lang zugehen, wie dann letzteres, wegen Vielheit der Sachen, nicht ganz in Abrede zu stellen ist; kommet doch niemals ein

ein solches Uebel heraus, als wenn jeder, sich beleidiget oder befugt zu seyn glaubende, sein eigener Richter werden könnte. Auf solche Art würde allemal der Mächtigere Recht behalten, und endlich den Schwächeren gar unter sich zwingen, oder doch dergestalt drücken, daß er auf die legt von selbst nachgeben müßte. Doch ist wohl Niemand unter allen Churbrandenburgischen und andern Rechtslehrern gewesen, der des Preussischen Gesandten Sätze so ungeschweht behauptet hätte, und wann jemand darzu sich aufstreiben ließe, würde er unter diejenige gehören, welchen in dem Reich gar nichts zu schreiben erlaubt seyn soll c). Es ist also ohne Not, sich damit länger aufzuhalten.

§. XXXI. Jedoch die Preussische Schriftsteller gehen, um der Sache zu helfen, noch weiter, da sie 2) vor sich anführen, was maßen das Reichsherkommen seit denen Zeiten, daß man den Landfrieden vortfertiger habe, satzsam zeige, daß die Reichsstände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Majestät geschehen. Die Folge zeigt, es heiße hier das Wort sich vertheidigen, so viel, als einem anderen Stand in das Land fallen, und dasselbe hinweg, oder nach dem neu erfundenen Stylo, zum Nutzen des Gewalt brauchenden en Depôt nehmen. (S. VII.) Als aber die Crone Schweden 1675. dieses Recht gegen Churbrandenburg in Uebung bringen, und die Lande einweilen sequestriren wollte, nennete man es zu Berlin mit einer schärferen Sprache, Landfriedbruch d). Demnach haben alle Sachen eine andere Gestalt, sobald Churbrandenburg neue Namen zu erfinden, seinen Absichten gemäß hält. Damals galte der Landfrieden gegen Schweden, (S. VII.) er ist auch seit der Zeit nicht abgeschafft, die Schweden wurden darüber von Churbrandenburg selbst von dem deutschen Boden getrieben, noch darzu als eine auswärtige Crone vor Reichsfeinde erkläret, ja mit großem Widerwillen von Churbrandenburg endlich wieder ausgesöhnet e), und nun sollten sie fast, dieser Vorstellung gemäß, recht, Churbrandenburg aber, und der verehrliche Anher Friederich Wilhelm unrecht gehabt haben. Die

c) INSTR. PAC. Art. V. §. 50. C. FRANC. Art. 2. §. 6.

d) Siehe die Anmerkungen über die patriotische Gedanken Adj. N. VI. IX.

e) PUFENDORFF de gestis Friderici Wilhelmi Magni L. XVII. §. 34. seqq. 78. seqq.

Die Stände hingegen wollen, mittels Reichsgutachtens von dem 17. Jan. 1757. die Executions-Ordnung, Westphälischen Frieden und Kaiserl. Wahl, Capitulation, die sich alle auf den guten ehrlichen Landfrieden gründen, gegen Et. Königl. Majestät vor die Richtschnur nehmen, zur klaren Anzeige, daß sie den Landfrieden so wenig vor veraltet halten, als solches im Jahre 1702. durch den Reichschluß geschehen f), oder der Zusammenhang des Reichs erlauben würde.

§. XXXII. So gar diejenige Rechtslehrer, welche Preussischer Seits vor des Reichs Herkommen den Landfrieden mit Füßen zu treten, angezogen werden, sagen nicht einmal, daß der Landfrieden aufgehoben zu achten, sondern vielmehr dieses, daß man dessen heilsame Verordnungen nicht immer gegen Mächtigere, wegen des Widerstandes behaupten könne g). Sollte dieses etwas zur Sache thun, und das reichsgesetzwidrige Betragen ein Herkommen machen, würde auch die Reichs-Executions-Ordnung, samt dem Westphälischen Frieden aufgehoben seyn, weil e. g. in der Reinsteinischen Sache, gegen Churbrandenburg, die Execution bis jeso stecken geblieben, oder in der Mansfeldischen, die deren Söhnen Seeburgischen Angelegenheit, wider höchstbefagtes Haus, damit keine Auskunft gewesen h). Seine Königl. Majestät von Preußen aber werden hoffentlich mit Dero Beyspiel andere belehren, daß ein solches Reichsherkommen wider die Gesetze zu thun, nicht immer den Stich halte, zumal man dasselbe zu weit treiben will. Ehemal in dem 15ten Jahrhundert, ware Friederich der sieghafte, Churfürst zu Pfalz derjenige, welcher sich allen Kaiserl. Verordnungen und dem Friedensgebot widersetzte, es währte auch die Zeit seiner Regierung durch, und endlich bauete er gar eine Schanze bey Heydelberg, die Cruz Kaiser benennet

f) Reichsgutachten ap. THVCEL Act. Publ. T. II. p. 713. ubi: Da auch jemand, unter was Schein es immer seyn möchte, einen anderen Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs überzöge, überfiele, oder beunruhigte, der oder diejenige sollen gleichmäßig *pro hostibus Imperii ipso facto* erkläret seyn.

g) L. VDOLFF. Comment. Syst. Sect. 1. §. 5. n. 6. sagt: *Sedabit a vobis, ut Jus manuarium reductum esse dicamus. Sententiam istam auctori suo merito relinquimus.*

h) MEIERN Acta Pacis Tomo IV. p. 260. seqq. MOSER Staatsrecht parte XXXVII. p. 483. seqq. von Reinstein. De cæteris. Ej. Reichshofraths-Conclusa. Et *Deductiones propriae.*

nennet wurde i). Allein sein angenommener Sohn und Churfolger Philipp, wollte den Handel gegen Maximilian den I. nachmachen, trugete den Kaiser und das ganze Reich, und verlohre darüber endlich mehr, als sein Vorfahr erworben hatte, mußte auch Gott danken, daß er bey dem Reichstag 1505. auf große Vorbitte noch Gnade erlangete, wie solches aus der Historie erhellet k). Andere Exempel wären noch in der Menge da, welche zeigten, daß das sogenannte Reichsherkommen des Ungehorsams gegen die Reichsgesetze, auch denen mächtigsten in alten und neuen Zeiten nicht wohl zugeschlagen l), sondern sich endlich ein anderes Herkommen der Bestrafung geäußert habe.

§. XXXIII. Seine Majestät von Preußen halten davor, daß insonderheit der Schmalkaldische Krieg gegen Kaiser Carl den V. pur zur Vertheidigung gedienet, und daher gesetzmäßig gewesen. Sie wollen damit ein Exempel geben, daß den Kaiser selbst zu bekriegen erlaubet sey, und das Herkommen dergleichen Krieg zulasse. Churfürst Joachim der zweyte von Brandenburg aber, Dero weiterer hoher Anherr, so sich der Religion ohngeachtet auf des Kaisers Seite gehalten, sammt dem ebenfalls protestantischen Herzogen Moriz von Sachsen, dachten damals ganz anders. Sie kenneten das Herkommen, den Kaiser und seine Mißstände mit Krieg zu überziehen nicht, würden gleichwohl dabey lieber gewünschet haben, die Sache in Güte zu endigen m). Und als solches nicht gehen wollte, waren beyde n), mit Beybehaltung ihrer Religionsfreyheit, Kaiserlich. Moriz wurde gar darüber zum Churfürsten. Dieses Exempel des

E 2

angeb.

i) Siehe nur MÜLLER Reichstagstheatr. unter Frider. III. V. Vorstell. c. 46. p. 628. seq. per tot.

k) TRITHEMII Chron. Hirsaugiense ad an. 1504. 1505. ADELZREITER Annal. Boici P. II. Lib. IX. a cap. 78. usque ad 93. incl.

l) DECKER, vindic. ad Blum. tit. 29. n. 47. 48. 49. & 156.

m) Man führet hjerher nur SLEIDANI Libro XII. p. 188. ed. 1557. besündliche Worte an: *Joachimus Religionem Saxoniam jam susceperat, eiusque rei librum emisit, a fœdere autem abstinuit, & Cesari atque Ferdinando Regi totus erat alioquin addictus - & offensionibus mederi studebat. a. 1538.* SECKENBORFF Historia Lutheranismi LXIX. 6. p. 201. LXXXIX. 10. p. 283. Lib. III.

n) AB. AVILA de bello Germ. L. II. f. 106. a 127. b. 137. b. ed. Ant. W. 150. 8. REINECCIUS de Origine stirpis Brand. p. 41. THVANUS Hist. Lib. IV. p. 117. 144. ed. Aurel. 1626. fol. SVRII Comment. Rev. Gestar. p. 330 seq. HORTENS. p. 1649. seqq.

angeblichen Reichsständischen Herkommens, das wenigstens die Chur-Brandenburgische Gutheißung damals nicht erhalten o), und sonst vielen Schwürigkeiten unterworfen bleibet, wäre demnach besser aus der Plohoischen Vorstellung herausgeblieben.

§. XXXIV. Außer dem an die Spitze gestellten Schmalckaldischen Krieg, dessen Ausgang jedermann bekannt ist p), wollen nun die Preussischen Schriftsteller noch andere Exempel des Reichsherkommens finden, vermöge welcher man, des Landfriedens ungeachtet, einem andern, den man vor verdächtig hält, sogleich in das Land fallen, und dasselbe hinweg nehmen könne. Was weiland Kaisers Leopoldi Majestät, bey offenbar erklärten Reichskriegen, gegen die Anhänger des Feindes oder Neutralisten als Reichsoberhaupt nach dem Reichschluß gethan, gehöret gar nicht hierher, weil bey solcher Gelegenheit, weder jemand mit dem Feind sich verbinden, oder gar nach der Verfassung des Reichs, nur einmal neutral bleiben sollen q). Und vor dieses zu sorgen, erfordert das Kaiserliche Amt, welchem desfalls, bey einmal ausgedrochener innern Empörung, oder sonst gegen Auswärtige richtig gestellten Reichskrieg, alle Ordnungsmäßige Wege und Mittel offen stehen, auch nach denen Reichsgesetzen vergönnet sind. Und dahin rechnet man alles, so mit Bayern, Cöln oder sonst, zu Allerhöchstbesagten Leopoldi I. Zeiten vorgegangen. Daß aber Se. Majestät Leopold der I. ehe zugefahren, als das Reich seine Bewilligung gegeben, ist entweder wegen des Landfriedens geschehen, oder eine von denenjenigen Wahrheiten, die man zu Berlin öfters ausdenket, und ohne alle Bescheinigung der Welt aufdringen will. Was aber den dreßsigjährigen Krieg, und zu Hülfe des gedächteren Pfalzgrafen Friederich des V. 1625. in dem Niedersächsischen Creyß vorgenommene Armatur betrifft, mußte derselben nothwendig von dem Kaiser gesteuert werden, weil sonst sich vielleicht Leute gefunden, welche

o) Siehe bey HORTENSIO den Auszug dessen Schreiben. T. II. SCHARDII pag. 1643. seq. 1654. seq.

p) ZENOCARUS de Vita Caroli quinti ita: Atque adeo victoria Germanica quam modestissime atque moderatissime usus est. Quamquam enim omnes facilius in timore benigni, quam in victoria grati reperiamur: Hic Cæsar tamen sic univerfis Principibus, fenatui, populo, plebique Germanicæ gratus exitit, ut ab ipsis hostibus - parens & conservator salutis ipsorum vocaretur. fol. 134. seq.

q) THVCEL. cit. T. II. Actor. pag. 712. 713. seq.

welche eben so gut auch daraus ein Reichsherkommen machen wollen, daß der Kaiser und das Reich, die zum Dienst offenbar erklärter Aechter r) vorgenommene Armatur zu leiden schuldig sey, gleich solches jeho Preußen, da es bey dem Landfrieden öfters an Execution gefehlet, in Ansehung desselben behaupten wollen.

§. XXXV. Was aber Philipp der Großmüthige von Hessen, wegen des sogenannten Pactischen Bündnisses gethan und geschrieben, mag wohl schwerlich zu der Obfervantia Imperii ein großes Exempel abgeben. Noch heuriges Tages ist kein Mensch gewiß, ob die von Otto Packen 1528. dem Churfürsten und Landgrafen geschene Anzeig, den geringsten Wahrheits-Grund vor sich gehabt, obwohl solches der Hallische Lehrer Wideburg s), mit seinen neuen Sätzen behaupten wollen. Ja der Churfürst u. Landgraf selbst schaffeten Packen aus dem Lande, wie Wideburg dabey nicht läugnen kann, und er mußte zu Brüssel unter des Henkers Hand sterben t). Bey einer solchen noch heute zu Tage ungewissen Vermuthung nun, wagete Landgraf Philipp v. Hessen zwar einen Kriegszug, welcher aber von dessen eigenen Religionsverwandten eine Uebereilung genennet wird u). Es will auch Strauchen, den man Preussischer Seits hierbei angezogen, so wenig des Landgrafen Defensiv-Ueberfall, als der heutigen Welt der Königlich Preussische nach Sachsen in den Kopf x). Und damit man bey diesem Exempel des

C 3

Preuss

- r) Es läugnet solches gewisser maasse LACKMANN Schlesw. Hollst. Hist. P. II. pag. 669. seq. selbst nicht. Adde pag. 627. seq. und dortige historische Umstände. Noch deutlicher ist KHEVENHÜLLER Annal. Tomo X. pag. 770. sqq. Nur deutlichsten aber erhellet alles aus RVSDORFFII Consiliis & negotiis Politicis Consulatione 1625. scripta pag. 186. seq. wo die ganze Negoriacion erzählet ist, die man dem Pfalzgrafen zu gut, mit Niedersachsen gemacht hatte.
- s) Ehrenrettung D. Ottens von Pack pag. 209. seq. in der Sammlung derer Anmerk. Halle 1751. 8.
- t) SECKENDORFF Hist. Lutheranismi p. 96. seq.
- u) SLEIDANVS Hist. Lib. VI. fol. 95. COELESTINVS Hist. Comit. Augustan. p. 67. Parte I. SECKENDORFF Hist. Lutheranismi Libro II. Sect. 13. §. 35. n. 6. seq. Acta apud HORTLEDER de bello Germ. Vol. I. Lib. 2. a cap. I. usque ad 10. Adde COCHLEI Acta & scripta Lutheri p. 183. seq. qui vero Catholicus est.
- x) STRAVCH Dissert. Exoter. IX. §. 15. pag. 253. ubi: *Ne erres in ambiguo defen-*

Preussischen Reichsherkommens bleibe, fände sothanes Beyspiel keine Gutheißung in dem Reich, vielmehr führete es Carl der Fünfte, als er davon sich umständlich berichten lassen, unter denen Ursachen mit an, welcherhalben Er den Landgrafen in die Acht erkläret y). Sothane Acht wurde auch zum Vollzug gebracht, und hat der Landgraf die eingebil- te, durch einen Ueberfall gethane Defension, (welches so gar in der Sprache selbst fast widersinnisch klinget) durch Gefangenschaft, Ruin seiner Bestungen, und sonsten auf viele andere Art sehr theuer verbü- ssen müssen z). Gleichwie demnach ein Preussisches Reichsherkom- men ist, auf ein pures schlechtes eigenes Gutdünken einem andern Stand in das Land fallen, also findet sich dagegen ein anderes Kaiserliches und Comitial-Reichsherkommen, daß die Ruhe und den Landfrieden störende deutsche Fürsten bestrafet werden, und ihr Reichsherkommen nicht ungerochen ausüben können. Was auch vor einen Ausgang Sr. Königlich Majestät v. Dänemark Verfahren gegen Hollstein, Got- torp von 1684. wegen Schleswig genommen a), weiß jedermann. Weil aber Schleswig nicht zum Reich gehöret, und damals in einem besonde- ren Tractat-mäßigen Verhalt gegen Dänemark gestanden, schicket sich die Sache gar nicht hieher, außer in so weit Hollstein mit befan- gen ware.

§. XXXVI. Doch was will man endlich mit allen solchen Exem- peln, da ja aus der Historie sich zu viel zeiget, daß große Reichsfürsten dem Kaiser ungehorsam gewesen, daß sie so gar mit Kriegsheeren zu Fel- de gegangen, daß einige davon den Kaiser selbst und die Benachbarte überfallen, daß sie des ganzen Reichstags Erinnerung verachtet, ja das gesamte Reich in Furcht und Schrecken gesezet: Allein es ist dieses das erste-

defensionis vocabulo - utique sufficit justus metus ad conscribendum exercitum. Sin invasionis anticipationem intelligas, enimvero ille non sufficit. Igitur Prin- cepts Elector Saxonie extra omnem noxam erat, qui non ad vim faciendam ex- ercitus cogebat.

- y) STRAVG loc. cit. §. XII. die Achterklärung selbst aber vom 20. Jul. 1546. stehet bey HORTLEDER Vol. I. p. III. c. 16., wo zugleich die Menge Schrif- ten darüber zu finden sind.
- z) SECKENDORFF Hist. Lutheranismi Lib. II. §. 35. n. 9. HORTLEDER von Ursach des deutschen Kriegs. Tom. II. Lib. 3. c. 76.
- a) PUFFENDORFF Hist. Frid. Wilh. L. XVIII. §. 136. L. XIX. §. 83, seqq. LONDORP. Acta Publ. Tomo XVII. c. 5.

erstmal, daß man deshalb auf das Reichsherkommen ein gleiches zu thun, sich beruset. Ein leichtes würde seyn, dem Chur-Brandenburgischen Concipisten statt derer gebrauchten, die alle nicht einschlagen, hundert Beyspiele an Hand zu geben, welche vielleicht mit ihigem Preußischen gewaltsamen Einfall in einer näheren Verbindung stünden. Wann aber dergleichen Unternehmen jederzeit strafbar gefunden und bestrafet worden, oder allenfalls, da man zur Ahndung schreiten wollen, des widerstrebenden Standes Macht zu groß gewesen, und es daher des Auspruchs ohngeachtet an der Vollstreckung gefehlet, ist wohl die Sache dergestalt bewandt, daß daraus nur ein ungegründetes angebliches Reichsherkommen, allein ob Contradictionem & poenam vel Executioni datam, vel decretam, kein wahres Reichsherkommen entstehen kann b).

§. XXXVII. Vielmehr hat das Reich ein beständiges Zerkommen, auch diejenige, welche sich gegen die Gesetze und Reichsverordnungen vergehen, gar in nicht so beschwerlichen und gefährlichen Fällen, als der Chur-Brandenburgische Einfall in Sachsen ist, auf das schärfste zu bestrafen. Einige Beyspiele werden den Preußischen Concipienten davon belehren können. Man giebt ein altes und ein neueres. König Otackar der II. von Böhmen, der Königsberg in Preußen erbauet, all dorten mächtig gewesen, und unter die größte Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist, aber sich auf seine Gewalt gar zu viel verlieh, maßete sich, nach Friderici Bellicosi, Herzogen von Oesterreich, Abgang in dem XIII. Jahrhundert, aller von ihm verlassenen Lande an. Er wußte seiner Gemahlin Recht, samt der erhaltenen Bewilligung des erwählten Römischen Königs Richard gelten zu machen c). Das Reich fandt samt dem Kaiser, daß sein Titul ungegründet, und diese Lehen dem Reich heimgesallen seyen. Er wollte sich der Vollstreckung des Urtheils mit gewaffneter Hand widersetzen, und auf die an Ihm von Reichstags wegen gesendete Borthschaft nichts geben. Diese verrichtete Burggraf Friederich von Nürnberg, Einer Majest. von Preußen weit enifernter Uthranherr. Von ihm König Otackar geschähe keinem Reichsstände einiges Leid, und

b) Confer hic SPENER deusches Jus Publ. 1. Buch 7. Cap. §. 2. seq. wo ein Mehreres von dem Grund des Preußischen Reichsherkommens.

c) GEBAYER Leben Kaiser Richards, wo er das ganze Recht des Otackar zu Oesterreich beschreibet, p. 423. seq.

er rückete dem Kaiser entgegen, um das seinige, so wie er solches davor hielt, zu schützen. Man erklärte Ihn in die Acht. Er bliebe im Trefsen, und nach seinem Tode mußte Marggraf Otto von Brandenburg den Kaiser erbitten, daß Er wegen Otackars alten Erbkönigreichs und Landen, Gnade vor Recht ergehen ließe d).

§. XXXVIII. Der etwas neuere Vorfall ist aus dem XVIten Jahrhundert. Die Grumbachische Unruhe, wobey Melchior Zobel, Bischof zu Würzburg, das Leben verlohren, brauchet wegen bekannter Umstände fast keiner historischen Erläuterung. Johann Friederich der mittlere Herzog zu Sachsen nahm die Aechter auf, und verschiedenes gegen Churfürst Augusten von Sachsen vor, ohne jedoch einen Ueberfall zu wagen. Alle Erinnerungen des ganzen Reichs, um die Aechtere zu entlassen, halfen nichts. Darüber wurde Er selbst in die Acht erklärt, in der Bestung Grimmenstein 1567. von Reichs wegen belagert, gefangen genommen, nach Tyrol geführet, und ersagtes Grimmenstein der Erde gleich gemacht e). Diesem ist das Reichsherkommen dem Landfrieden zu widerstreben, auch ohne selbst gewagten Ueberfall theuer zu stehen gekommen. Die Böhmische Unruhen von 1618. aber, und in diesem Jahrhundert zu Anfang, das Bayerische und Cöllnische Unwesen, sind den Chur-Brandenburgischen Conciipienten, samit dem schlechten Ende der Sache ebenfalls bekannt. Aus allem aber erhellet, daß Kaiser und Reich die Widersetzlichkeit gegen die Reichsgesetze, samit dem desfalls waltenden ungestalteten Chur-Brandenburgischen Reichsherkommen, die Ruhe des Reichs nach Gefallen zu stöhren, niemalsen anderst angesehen, als daß auch die herkömmliche Strafe darauf erfolgen müsse. Und Brandenburg hat solche selbst, gegen Schweden, 1675. am äußersten getrieben.

§. XXXIX. Dieses Herkommen nun gegen die Verächter derer Reichsgesetze mit der Ahndung vorzugehen, hat sich der Reichshofrath, der

d) Ottocarus AB HORNECK Chron. Austr. à Cap. CXIII. usque ad CLXIII. incl. ap. PEZIVM Austr. Tomo III. qui latissime acta recenser. Et omnes coævi. In compendio BALBINVS Epitome Rerum Bohemicarum p. 275. seq.

e) THVAN. Histor. Lib. XLI. in Compendio STRVV. Histor. Germ. Tomo II. Sect. VI. de Maximiliano 2. §. 3. p. 1146. ed. novæ, welchen letzteren man um so lieber anziehet, als er ganze Volumina von Micten Acten über die Materie allegiret. Sonsten sind auch bey WIDEBURG l. c. der Sammlung im Anhang, und besonders 1566. die Acten zusammen gedruckt.

der Schuldigkeit gemäß, zum Leitfaden seiner Handlungen dienen lassen. Mochten demnach Seine Königliche Majestät von Preußen, der Kaiserin-Königin Majestät, oder des Königs von Pohlen Majestät, aus denen Ihrigen Brandenburgischen in Dero Reichslanden, unier was vor Vorwand es immer seyn wolle, angegriffen haben, fanden die Gesetzmäßige Vorgänge nach dem Landfrieden statt. Seine Königliche Majestät von Preußen glauben, daß der Wienerische Hof der beleidigende Theil, daß durch eine Beschützung der Landfrieden nicht gebrochen worden, und daß ein Reichsstand bey einem, so den Anfall thue, Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben befugt seye. Man hat hier Ihre Majestät der Kaiserin-Königin Sache nicht auszuführen. Nur allein aber darf nach denen Reichsgesetzen erinnert werden, daß Seine Majestät von Preußen keinem Defensionis Causa in sein Land fallen müssen; Wann man aber in das ihrige eingefallen wäre, sich alsdann auf alle Art schützen können. Letzteres wehren die Reichsgesetze so wenig, als selbe das Moderamen inculpatæ tutelæ einem privato verbieten. Allein wenn der andere stille bleibet, und allenfalls Argwohn auf sich ladet, weisen die klare Gesetze, daß man denselben darüber besprechen, und Gerichtshülfe suchen solle. Denn der Landfried hebet alle Fehde ohne Unterschied auf, sie mag auch beschminket werden, wie sie wolle f). Im Fall, daß jemand wegen eines des Landfriedensbruchs in Verdacht wäre, darf man klagen, und ein Purgatorium fordern, oder so der Verdachte es läugnet, ihn desselben in rechtlicher Ordnung allenfalls überweisen g). Dieses sind die vorgeschriebene Wege der Vertheidigung in dem Reich, und keine andere kennen die Reichsgesetze.

§. XL. Zu der nunmehr folgenden

dritten Abtheilung

gehöret, daß Seine Majestät von Preußen behaupten wollen, wie in dem gegen Höchstdieselbe als Churfürsten zur Hand genommenen Reichshofraths-Verfahren, wann man auch in denen Reichsgesetzen

f) Landfried. 1548. pr. §. 1. & tit. 1. ubi: und darauf haben wir alle offene Vehm und Verwahrung, durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan.

g) Ibid. tit. 14. §. 1. usque 8. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. per tot Reichsabsch. 1559. §. 29.

gen sich begründete, dennoch der Reichshofrath auf Anrufen von Chur-Sachsen und nachmalen von Chur-Böhmen, nulliter, partheyisch und ungerecht verfahren hab.

Gewiß ist hierbey, daß Seine Majestät, wie allschon oben erinnert worden, alles dieses entübriget und davor sicher seyn können, wann Sie allenfalls bey dem Cammergericht zum Kläger werden, und Ihr angegebenes Völkerecht, oder Reichsherkommen, das ganze Reich in Unruhe zu setzen. (§. XXVIII. §. XXXI. seq.) einweilen in Ruhe lassen mögen. Allein es ist dieses nicht geschehen. Seiner Majestät Meinung war auch keineswegs, Sich mit Gesetzen und Gerichten lange aufzuhalten. (§. XXIII. XXIV) Da aber Seiner Majestät hohe Gegenheile, welchen doch gleiches Recht gebühret, die Reichständische Obliegenheit besser erkennen, und Gesetzmäßige Hülfe erlanget, meynen Se. Maj., daß Ihnen ein großes Unrecht geschehen, und Dero Gesandter bricht daher in die sehr anzügliche Worte aus h): um so mehr muß es Se. Königl. Majestät befremden, daß sich der Reichshofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche Conclusa zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Denkmal, von dem auf das höchste getriebenen Unfug des besagten Gerichts abgeben, und den Abscheu aller patriotisch gesinnten Gemüther erwecken. Daher zu sehen ebenfalls nöthig ist, ob dann besagtes höchstes Reichsgericht in der Ordnung des Processus etwas verfehlet, oder so bittere Vorwürfe, mit denen die Impressa sehr freygebig sind, verdient habe.

§. XLI. Hier wird nun dem Reichshofrath vorgeworfen (i): daß Seine Majestät von Preußen den Landfrieden nicht gebrochen, weder dessfalls eine Notorietät zu allegiren sey, und habe man daher auf eine viel gelindere Art, wie es auch sonst gewöhnlich gewesen, vorgehen müssen, da erst derer Churfürsten Rath eingeholet, und sodann per Monitoria verfahren worden i). Sr. Königl. Majestät von Preußen Gesandtschaft redet nach derjenigen Denckensart, welche Se. Majestät in der Erklärung gedauert, ehe Dero Troupes Jure Familiaritatis nach Sachsen gekommen. Se. Majestät wußten selbstn damals keine eigenliche Ursache einer Feindschaft oder nur Argwohns anzugeben, daher überschwemmten Sie Sr. Majest. von Pohlen

h) Vorstell. §. VII. pag. 29. i) Vorstell. §. VII. pag. 33. seq.

len Chur-Sächsische Lande in der grössten Freundschaft. Chur-Brandenburg will daher auch von keiner Gewaltthat etwas im geringsten wissen. Das Wasser, so Sr. Majestät in Pohlen gegen Preussen sollten betrübet haben, fandte sich erst hernach, bis dahin aber ware alles in der besten Vereinigung. Wie es dann auch nicht anderst seyn kann, wann ein Reichsstand dem andern nur mit einem Kriegsheer in das Land kommet, Ihm seine Soldaten zu Gefangenen machet, die sämtliche Gefälle wegnimmt, neue nach Belieben ausschreibet, die vorräthig findende Gelder sich zueignet, den Nachbarn aus seiner Residenz vertreibt, dessen hohen Angehörigen fast die Lebensmittel versaget u. d. g. unter der Ursache, daß er dessen Land zur Sicherheit behalten, daraus gegen Böhmen Krieg führen, und sonstn statt des Landesherren wirtschafthen müsse, bis der Krieg ein Ende genommen, oder Ihm die Wiederabtretung gefällig sey. Weil nun dergleichen freundschaftliche Besuche mit 60000. Mann, welche zumal ungebeten von Sachsen ernähret seyn, allenfalls noch etwas mehr dazuy haben wollen, des entlehnten Namens der Freundschaft unangesehen, allenthalben vor eine Bergewaltigung genommen wurden, es auch nicht etwa einer dem Einwand unterworfenen Ursache aus der allenfalsigen Notorietät brauchete, sondern Sr. Majestät eigenes, Autoritate Publica, allen Ministres zugestelltes Manifest, das man gar denen Berlinischen Zeitungen auf solche Art eingedrucket, samt denen kläglichen Briefen des bedrängten Königlich-Pohlnischen Chur-Sächsischen Hauses, und dem in so vieler Privatorum Schreiben enthaltenen Beheklagen davon satzamen Bericht gaben; ware theils die Probe von Sr. Majestät selbstn, theils alles, was man nur immer eine Juristische Notorietät nennen kann, in Händen, um von Kaiserlichen Amts wegen, oder wie es geschehen, auf die erste Anzeige, gegen Seine Preussische Majestät nach denen Reichsgesetzen zu verfahren. Sr. Kaiserliche Majestät ließen hierinnen alles auf erlagte Gesetze ankommen, welche Dero Reichshofrath zur strengen Nachachtung empfohlen sind, und weil hochbesagtes Reichsgericht dergleichen Freundschaft, als die Probe samt der Notorietät hier darstellere, in denen Reichsgesetzen nicht anderst benamset fandte, nennete es solche in dem Rubro einen gewaltsamen Preussischen Einfall in die Königl. Pohlnische, Chur-Sächsische, und andere mit bedrohetere Reichslande.

§ XLII Diese Rubric und das ganze Verfahren des höchsten Reichsgerichts, hat bey Sr. Königl. Majestät von Preußen so wenig die Guttheißung erlangen können, als wenig das überfluthete Chursächsische Land und dessen Beherrscher, sammt denen bedroheten Angränzern, sich von Sr. Preussischen Majestät als freundschaftlich angegebenen Besuch belobet haben. Jedoch ware Sr. Kaiserl. Majestät, durch Dero Reichshofrath gethanes erstes Ermahnen, in Rescripto de dato 13 Sept. 1756. allerdings reichs väterlich, jedoch der mit Erzittern einberichteten, Chursachsen erwiesenen Freundschaft gemäß, und mit einem Reichsoberrichterlichen Stylo gefasset. Sr. Majestät von Preußen wurde darinn aufgeleget, Dero Troupes sogleich abzuführen, alles wieder herzustellen, den Schaden zu ersetzen, mit Vorbehalt der Bestrafung, und wann nicht pariret würde, weiteren Reichsgesetzmäßigen Verfahrens. Gelinder konnte man in solcherley schwerem Fall nicht gehen, und es lage purl an Sr. Königl. Majestät von Preußen, das angebrohete weitere Reichsgesetzmäßige schwere Verfahren, durch Zurückziehung Dero Kriegsmacht und sonst zu vermeiden. Das Rescript gieng mittelst der Post, weil kein anderer Modus insinuandi ware, richtig ein, und die Preussische Gesandtschaft gestehet solches, bringet selbstn auch den Inhalt bey k). Se. Majestät aber fuhren immer stärker zu, häuften die Bedrückungen in Chursachsen, fehreten sich an das ganze Reich, dem Kaiserl. Majestät Dero richterliche Verfügungen bekannt gemacht, nichts, und hielten des Königs von Pohlen Majestät, mit Dero Kriegsmacht, in denen eigenen Sächsischen Landen eingeschlossen, wollten sie auch zur Uebergabe gewaltsam nöthigen. Dieses in etwas weiter erstreckte freundschaftliche Bezeigen nun, thäte den beharrlichen Ungehorsam dar, und wirkete auf fernere Anzeige, das stärkere Rescript von dem 9. Octobr. 1756. mit dem übrigen Anhang, weil auf das erste, welches sogleich die Partition anbefohlen, durch noch größere landfriedbrüchige Handlungen, das gerade Gegentheil geschehen ware.

§ XLIII. Gesetzlicher und dem Stylo mehr gemäß konnte man nicht verfahren. Es ware auch ohne Noth bey einer sogleich befohlenen Partition, und fortgehender Gewaltthat, die zwey Monate, oder altenfassige Preussische gerichtliche Einreden, welche noch nicht da sind, und vielleicht niemal kommen dürsten, abzuwarten. Kein Reichsgesetz befiehet

k) Vorstell. §. VII. p. 36.

fehlet solches, sondern das gerade Gegentheil (§. LII.). Und wann man gegen Kaiserliche Majestät und Dero Reichshofrath hierbey das Völkerecht, so die Hinwegnehmung anderer Lande präveniendo zulasse, sammt dem Grotio, und mehreren Scribenten anführen will; ist der Reichshofrath nirgendswo auf das Völkerrecht, oder den Grotium, der doch allenfalls Seiner Majestät sehr schlecht patrociniren würde, sondern die Reichsgesetze und den Gerichts Stylum gewiesen (§. XXV. XXVI). Wosern es aber auch wäre, wie der Preussische Concipient 1) anführet, daß Kaiserliche Majestät und Dero Reichshofrath, in andern Fällen nicht so strenge als iso gewesen; so würde jedennoch auch leichtlich zu zeigen seyn, daß sich keine einzige Geschichte, so jemal in dem Reich mit Durchzug oder Besatzung in eines andern Standes Landen vorgefallen, mit diesem Vorgang, wegen seiner erstaunenswürdigen Beschaffenheit, in Vergleichung stellen lasse, und daher schärfere Mittel nothwendig gewesen. Als Seine Königliche Majestät von Dänemark 1684. die Zollstein-Gottorpische Lande überfallen, geschah es noch wegen alter und neuer Mißhelligkeiten, und ware der Creiß, so auch desfalls von dem Kaiser einen Auftrag erhalten, obnehin aber darauf angewiesen ist m), dem Uebel zu steuern, und alles in behörige Richtigkeit zu setzen, im Stande, wie er solches auch wirklich dergestalt gethan, und sowohl diese, als andere dergleichen Irrungen in dem Niedersächsischen Creiß, mehrmahlen hingelegt hat n). Wie Churfachsen die Schwedische Reichslande überfallen, und 1712. ihnen, weil der König in Schweden selbst ein Anderes begehret hatte, keine Neutralität zugestehen wollen, ist zwar solches von Ihro Kaiserlichen Majestät niemalen gut geheissen o), es ware aber in einem offenen Krieg, wo die Krone und das Reich Schweden aus Pommern mit Mannschafft in Pohlen zuvor eingedrungen, ja gleiche Gefahr noch zu befürchten stunde. Auch Seiner Königlichen Majestät von Preußen Herr Vater, sind allenfalls wegen desjenigen, so nachher geschehen, in gleicher Schuld mit Churfachsen. Und an denen Creißobristen hätte das mehreste in der Sache gelegen. Die Mecklenburgische
 F 3 mit

1) Vorstell. §. VI. p. 24.

m) Landfr. 1521 tit. IV. §. 4. Landfr. 1522. tit. VIII. Reichsabsch. 1559. §. 28. Reichsabsch. 1564. §. 35. Reichsabsch. 1570. §. 17.

n) THEATRUM EVROP. Tomo XII. p. 703. seqq.

o) Ibid. Tomo XIX. p. 75. seqq. ad 1712.

mit angezogene Lande lißen hierbey. Allein man besetzte doch hauptsächlich nur etliche haltbare Orte wegen Bisimar, dem sonsten auf keine andere Art bezukommen, oder die Schwedische Guarnison im Zaum zu halten ware, und ließe dem Herrn Herzogen seine völlige Gefälle, sammt der Landeseinrichtung oder Regierung, nur daß die Lieferungen etwas schwer fielen, die man jedoch mit einer Theilnehmung vor Schweden, so Mecklenburg gethan haben sollte, zu beschöner suchte. Der so vielfältig mit Mecklenburg verbundene vorige König von Preußen ware allein im Stande, da Kaiser und Reich mit dem Französischen Krieg alle Hände voll zu thun hatten, und die Kaiserliche Monitoria nichts verfiengen p); sohanem Uebel abzuhelfen. Sie, des Königs von Preußen Majestät hingegen fanden endlich gut, sich selbst, mit großem Vortheil zu dieser Parthey zu schlagen, und von Schweden das Fürstentum Stettinischen Antheils, mit feindseliger Freundschaft abzureißen (§. VII).

§. XLIV. Da Kaiserliche Majestät das bisher erzählte theils wirklich durch den Creiß abgestellet, theils so viel an Allerhöchst-Deroselben gewesen, abzustellen gesucht, und darzu von denen Reichsständen desfalls ersüchet worden q); hätten Königliche Majestät von Preußen sich leicht die Rechnung machen können, daß in einem anders beschaffenen und schwereren Fall, die Ahndung, bey cessirender Creißhülfe, weit geschwin- der und ernsthafter seyn müßte. Da man in dem Schwedischen Vorfall gegen einen offenbaren Feind zu Werke gienge, welcher aus seinen Reichs- landen in Vohlen und Sachsen eingefallen, und hierbey sich einiger Meck- lenburgischen Orte unschädlich versicherte, auch Lieferungen, weil der Feind dergleichen gutwillig zu seinem Behuf bekommen haben sollte, aus- schriebe; kommen hingegen Seine Königliche Preussische Majestät als Reichsstand, aus Dero Reichsständen, in eines selbst angegebenen Freundes, der den Durchzug bereits verwilliget, Churfürstliche Reichs- lande, nehmen dieselbe völlig sammt allen Gefällen und Vorrath hinweg, belagern den Landesherrn selbst und zwingen ihn hernach zur Ueber- gabe, legen Bestungen an, und demoliren andere nach Gefallen, und wollen dennoch dabey den unerhörten Gewaltsfall, mit anderen, die
damit

p) Europ. Fama CXLIV. Theil p. 166 seqq.

q) Alles ist recensirt in FARRI Staatscansl. Tomo XXVIII. p. 304. seqq. An- merk. auf die Patr. Gedanken ad Lit. P. Welt- und Staats- Spiegel Part. LI. p. 240. Kaiserl. Commiss. Decret 19 Jan. 1716. nebst Beyl. Parte Centesima.

damit fast in nichts, außer einigem damall schon als unrecht von Kaiserlicher Majestät erkläreten r) übereinkommen, in Vergleichung stellen, und auf die gelindeste Art behandelt seyn. Der Kaiser selbst als Reichsoberhaupt lässt sich billig gefallen, was die Reichsgesetze und Wahl-Capitulation von demjenigen verordnet, so die Landesregierung und Bestellungen, nebst der Kriegseinrichtung und Werbungen in derer Ständen Landen angehet s). Einen Reichsstand aber, so nur mächtiger als der andere wäre, sollte hingegen gar kein Gesetz binden! Dieses ließe wohl gegen alle vernünftige Art zu schließen. Und die Stände stünden solchergestalt gegen ihre große Nachbarn auf keinen Tag sicher. Vielmehr sind Kaiserliche Majestät Dero Allerhöchstes Versprechen zu gewähren gehalten, daß durch Dero mächtigen Schutz und Verordnungen an die Creißstände, alle durch andere Völker zu machende Ungelegenheit abgestellet, und denen Bedrängten kräftig assistiret werde t).

S. XLV. Seine Königl. Majestät von Preußen lassen anführen, daß hierbey (2) „ein mehreres geschehen, als das Kaiserl. Amt erfordere, indem Reichshofrath Dero Verfahren als einen Landfriedensbruch angesehen, wobey doch Dolus malus, freventliches Entsetzen, Beschädigen und Vergewaltigen u) erforderet werde. Seine Majestät von Preußen könnten aber nicht in Dolo seyn, da Dero hohe Gegentheile verbotene Correspondenz und Bündnisse gegen den Landfrieden x), verdächtiger Weise wider Sie gemacht, welches einen Landfriedensbruch involvire, der demnach mehr gegen Seine Preussische Majestät ausübet, als von ihnen Defendendo begangen sey.“

Man will vor einen Augenblick setzen, daß alles was Se. Majestät von Dero hohen Gegentheilen sagen wahr seye, so würde daraus nichts anderes folgen, als daß Se. Preussische Majestät, da Churböhmen und Churfachsen es nicht bekennen wollen, und noch nicht eingestehen, Dero hohe Gegnere auf den Landfrieden hätten belangen, und bey erprobtem Ver

r) ELECTOR. Jur. Publ. P. XI. p. 639. seqq. & supra cit.

s) INSTR. PAC. OSNABR. Art. VIII. §. 2. CAP. NOV. Art. I. §. 4. & Art. IV. §. 6. II. 14. 15.

t) CAPIT. NOV. Art. IV. §. 14. 15.

u) RODING. Pand. Cam. I. 7. n. 78. seqq. I. 12. p. 10. seqq. & alii citati.

x) Landfr. 1545. §. I.

Verdacht, von Ihnen einen Eid begehren können y). Am allerwenigsten aber machte solches alles Se. Majestät als einen Reichsstand befugt, diese bey Ihnen vielleicht ohne Ursache verdächtige Reichsmiſstände mit Krieg zu überziehen, und sich gegen die klare Geſetze, welche gerichtlich zu klagen befehlen, ſelbſten zum Richter des Verdachts aufzuwerfen, und wegen beſagten verdachten und vermutheten Landfriedensbruchs, einen dergleichen, Dero Orts ganz offenbar zu begehen. Gleichwie aber derjenige, welcher von einem andern wegen eines vorhabenden Landfriedensbruchs verdächtig erkläret worden, wann der ihm den Verdacht Schuldgebende die gerichtliche Anſprache unterläſſet, ſelbſt zur Genugthuung klagen kann, deſfalls auch die Reichsgeſetze ganz deutlich reden z), ſo iſt noch viel weniger erlaubet, denen als verdächtig angegebenen, die man nicht einmal gerichtlich zu beſprechen ſich getrauet, in das Land zu fallen, oder Ihnen gar alles das Ihrige wegzunehmen.

§. XLVI. Es werden Sr. Majestät Sachwalter nicht miſkennen, daß derjenige, ſo gegen die klare Reichsgeſetze wiſſentlich thut, einen Dolus begehe, und wann Thathandlungen hinzukommen, freventlich entſetze, beſchädige und vergewaltige. Brauchet man demnach auch darüber keinen langen Wortwechſel a). Da zumal Se. Majestät gerade alles wider des von Ihnen verdachten, aber nicht gerichtlich angeklagten Herrn Churfürſten von Sachſen Durchleucht vorgenommen, was immer in denen deutlichen Worten des Landfriedens, unter die deſſen beygelegten Beſtrafung unterworfenen Sachen gerechnet wird, nämlich wann jemand den andern um Urſachen, wie die Namen haben möchren, befehlen, berauben, bekriegen, ſahen, überziehen, belägern = ſeiner Poſſeſſion, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städ, Dörfer, Kirchen, Klöſter, Clauſen, Zins, Gülden, Zehenden, Liegendes und Fahrendes, Zaab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Zoch- und Obrigkeiten, Geiſt- und Weltlicher

y) Erklär. des Landfr. 1500. tit. 4. §. 1. 3. für ir der verdachten ordentlich Richter 2c. Reichsabsch. 1521. tit. 6. & 7. §. 2. Reichsabsch. 1548. tit. 14. §. 1. 6. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. §. 1. ſeq. Abſch. 1559. §. 29.

z) ORD. CAM. 1555. P. II. tit. 10. §. 9.

a) Die Sache iſt klar, per RBC. Imp. 1594. §. ferner 69. ubi: ſolcher Dolus aus denen Umſtänden der Thathandlung *ex perſpicuis indiciiis & evidentiis ipsius facti* geſchloſſen werden könne und möge.

licher, Zoll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen würde b). Solches und noch viel mehreres ist von Sr. Preussischen Majestät in dem Land Sachsen geschehen, und zwar unter dem angenommenen falschen Namen eines Freundes, ohne vom Anfangs einmal Ursache anzugeben, als welche man erst hernach aufgefunden zu haben gemeynet. Und doch sollte Preussischem Sagen nach, von dem Dolo commisso, qui tamen etiam ex ipso facto oriretur, & erui possit, eine verwirrete Frage seyn, oder er gar auf Dero hohen Gegentheil den König von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen fallen, weil derselbe Ihnen verdächtig scheinen wollen. Ein Jurist, der hier keinen Dolus fände, müßte nothwendig derer Rechten und Geseze sehr unkündig seyn.

§. XLVII. Seine Majestät von Preußen, als Churfürst von Brandenburg aber, dürften nicht einmal so viel auf Dero Rechnung in Ansehung des Landfriedens haben, daß alle Worte desselben bey Dero Verfahren einschlugen, so wäre schon genug, daß Seine Majestät mit offener Gewalt sich selbst wider das Verbot des Landfriedens helfen wollen, indem die Reichsgeseze klar besagen: Wer zu dem andern zu sprechen vermeynet, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder jetzt in der Ordnung des Cammergerichts zu Auerrag verthädigt sind, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hin gehören c). Und wann solchemnach auch jemand, der noch so vieles Recht vor sich hätte, sich selbst helfen wollte, würde er dadurch einen Landfriedensbruch begehen. Eine Probatio Doli ist hierbey in dem Casu gar nicht noth, man brauchet keinen Kläger damit zu beschweren, und stehet ganz das Gegentheil in denen Reichsgesezen; was aber einige Rechtslehrer in neueren Zeiten desfalls aus eigenem Hirn zu Markt gebracht, um das Verfahren nach dem Landfrieden, wann es zur Bestrafung kommt, wie bald weiter folgen wird, guter maßen zu vereiteln, machet nichts gegen die Geseze. Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Bran-

b) Sunt verba des Landfriedens zu Augspurg 1548. §. 1. adde Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. §. 1.

c) Landfr. 1495. §. 1. P. II. Rec. nov. Edit. p. 4.

Brandenburg übel betitelter Defensiv-Krieg, welcher fast contradictorischer Weise, den Ueberfall derer Lande eines ruhig sitzenden Mitlandes, wenigstens mit einem besser lautenden Namen beschöner soll, mag also des sämmtlichen Anführens unangesehen, aus denen Reichsgesetzen auf keine Art vertheidiget werden. Der Reichshofrath hatte demnach auch alle Befugniß nach denen erwähnten Reichsgesetzen, wegen sothanen Facti, auf den Landfrieden zu verfahren.

§ XLVIII. Wie weit nun hierbey der Formæ Processus gelehret worden, wird sich leichtlich zeigen. Die Preussische Gesandtschaft meynet zwar (3), daß allenfalls nach Maaßgabe derer Reichsgesetze, nichts anderes als ein Mandatum cum Clausula, ein sehr moderirtes Rescript oder Anmahnung zu erkennen, und nach angehörten Exceptionibus, tentamen amicabilis compositionis anzustellen gewesen sey. Sogar ist dem höchsten Reichsgericht (siehe oben S. V.) die Formul vorgeschrieben, wie etwa nach der Churbrandenburgischen Meynung die Sache am besten eingeleitet werden können. Weil aber der Verfasser des Reichshofraths Processus nicht sehr kändig gewesen, so scheint er vorerst zu zweifeln, ob dasjenige, so hoherfagtes Reichsgericht wirklich gegen Churbrandenburg ergehen lassen, ein Mandatum, Rescriptum, oder gar nur eine Citation zu nennen sey? Sein Gespräch ist ein solches durch einander, daß der Reichstag wohl Dollmetscher zu einem deutsch geschriebenen Vortrag möchte nöthig gehabt haben. Kein Mensch in Deutschland wird sich lang besinnen dürfen, was vor ein Stück Arbeit dasjenige sey, so den 13ten Sept. 1756. gegen Se. Majestät von Preußen vom Reichshofrath erlassen, und durch die Post inkliniret worden. Jedermann siehet, daß es ein Rescript, und kein Mandat, wie die Vorstellung sich vorgebildet, am allerwenigsten aber eine Citation zu nennen. Dann es ist weder lateinisch, noch nach der vorgeschriebenen Form derer Mandaten gefasset, sondern ein Rescript sub comminatione solita auf den Landfrieden, wie es sich in solchen Fällen gesetzmäßig gebühret. Alle Rescripten haben bekanntlich einen Terminum oder Citationem ad parendum, und ad docendum de paritione, wann sogleich zu pariren und in zweyen Monaten, wie es geschehen, zu dociren, anbefohlen wird, oder nur den Terminum ad docendum de paritione allein, wann die Sache so langen Verzug leiden kann. In denen Landen aber, wo man das gerichtliche Verfahren bey Reichsgericht,

gerichten gar abbringen, und hingegen die Selbsthülfe mit Abschaffung aller Reichsgesetze, auch derer Mandaten, Rescripten und Citationen, in Uebung bringen wollen, ist es wohl kein Wunder, wann man auch die äußere Form derer gerichtlichen Expeditionen nicht einmal mehr kennet.

§. XLIX. Es stehet freylich, wie die Vorstellung sagt, bey dem Kaiserlichen Reichshofrath denen Beleidigten frey, entweder eine Citation auf den Landfrieden, oder ein Mandat, oder auch ein Rescript zu bitten. Allein alles zusammen kann nicht zugleich, und zu dem nämlichen Endzweck ergehen. Die Citation bittet entweder der Beleidigte, oder der Fiscal, zur Bestrafung auf die Acht, oder 2000 Mark löthigen Goldes, und wird dadurch zugleich die öffentliche Gewalt abgestellt d); Hier erfordert der Stylus plenam & omnimodam probationem, nicht in Abstellung des Facti, sondern wegen der Bestrafung des bereits geschehenen Landfriedbruchs, die auf Leib, Ehre, Haab und Gut, nach Gelegenheit gehet. Es ist anbey die Sache solchergestalt in Processu ordinario zu tractiren. Oder man bittet ein Mandat auf den Landfrieden, nur zu Abstellung der Gewaltthat, allenfalls auch wegen des zu befürchtenden Landfriedbruchs, so wird dasselbe, auf Ansuchen des der Ueberzugs besorgte, und sich gebührendes Rechts erbieter, oder aber des Kaiserlichen Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung ständen, bey Pön und Strafe der Acht zuwider erkennt und geboten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlchs Rechts begnügen zu lassen e). Dergleichen Mandat kann nicht anders als sine Clausula Justificatoria seyn, und brauchet nichts, als die mit gemeldete Bescheinigung der Gewalt, Rüstung, und des besorgenden Ueberfalls. Dann mehreres erfordert das Gesetz nicht, sammt dem Erbieten zum Recht. Hierdurch geschieht keinem Menschen Schaden, dann der Impetrat darf nur pariren, und hernachmals seine Sache durch die allergeschwindeste Rechtsmittel, wie es ihm obnehin zuvor nicht anders gebühret, suchen. Mit einem Rescript auf den Landfrieden hat es gleiche Gestalt, nur daß selbiges bey Strafe der eilendsten Execution, oder auch nach Gelegenheit in anderen Ausdrückungen gefertigt wird, und an die Form derer Mandaten nicht so genau gebunden ist. Obgleich es eben diejenige

§ 2

Wür

d) Cammerger. Ordn. L. II. tit. 9. §. 2. 3.

e) Dieses sind die Worte Cammerger. Ordn. Lib. II. tit. 9. §. 3.

Wirkung, nach dem althergebrachten Reichshofraths-Stylo mit sich führet f).

§. L. Die Preussische Concipienten hingegen glauben, daß in allen Fällen *fractæ Pacis* nur ein Mandatum cum Clausula statt finden möge, oder aber eine Citation, welche letztere ihnen wegen des Aufzugs noch lieber wäre. Von dieser ist nun schon genug geredet. Was aber das Mandatum cum Clausula betrifft, soll sogar ihr Anführen in dem Reichsabschied von 1594. begründet seyn, dessen Worte am Rande g) angeführt werden. Der Schutz aus diesem Reichsabschied aber wird wohl sehr übel angebracht. Es ist die Rede von denenjenigen Fällen, wo nebst der Citation auf den Landfrieden zur Bestrafung, in eben der Zeit, oder auch besonders, Mandata de restituendo, oder allenfalls manutendo in Possessione gebeten werden, wodurch der Impetrant den Besitz zu erhalten, und dem Impetraten sein nach Abstellung der Rüstung und thätlichen Handlung noch offen stehendes Recht abzuschneiden vermeynet. Dieses würde ihn an demjenigen hindern, was oben (§. XLIX.) erinnert worden, daß es Impetrato, nach abgestellter Rüstung, in dem Weg Rechts zu suchen offen bleibe. Daher die Cammergerichts-Assessores, so die Dubia Cameralia an Hand gegeben, mit Recht den gut geheißenen Stylum eingeführet, daß solche Mandata cum Clausula ergehen sollten, ne reus per Mandatum sine Clausula, ex possessione sua vel quasi dejiciatur h), oder ihm besagter maßen, die Facultas Jus suum prosequendi abgeschnitten werde. Seine Majestät von

f) Reichshofraths-Ordnung tit. VI. §. 14.

g) §. 67. ferner erregen sich bey denen Sachen *fractæ Pacis* nicht geringe Mängel, in denen Fällen, daß zu mehrmalen nicht allein Citationen, ad videndum se declarari &c. sondern auch neben denselben, und zuweilen *seorsim* oder abgesondert, de restituendo und andere Mandata S. C. justificatoria, dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider, vermögge dessen sie insgemein mit derselben Clausula ausgehen sollen, gebeten werden. Dieweilen aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachten Gebrauch, als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten, dahin dann auch durch mehr angeregte Reichs-Constitution de Anno 70. Andeutung geschieht; so soll es nochmals bey solcher wohlbedachten Ordnung verbleiben, demselben Stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

h) Dieses sind Worte des der Zeit an der Cammer lebenden RODINGII Pand. Cam. Lib. I. tit. 12. §. 11. p. 202. ed. 1688. 4.

von Preußen aber, als Churfürst zu Brandenburg, sind nicht in dem Fall, wo Ihnen jemand das Ihrige, durch ein nebst dem Verfahren auf den Landfrieden gebetenes Mandat annoch nehmen wollte, da Sie nur andere des Ihrigen mit offenkundiger Gewalt entsetzet haben.

§. LI. Weil aber des Reichshofraths von dem Cammergerichtlichen unterschiedener Stylus, den Rescripts-Process ebenfalls nebst anderen mit sich bringet, auch ein Rescript wirklich ergangen ist, sollte dasselbe nach der Churbrandenburgischen angegebenen Form ganz gelind, als eine Reichsväterliche Erinnerung gefasset, und gleichsam in Churbrandenburgisches Belieben gestellet seyn, ob man demselben genug thun, oder solches nicht wolle? Es ist kein Zweifel, daß dieses höchste Reichsgericht, in allen Rescripten sich sonst dergestalt werde zu benehmen wissen, damit in denen ergebenden Erkenntnissen, derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werdei). Gleichwie aber solches dem Instrumento Pacis und anderen Reichsfügungen, auch derer Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus unabbrüchig k) zu verstehen, anbes der Landfrieden sammt der Handhabung oder Executions-Ordnung namentlich mit bestätiget sind l), so waren wohl keine andere Worte als des Landfriedbruchs und Empörung gegen das Reich zu gebrauchen, welche in diesen Gesetzen stehen, ja es sind fast immer die eigentliche Ausdrückungen beygehalten. Dabei hatten Churfürsten mit Churfürsten zu thun, welche in gleichem Recht stehen. Was gegen die Reichsgesetze geschieht, wirkt wohl auch auf das gelindeste keinen andern Namen. Und wer nur betrachten will, was vor ungezählter Ausdrückungen sich die Preussische Gesandtschaft in dieser Sache gegen Kaiser und Reich bedienet, muß sich fast einbilden, daß man auch sogar in dem Stylo sich über alles hinaus setzen wolle. Er. Churfürstlichen Durchleucht von Brandenburg Handlungen verdieneten übrigens im Werk selbst ein Mandat, eine Citation, Conservatoria, Auxiliatoria, und alles was immer schweres in denen Reichsgesetzen verordnet ist, weil Se. Durchleucht selbst die Probe Dero Willensmeynung, allen Gesandten zu Hand stellen, auch denen Zeitungen eindruckten lassen. Bey einem Mandat aber wäre

§ 3

i) CAPIT. Art. XVI. §. 4.

k) CAPIT. Art. III. §. 7.

l) CAPIT. Art. II. §. 3. late.

wäre zweifelsohne nicht die Gelegenheit gewesen, Ihnen wegen des bekannten Styli alles so genau, als es in Rescriptis geschehen kann, zu Gemüth zu führen, und mag dannenhero seyn, daß das höchste Reichsgericht, von dem die Frage ist, das letztere statt des Mandats erwählet, um Se. Majestät und ganz Deutschland, des dazu Anlaß gebenden Unfugs um so besser zu überzeugen. Es ist dieses eine Muthmaßung, welche von vieler Wahrscheinlichkeit begleitet wird m).

§. LII. Daß aber (4) Hochnanntes Reichshofraths, Dicasterium die Exceptiones ad Rescriptum von dem 13. Sept. nicht abgewartet, und gleich den 9. Octobr. 1756. weiter auf Anrufen erkennet, wird niemand, so die Sache selbst betrachtet, wunderbar vorkommen. Statt der sogleich anbefohlenen Abführung derer Völkter giengen die Bergewaltigungen immer mit mehrer Anhäufung fort. Es mußte daher ein neues und schärferes Mittel seyn, welches Se. Majestät auf bessere Denkensart zu bringen mehr geschickt wäre. Gegen das Anbefohlene war keine Ausrede in der Welt, ist dabey zu desselben klaren Anzeige noch keine, so viel man weiß, bis diese Stunde gerichtlich erschienen. Wobey auch in dem Landfrieden nicht befohlen, die Kriegsgewalt so lang zu lassen, bis erst Exceptiones vernommen und allenfalls verworfen worden. Vielmehr soll gar keine Ausnahme Statt finden, und gleich jedermann den Beschädigten helfen retten und behalten n), welches alles Erwarten derer Exceptionen bey thätlicher Handlung ausschließet. Da zumal, wann der Landfriedbruch offenbar, kundlich und unlaugbar wäre - nur mit Execution ohne einig weitere Erklärung gehandelt werden soll o). Wie würde also der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen nur haben verantworten können, wann er immittels die auf das höchste getriebene Empörung fortgehen lassen, und auf Seiner Majestät von Preußen Exceptiones gewartet hatte? Dem beleidigten Theil würde daraus eine billige Beschwerde entstanden seyn, und dem Reichshofrath wäre nicht zuzumuthen, sich durch Hintanzetzung derer klaren Reichsgesetze, einer Partheylichkeit schuldig

34

m) Diejenigen betrügen sich, welche glauben, daß der *Rescripts-Process* gleichsam nur da sey, um mit denen *Imperatris Complimenten* zu machen. Er richtet sich nach denen Umständen, und ein Rescript ist oft schärfer als ein Mandat.

n) Landhab. des Landfr. 1722. tit. 8.

o) Landfr. 1495. §. 12. Tomo II. Recept. pag. 13. Reichsabschied 1564. §. 31.

zu machen, oder eine höchsten Reichsgerichten unanständige Furcht zu bezeigen. Seine Majestät von Preußen wollten der Kaiserin-Königin Majestät, aus einem puren Verdacht gar zuletzt in die Acht erkläret wissen, (§. XV. XVI.) und finden doch bey Dero wirklichen, und auf das höchste getriebenen Thathandlungen hatt, wann man gegen Sie mit geschärften Verordnungen zu Werk gehen müssen. Dieses dürfte sich wohl mit der gleichgeltenden Gerechtigkeitsübung nicht reimen lassen.

§. LIII. Vornämlich soll (§) der Reichshofrath darinnen auch angestossen haben, daß er den Anfang ab Executione gemacht, Excitatoria und Avocatoria erkennet, die nicht anderst als post Deliberationem auf dem Reichstag, gegen offenbar erklärte Reichsfeinde statt hätten. Der Reichshofrath hat bisher mit Sr. Königl. Majest. von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg zu thun. Seine Qualität als König gehet den Reichshofrath nicht an. Dieser ware schuldig, bey so klar declarirter Renitenz executive vorzugehen, und die Excitatoria an die Stände, samt denen Avocatoriis, zu Handhabung des Landfriedens zu erlassen p). Dem höchsten Reichsgericht

p) Reichsabsch. 1579. §. 12. verbis. Eine gemeine Abforderung thun bey Pön der Acht, auch zum forderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die Andere anstossende gelegene Reichsstände aus alsbald bey berührter Pön der Acht, zu Handhabung alles wie obficht erfordern, und ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wollen, mit statlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun. Cammerger. Ordn. 1500. A. II. tit. 8. §. 1. Und ob sich zutrüg, daß jemand diesem unsern Landfrieden zuwider, den andern mit Heerstraf, oder sonsten gewaltiglich überziehen würde, soll alsdann unser Kaiserlich Cammergericht, auf Ansuchen, daß der sich Ueberzugs besorgt, und gebührlchs Rechens erbeut, oder aber unsers Kaiserlichen Fiscals, völligen Befehd, Gewalt und Macht haben, denen so in Werbung und Rüftung sünden, bey der Pön und Straf der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Unfug abzustehn, und sich gebührlchs Rechens begnügen zu lassen. §. 2. Auch soll neben solchen nichts desto minder, unser Cammergericht, gegen allen und jeden, deß oder derjenigen, so wie obgemeldt, in Rüftung und Vornehmen des gewaltigen Ueberzugs sünden, ein gemeine Abforderung, bey Pön der Acht auch zum forderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstossende zur Handhabung erfordern. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 9. §. 4. wiederholet diese Worte ohne die geringste Abänderung, und auf diese ist der Reichshofrath mit gewlesen.

nicht selbstn stunde keine Wahl dabey bevor. Die klare Gesetze ergeben, daß die höchste Reichsgerichte bey dergleichen Fällen vor sich verfahren können, und weil sie schon auf die Gesetze angewiesen sind, keine Anfrage bey dem Reichstag, (der ohnehin vor alten Zeiten nicht immer bey-sammen ware, sondern die Berufung viele Monate brauchete,) erfordert werde. Wann aber die Gewalt zu groß ist, sollen zwar die Reichsgerichte keineswegs stille stehen, sondern unverweilet fortfahren, jedoch zu weiterer Hülfe und Rettung, die Sachen sodann erst, nach erheischender Noth, an die gemeine Reichsversammlung kommen q). Auf was Art auch die Vorträge hierinn bey dem Reichstag zu handeln, zetzgen diejenige Fälle, worinnen des gerichtlichen Vorgangs uneinstellig, wegen weiterer Hülfe die Unterredung geschehen r). Wannhero dann Se. Königl. Majestät von Preußen auch leichtlich ermessen werden, aus was Ursachen der Reichshofrath die Hülfe befehlen, und doch gesagt werden können, daß bey dem Reichstag über die Hülfe beschloffen werden solle, weil eine Hülfe von der andern ganz nicht abhanger, sondern

q) Landfr. 1495. §. 6. P. II. Rec. Imp. pag. 4. seq. verbis. Und ob die Thäter und Uebersaher des Friedens, Enthalt, Bevestigung oder sonst dermaß Sürschub und Gunst hätten, also daß statlicher Hülfe oder Feldzugs Noth were; Dasselbig soll durch die Beschedigten oder auch unsern Cammer-Richter, an Uns oder Unser Anwald und die jährlich Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs pracht werden, daselbs den bekriegten oder beschedigten, un- verzogenlich Hilf und Beystand oder Rettung gescheen soll. So aber der Handel mit Ueberzug oder sunst der massen gestalt sein würde, daß der jerlichen Versammlung aus Nothdurft nicht zu erpeiten. (erwarten) were; geben wir hiermit Macht unsern Cammer-Richter von Unsern wegen, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürderlichen angelegen Maßtratt zu beschreiben, dahin Wir und sy, oder Unser und ir Anwald treffentlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon wie obsteet zu ratschlagen und zu handeln. Doch mag und soll nicht desmynder unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allezeit auf Anrufen derer beschedigten oder bekriegten, oder auch von Amtswegen, wieder die Uebersaher und Fried-Precher, wie recht procediren.

r) Reichs-Absh. zu Regensburg 1566. §. 6. 7. 8. verbis: Nachdem dann wir rechtmäßige Executions-Mandata ergeben, u. öffentlich ins Reich publiciren lassen, was darauf gebührender Execution halben nummehro weiter anzustellen sein solt, uns ihr rathlich bedencken mit dem ersten mittheilen wolten.

bern der Reichshofrath gleichwohl fortfahren müssen. Von denenjenige
gen aber, so sich um keine Reichsgesetze und Gerichte jemalen bekümmert,
ware wohl nichts anderes, als gefissentliche Verdrehungen derer Ge-
setze zu erwarten.

§. LIV. Es wird aber Preussischer Seits (6) das Reichshofraths-
Verfahren um so billiger angegeben, weil Reichshofrath in Reichs-
Kriegsachen keine Jurisdiction habe, und doch Se. Preussische
Majestät zum Reichsfeind machen wollen. Der Verfasser dieses
jetzigen Aufsatzes hat sich zwar alle Mühe gegeben, dasjenige, was von
dem Reichshofrath ausgegangen, zur Hand zu bringen und zu durchge-
hen, darinnen aber das gerade Gegentheil von der Anschuldigung gefun-
den. Allergestalten dieses hohe Collegium gewiß an nichts weniger
als dahin gedacht, in Reichskriegsachen, so auswärtige betreffen, sich
eine Gerichtbarkeit beizulegen, oder Seine Majestät von Preußen als
Reichsfeind zu erklären, wohl wissend, daß solches Kaiserl. Majestät und
das Reich allein angehe. Ganz im Gegentheil hat dasselbe nur die in-
nere Ruhe, nach dem Landfrieden und Cammergerichtsordnung, auch
sonstigen Reichs- Constitutionen, gegen Se. Preussische Majestät, als
Churfürsten zu Brandenburg, dem gesetzlichen Auftrag nach, handhaben
wollen. Es spricht daher hochehrwehntes Collegium von nichts als
Empörung, Landfriedbruch, und vindicta Legum Imperii gegen
einen Reichsstand, wie dann auch daher Seine Majestät niemals ein
Reichsfeind genennet worden, sondern gegen Sie als einen kundbaren
Uebertreter derer Reichsgesetze, Verordnungen ergehen. Ein dem
Reich nicht angehöriger aber kann über die Reichsgesetze nicht angespro-
chen werden, weil er gegen das Reich keine Unterwürfigkeit hat. Seine
Majestät von Preußen aber erkennen letzteres selbst, und müssen es er-
kennen (§. XXIII XXIV.) Jedoch mag es seyn, daß man sich zu Ber-
lin unterweilen so weit vergessen, daß man die Elbe, Saale, Spree,
Oder und Nur, der Gedenkensart nach in Preußen versetzet, auch sich in
denen Landen, welche bey besagten Flüssen liegen, eben so glücklich Sou-
verain zu machen geglaubt, als solches von Friderico Wilhelmo dem
Großen, durch dessen Behendigkeit, mit Preußen, gegen das Königreich
Pohlen geschehen ist s). Die jetzige Begebniß aber wird endlich beleh-
ren,

s) PVFENDORFF de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni libro VI. §. 69.
70. 75. Memoires de Brandebourg T. I, pag. 97.

ren, daß ein Chur-Haus, so derer Kaiser und des Reichs Gnade alles zu verdanken hat t), auch desselben Befehle und Gesetze erkennen müsse, und die natürliche Lage derer Landen, samt der alten, durch den Cron-Tractat mit Kaisers Leopoldi Majestät noch bestärkten u) Verbindlichkeit gegen das Reich, durch keine Gewalt eines Reichsstandes geändert werden können. Da man es zu Berlin in der Weltweisheit so weit gebracht, muß man auch die Personam Moralem eines Souverainen Herrn, der keinen Gesetzen unterworfen, von der Qualität eines die Reichsrechte und Gerichtszwang zu beobachten schuldigen Reichsstands, besser in der Ausübung unterscheiden.

§. LV. So bald Seine Preussische Majestät, wie Höchst Dieselbe die Sache darnach anstellen, als Reichsstand, etwa nach abgeführtem fiscalischen Process in die Reichs-Acht, oder vor einen Reichs-Seind als auswärtiger König erklärt werden sollen, weis der Reichshofrath im erstern Fall seine Obliegenheit, daß er nur den Process zu instruiren habe, hernachmals aber die Achts-Erklärung zu thun, nach weiterer Einsicht des Processus, an Kaiserlicher Majestät und dem Reich liege x). Der letztere Fall aber gehet den Reichshofrath gar nichts an, sondern er gehéret vor sämtliche Reichsstände, vermöge derer Gesetze y). Und wann also Avocatoria und Excitatoria annoch nöthig, wird der Reichs-Comitial-Schluss voraus gehen müssen, wie man es in anderen Fällen dem Reichsherkommen gemäß, auch dergestalt gehalten z). Immittels bleiben die ergangene Lands-, Friedens- und Cammergerichts-Constitutions-mäßige Mandata, Avocatoria, Auxiliatoria und Excitatoria bestehen, welche das Reich selbst als gesetzmäßig zuletzt erkannt hat. Wann auch das übrige geschehen soll, und denen Preussischen

Schrift,

t) Wann es begehrt würde, könnte man zeigen, wie der ansehnliche Umfang aller Chur-Brandenburgischen Lande, nach und nach aus lauter Kaiserlicher und des Reichs Gnade zusammen gekommen. Obwohlen e. g. die Reichs-Gravschafft Ruppin, und andere Stücke darunter stecken, über welche wohl kein Titel, als der von dem Brandenburgischen Völkerrecht aufzuweisen wäre.

u) Monatlicher Staatspiegel Mart. 1701. p. 57. ubi: (4) daß Hochgedachter König wegen seiner Præension an Mansfeld, dem Kaiserlichen Ausspruch sich unterwerfen wolle. (5) Daß derselbe im Reich und Chur- und Fürstlichen Collegiis Feinen andern Rang im sitzen und votiren, als er darinn vorhin gehabt, pretendiren solle.

x) CAPITVL. Nov. Art. XX. §. 2. 3.

y) INSTRVM. PAC. Art. VIII. §. 3. CAP. Art. IV. §. I. 2. 3.

z) Reichsabsch. P. I. pag. 274. P. IV. pag. 102. 407.

Schrift-Verfassern an einem Reichs-Comitial-Schluss gegen Seine Preussische Majestät so vieles gelegen ist, wird es noch frühe genug kommen, vornemlich da von Seiner Majestät auf dem Reichstag selbst alles, um es so weit zu treiben, eingerichtet wird.

§. LVI. Bey so bewandten Umständen wird sich nun wohl (7) nicht sagen lassen, daß alles bisher von dem Kaiserlichen Reichshofrath geschbehene null und nichtig seye, niemand in dem Reich zu pariren brauche, und das größte Gravamen commune Statuum daraus entstehe. Da zumal das ganze Reich gefunden, daß der Reichshofrath keine Nullität gemacht, oder ein Gravamen commune Statuum veranlasset habe. (§. III.) Seine Königliche Majestät in Preußen wissen dieses, und brauchet es demnach keiner weiteren Ausführung. Wenn etwas gegen die Reichsgesetze oder Capitulation ergangen wäre, würden die Chur-Brandenburgischen Concipisten mehreres Gehör, mit denen so hoch angegebenen Nullitäten gefunden haben, und das höchste Reichsgerichte selbstn hatte, wie bisher gezeigt ist, die Capitulation a) wohl vor Augen. Daher kein Tritt geschehen, als der in denen offenkundigen Befehlen seinen Grund fände, mithin auch die von Chur-Brandenburgischer Seite begehrte Satisfaction lange hinterstellig bleiben dürfte. Der Reichshofrath möchte vielleicht mit mehrerem Bestand, wegen derer Anschuldigungen, die in der äußersten Wichtigkeit befangen sind, eine Genugthuung verlangen. Wann Weiland Seiner Majestät Carl des VII. hierbey mit angezogener Reichshofrath b) von der damaligen Königin von Ungarn und Böhme, isiger Kaiserin Majestät erkennen gewesen, oder erkennen werden können, auch allerhöchst besagter Kaiserin Majestät in dem Reich der angreifende Theil gewesen, welches Sie gewiß nicht waren, würden die Preussische Concipienten, mit ihrer Gleichstellung zwischen dem damaligen und isigen Fall, einige Aufmerksamkeit verdienen. Da aber ganz und himmelhoch unterschiedene Umstände obwalteten, hätte damals, wenn man es mit einem Reichshofraths-Verfahren gewagt, und dabey die Processus auf den Landfrieden erkennen, diejenige Nullität gemacht werden können, von welcher Chur-Brandenburg isz zur Umzeit redet.

§. LVII. Es scheint aber (8) daß man endlich zu dem so verhassten Reichshofraths- Collegio wieder ein Vertrauen bekommen wolle, da

H 2

geglau-

a) Art. XVI. §. 9. II.

b) Siehe das Preussische Bendenken §. X. pag. 6.

geglaubet wird, auf die in dem Memoire raisonné angeführte Gründe, solle dasselbe selbst seine Verfügungen wiederum aufheben c). So viel man weiß, ist bey diesem höchsten Reichsgericht nicht Herkommens, oder dasselbe darzu angewiesen, daß es die zu Regensburg bey dem Brandenburgischen Herrn Gesandten käuflich zu habende Schutzschriften aufkaufen, und darüber referiren lasse. Was von Chur-Brandenburg aerichtlich einkommen könnte, muß der Obliegenheit nach gerichtlich resolviret werden. Die vorgeschlagene Cassation ex Officio aber, ohne ein Judicial Exhibitum ist ganz neu, und möchte fast in ihrem Art, mit dem bey dem Reichshofrath von dem ehemaligen Chur-Brandenburgischen Residenten Herrn von Diest erregten Zweifel wegen der Legitimation, einen Zusammenhang haben. Gleichwie hier der Reichshofrath mit Legitimationibus extrajudicialibus zu Hofgeschäften der Ordnung zuwider d), vor sich und die Partheyen in judicialibus zufrieden seyn sollte; also verlanget man iso gar von ihm, daß er noch weiter gehen, und zu Regensburg Commissarios bestellen müssen, um die Preussische Exhibenda zu bekommen, ohne einmal zu wissen, ob dieselbe zu seiner Wissenschaft gedrucket wären. Gewiß möchte daraus die seltsamste Gerichtsform heraus kommen, welche schwerlich so gut, als das bisherige Reichshofraths-Verfahren von einer Nullität zu retten seyn würde. Doch es ist nicht nöthig, sich dabey ferner aufzuhalten. Und wann keine andere Exceptiones vorzufinden, wird auch um derselben willen das Reichshofraths-Erkennniß ungeirret bleiben.

§. LVIII. Solchergestalt aber möchte nichts mehr übrig seyn, dann in der

vierten Abtheilung

die alte Mängel zu betrachten, welche dem Reichshofrath zur Last geleyet werden e). Diese sind nun fast nicht der Mühe werth, daß man darauf antworte, und zum Theil ist dasselbe oben (§. XIX. — XXII.) bereits gesch. hen. Doch will man das übrige kürzlich durchgehen. Und (1) daß die Reichshofraths nicht immer diejenige Geschicklichkeit und guten Willen hätten, welche die Reichshofraths-Ordnung erfor-

c) Vorstell. §. VIII. pag. 40.

d) Reichshofraths-Ordn. tit. VII. §. 9. verbis. Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, Ihren eigenen Advocaten, Procuratoren, oder Agenten gebrauchen wolte, das solle auch zugelassen seyn, jedoch daß auf solchen Fall selbiger sich auch zu dieser Ordnung qualificire.

e) Vorstell. § VII. p. 38. nota, in welcher man sie insgesamt aufgehäufet hat.

erfordere, ist so geschwind bejahet, als man es Preussischer Seits verneinet. Ja wosern die Stände allenfalls, oder Chur-Brandenburg selbstn präsentiren könnten, wie solches nicht ist, würden die nämliche Klagen überbleiben, wenn man keine Specialia anführen dürfte. Sind ja doch ehedem verschiedene Chur-Brandenburgische Präsentati gewesen, mit welchen man bey dem Cammergericht keine Zufriedenheit bezeiget, oder selbiae gar wieder nach Haus gehen lassen f). (2) Daß man die Evangelischen Reichshofrätthe in vielen Sachen nicht einmal frage, und die dem Kaiserlichen Hof unangenehme Acten keinesweges anrühre; ist notorischer Weise falsch, und können diejenigen, so die Reichshofraths-Praxin kennen, Seine Majestät von Preußen auch selbstn, als Sie und Dero Herr Vater mit dem Kaiser am besten gestanden, (S. XXI.) desfalls ein anderes bezeigen. Ratione numeri & paritatis aber ist oben (S. XVIII.) bereits geantwortet: (3) daß derjenige gemeinlich in diesem Gericht verliere, der dem Interesse des Kaiserlichen Hofes zuwider seye. Auch diesem widerspricht Praxis Notoria. Und wann Stände wie Chur-Brandenburg handeln (so gar die Legitimationem judicialem (S. LVII.) verweigert,) können sie endlich freylich keinen Ausgang derer Sachen erhalten, denen übrigen aber gedenhet gleiche Gerechtigkeit an. Der Reichshofrath weis dabey gemeinlich kein Wort von dem Hof-Interesse. Und die mehreste seit neueren Zeiten gekommene Beschwerden an den Reichstag sind so beschaffen gewesen, daß man den Ungrund ohne weitere Frage eingesehen. Und Chur-Brandenburg dürfte Sich zugleich erinnern, was vor eine strenge Gerechtigkeit in der Zwingenbergischen Sache, gegen ein so nahe gesipptes Haus, als Chur-Pfalz ware, in den Jahren 1728. seq. g). ohngeachtet der Imposition fast aller Catholischen Stände, dem protestirenden Impetranten Göhler von Ravensburg zu gut, wie auch von Zeit zu Zeit bey vielen anderen, in gleichen Fällen, sonderlich 1750 bey Gemmingen contra Chur-Maryn, Bönningheim betreffend, ausgeüber worden.

§. LIX. Daß Kaiserl. Majestät (4) die Reichshofrätthe von der Jultiz abhalte, auch mit Gesandtschaften und Commissionen bes

H 3

schäf

f) Hierbey könnte man Chur-Brandenburg an die Exempel der verworfenen Präsentatorum von Lyncker und von Such, auch etlicher anderen erinnern.

g) MOSERI Reichshofraths Conclusorum Index, voce Horneck modo Göhler contra Churpalz, Zwingenberg betr. FABRI Staats Cenzley passim.

schäftige; ist wohl unter allen zu machen möglichen, der elendeste Vorwurf. Daß der Kaiser die Reichshofräthe unterweilen in Gesandtschaften und andern Geschäften brauchet, ist der Ordnung gemäß h). Wann aber auch einer verschicket wird, ist dessen Stelle beständig besetzt, und fehlet es niemalen an der gehörigen Zahl. Auswärtige Commissionen zur Untersuchung werden seit dieser ganzen Kaiserl. Regierung keinem wirklichen Reichshofrath, der sich bey dem Kaiserl. Hof anwesend befindet, aufgetragen. Und Hof-Commissiones, von denen hernachmal in dem Gericht referirt wird, sind bey Zeugenverhören, Recognitionibus, zur Güte und sonst unumgänglich nothwendig. So wird aber jederzeit die alte Fehler einiger übelgesimten ohne Bedacht wieder nachgeschrieben. (5) Der Einwand, als ob der Reichshofrath in Casibus Mandatorum S. C. wider die Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 4. und Tit. VI. §. 1. 2. anstosse; ist so undeutlich, daß denselben kein Mensch verstehen kann. Ja wann alle, so von Mandatis reden, der Materie so gut als die Churbrandenburgische Concipisten kundig sind, wissen sie nicht einmal, was ein Mandat vor ein Ding seye. (§. XLVIII. XLIX.) Und dergleichen sich um die Reichsgerichts-Praxin wenig bekümmerende Leute wollen gleichwohl von Defectibus Mandatorum reden. Hingegen versichert man, daß nirgendswo in der Welt die Mandata mit mehrer Vorsicht ertheilet und erwogen werden können, als solches in dem Reichshofrath bräuchlich ist. Es geschiehet eine ganz ordentliche Relation über die Decernendos Processus Mandati in pleno, wo gewiß nichts vergessen bleibt. Daß aber viele, so Mandata auf den Hals bekommen, e. g. nicht gern bezahlen, oder den kurzen Mandats-Process lieber in einen Ordinarium verwandelt sehen möchten, dieses kann gar wohl seyn; und sind darunter manchesmal große Fürsten, deren Rätthe eben, wie die Preussische Sachwalter denken, die bey dem Landfriedensbruch den Processum Ordinarium oder amicabilem Compositionem (§. V. & XLVIII.) das allergemäßeſte zu seyn behaupten wollen. Wofern der Reichshofrath allen dergleichen, andere zu bedrängen, oder sie in Armuth schwächen zu lassen, suchenden Ständen, es recht machen wollte, würde man wenig von Mandatis oder Rescriptis, desto mehr aber, statt derer ungegründeten von gegründeten Klagen hören.

§. LX.

h) tit. I. §. 3. verbis: Damit sie nicht allein in unserm Kaiserlichen Reichshofrath, sondern auch auf Reichstagen, und in andern zuträglichen Gelegenheiten mit Ruhm und Nutzen mögen gebraucht werden.

§. LX. Was (6) folget, daß der Reichshofrath in Sachen, wo in casibus Interpretationis Legum Imperii & Paritatis religionis remissio causarum ad Comitata statt habe, sich der Cognition anmaße, ist wohl eine schlechte Beschuldigung, weil der Casus Instrumenti Pacis Art. V. §. 56. und der Ordnung Tit. V. §. 26. vielleicht in denen ersten hundert Jahren nicht entstanden. Die Billigkeit derer Herren Rätthe des hohen Reichshofraths. Collegii, sammt deren preiswürdigen Gedenkensart, beuget bey einer sowohl, als der anderen Religion, der Entstehung dergleichen Casus vor. Und über den Verstand derer Reichsgesetze kann der Zweifel wenigstens nicht leicht kommen; weil die von Partheyen gemachte Auslegungen, in der That selbst selten wahre Bedencklichkeiten sind, worüber eine authentische Interpretation zu verlangen wäre. Alle unächte Beyweisungen aber würden sechs Reichstagen volle Arbeit geben. (7) Soll dieses Gericht die Protestirenden auf alle Weise verfolgen. Es ist dieses wahr, wenn sie etwa, wie Ihre Churfürstliche Durchleucht von Brandenburg, die gemeine Ruhe stöhren, alsdann aber geschiehet es auch denen Catholischen. Und das übrige hat oben (§. XX.) seine Abfertigung erhalten. (8) Will man die Welt überreden, als ob der Reichshofrath das Votum ad Imperatorem zuweilen nicht zurück erwarre, oder der Reichshofrath wohl eine Sentenz liegen lasse, allens falls niemals publicire, und jeweilen etwas ändere, wann gleich res judicata vorhanden sey. Aus welchem alten Tröster aber dieses hergeholet worden, ist wohl unbegreiflich. Wann das Votum bey dem Kaiser lieget, unterwindet sich der Reichshofrath niemalen in der Sache zu erkennen, sondern bey neu einkommenden Vorstellungen folget allemal ein Annectatur & hoc priori Voto: Wosern aber das Votum zwar decretirt, aber noch nicht hinauf ist, ein Inseratur & hoc Voto ad S. C. M. decreto, wie alle wissen, so den Reichshofrath und dessen Proceß von weitem kennen. Sentenzen, so ohne Publication liegen geblieben, sind ganz unbekannt, die Partheyen müßten dann etwa selbst die Rechtshändel nicht mehr gerrieben haben. Sachen hingegen ändern, wo bereits res judicata vorhanden, wäre eine allerdings neue Art, und der ganze Vorwurf ist unverständlich, weil man sich nicht einbilden kann, was hier res judicata heiße, und ob man etwa gar Conclusa darunter verstehe, die billiger Weise per Remedia, oder auch Restitutiones in integrum brevi manu, weil dem Reichshofrath von unbekanntem Dingen keine Allwissenheit beywohnet, rescindirt werden.

werden. In letzterem Fall weis jedermann die Beantwortung selbst, und auch sonst hält mancher etwas pro re judicata, das wohl kein Mensch vor eine dergleichen ansähe, (9) daß der Kaiser mit diesem Gerichte in zu genauer Verbindung stehe, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet habe. Der Reichshofrath machet sich billig eine Ehre daraus, mit Kaiserlicher Majestät nach denen Reichsgesetzen in Verbindung zu stehen. Königliche Majestät von Preußen haben sothane Verbindung zuletzt selbst mit berichtigen helfen i). Sie werden Dero eigene Handlungen nicht misfennen. Die Interims-Visitation findet man allorten auch k), und würde man Churbrandenburg gerne gehöret haben, wann dasselbe die SS. bey Carl des VIIten glorwürdigsten Andenkens Capitulation, von der Höchst dieselbe völlig Meister waren, ja fast dictatorisch dabey gehandelt, schicklicher an Hand geben wollen.

§. LXI. Wann demnach der Preussische Concipient I. keine tüchtige Ursachen angeben können, warum dessen gnädigster König den Weg Rechts vorbey gegangen, vielmehr II. den unerlaubten Weg der Selbsthülfe eingeschlagen, anbey III. an der Forma Processus, sammt denen Monitoriis, Excitatoriis & Avocatoriis, keine billige Ausstellung zu machen weis, weder auch IV. einmal die nicht hieher gehörige, dem Hyppolito à Lapide und Henniges abgeborgte alte angebliche Reichshofraths Fehler wahr zu machen weis, so wird daraus erhellen, daß des Königs von Preußen Majestät als Churfürst von Brandenburg, durch den gethanen Einfall in die Reichslande, statt des vorgeschriebenen Wegs Rechts, wider Kaiserliche Majestät das Reich und Dero Mitstände, sich auf das strafbareste vergangen, der Reichshofrath hingegen mit allem Recht, und wie es die allgemeine Reichsversammlung belobet, zu Rettung des bedrängten Herrn Churfürsten zu Sachsen verfahren, Seine Majestät von Preußen auch, wegen derer widerrechtlich verhängten Beschuldigungen, bey der Nachwelt ein übles Denhmaal, von Dero Gesinnung vor die Gerechtigkeit hinterlassen haben. Dem Reichshofrath aber darf dabey genug seyn, daß er alles sein Thun und Lassen, in dieser, wie in andern Rechtsachen, bey Gott, Kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reich verantworten könne, Königlicher Majestät von Preußen aber, als Churfürsten zu Brandenburg, Rede und Antwort zu geben, oder sich nach Belieben ausschelten zu lassen, in keinem Reichsgesetze angewiesen worden.

i) CAP. CAROLI VII. & NOVISS. ART. XV. XVI. XVII. XXIV. XXV.

k) DIK. ART. XXIV. §. 6. 7.

Beylagen.



Beilagen.

Lit. A.

Königl. Preussisches Rescript an die Stadt Ulm,
d. d. 24. Augusti 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs, Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Unsern günstigen Gruss zuvor, Ehrenvolle, und Wohlweise, liebe besondere. Wir haben bishero noch immer vermuthet, Ihr würdet auf Unsere an Euch erlassene verschiedene Vorschriften, betreffend den wieder den Lieutenant Unsers Kleistischen Regiment von Heyden und dessen mit arretirten commandirten Soldaten, Vock, angestellten Inquisition-Proceß einige Attention gemacht haben, zumalen Wir Euch die zuverlässige Versicherung gegeben, daß bey der verlangten Extradirung dieser beyden Arrestanten Unsere Absicht gar nicht seye, sie dadurch von der verdienten Strafe zu befreien, sondern vielmehr über dieselbe als in Unsern Kriegs Diensten stehenden Officier und Soldaten, nach aller Rigueur derer Gesetze sprechen und erkennen zu lassen (a). Es befremdet Uns aber nicht wenig, daß Ihr weder auf diese von Uns höchst selbst Euch declarirte Intention, noch auf alles dasjenige, was Unser dortiger Resident der Kriegs Rath von Müller dieses Lieutenants wegen, auf Unsern Allerhöchsten Befehl, Euch bisher hat vorstellen müssen, die geringste Reflexion gemacht, vielmehr haben Wir mit der größten Empfindlichkeit erfahren müssen, daß Ihr wider den Lieutenant auf die allerillegaleste und passionirlichste Art (b) procediret, Euch nicht scheuet denselben

a) Es mag vielleicht, wann jemand sich seiner nach deren Gesetzen gebührenden Jurisdiction dergestalt begeben wollen, die Auslieferung öfters geschehen seyn, ist aber doch dabey schade, daß in dem Chur Brandenburgischen selbst kein Mensch von einer Bestrafung jemalen nur ein Exempel gehöret, noch weniger aber gesehen. Des von Heyden Proceß selbst, dürfte auch wohl in jener Welt erst inquirendo geführt werden, nachdem er aus dem Arrest entkommen ist.

b) Dieses ware diejenige, welche die Gesetze gegen einen Inquisiten vorschreiben.

denſelben auf eine den Character eines in Unſern Kriegs-Dienſten ſtehenden Officier ſchimpfliche Weiſe mit ganz geringen Leuten zu confrontiren (c), und obgleich Unſer obbenannter Reſident der von Müller in einer Euch dagegen gethaner weitläufigen Vorſtellung vom 15ten hujus alles angeführt hat, was Euch nur eines beſſern hätte beſinnend machen können, Ihr dem unerachtet Euch daran gar nicht gekehret habet, ſondern in dem Train zu bleiben Willens zu ſeyn ſcheinet, gegen dieſen Unſern Officier Euren biſſher mit allerley unerheblichen Ausflüchten und Deck. Mänteln zu verbergen geſuchte Animoſität (d), bis auf das Aeufferſte auszuführen, da Euch doch aus denen biſſher verhandelten Acten nicht unbekannt ſeyn kann, daß darinnen ein vieles zur Deſenſion des von Heyden vorkommt und beygebracht iſt, ſo daß die meiste Umſtände ganz anders befunden worden (e). Wann Wir aber gar nicht gemeynet ſind dergleichen wider Uns und den Uns ſchuldigen Egard anlaufendes Betragen länger mit derjenigen Gelaffenheit zuzusehen, mit welcher wir biſſhero noch immer in Gnaden erwartet haben, Ihr würdet doch einmal in Euch gehen, und Euch eines beſſern beſinnen; So können Wir nicht Anſtand nehmen, Euch nunmehr ein vor allemal zu declariren, daß Wir nimmermehr zugeben werden, daß der Lieutenant von Heyden auf die von Euch ſo unüberleget unternommenen Acth von Proceß länger gemißhandelt werde, noch dergleichen ſchimpflichen harten und unverantwortlichen Begegnungen ferner ausgeſetzt bleiben, vielmehr beſtehen Wir darauf, und werden davon nicht abgeben, daß derſelbe nebst dem Muſquetier Bock zu Unſerer Beſtrafung ohne fernern Anſtand ausgeliefert werde, indem es Euch gar nicht gebühret (f) über dieſelben eine Cognition Euch anzumaſſen, weilten der von Heyden auf der Werbung (g) die Uns wie in einer jeden

- c) Solches iſt aber nirgendſwo in Criminibus verboten.
- d) Animoſität heiſſet hier nach des Reichshofraths Befehl und denen Geſetzen verfahren.
- e) Zu Berlin ware also schon richtig, daß ihm, dem von Heyden wegen eines Menſchen Raubs auf der Landſtraße, und mit verknüpften faſt vorſehlichen Todſchlags, nichts geſchehen ſollte. Ware aber ſo ſtarke Deſenſion da, konnte man in loco delicti ſelbe führen.
- f) Der Reichshofrath hatte ein anderes aus denen Reichs Geſetzen gefunden und der Stadt befohlen.
- g) Die Abſendung auf Werbung, giebt doch wohl denen Werbbern derer Stände keine Jura Legatorum.

jeden Reichs-Stadt, also auch in der Eurigen zustehet (h) delinquiret hat, und also auch ein dergleichen Verb Delictum von Niemand anders als von Uns beahndet und bestrafet werden kann (i), bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß Eure Absicht bey dieser Affaire nicht sey eine prompte unpartheyische und unpassionirte Justiz zu administriren, sondern vielmehr an diesem Unserm Officier eine Animositat auszuüben, die mit dem ungerechtesten und unfreundlichsten Verfahren allenthalben nunmehr schon so lange Zeit begleitet worden ist (k). Wir sind davon so vollkommen überzeuget, daß es Uns leicht seyn würde, Euch zu Eurer Beschämung alles deutlich und weitläufig unter die Augen zu stellen; Wir wollen aber noch aus besonderer Gnade Euch Zeit lassen, in Euch zu gehen, damit Ihr die bisherige Aeußerungen Eures so wenigen Egards vor Uns durch ein Willfähriges und besser überlegtes Betragen wieder redressiren und Uns den Lieutenant von Heyden nebst dem Musquetier Bock, der bereits vorhin an Euch gethanen Gesinnung zu Folge, zu Unserer selbst Eigenen Bestrafung ausliefern möget (l), damit Wir bey Fortsetzung deder bisherigen von Euch unternommenen unverantwortlichen Proceduren wider dieselbe, gegen Unsern Willen nicht genöthiget werden mögen, Euch durch fühlbaren und unangenehmen Beahndung empfinden zu lassen, daß wegen des Uns und denen Unserigen schuldigen Egards, Uns niemand so ungeschweuet hin beleidigen dürfe (m). Wir sehen Uns hierüber Eurer baldigsten und positiven Erklärung, und wollen hoffen, es werde

a 2

de

h) Man weiß nicht eigentlich, aus welchem Reichs-Gesetz oder Privilegio, Pacto, Contractu, Observantia, seine Majestät diese vor die Reichs-Städte sehr hehrwürdige servitutum Juris Publici erhalten haben. Engelbrechts Tractat hat kein Wort davon.

i) Wann S. Maj. auch das Recht zu werben in allen Reichs-Städten hätten, wäre wohl damit der Cas noch nicht richtig.

k) Bekanntlich ware es der Stadt befohlen, und mehr als zu gelind.

l) Von der Bestrafung ist seitther an die Stadt Ulm nichts berichtet worden.

m) Die Stadt Ulm ist allerdings darüber in solchen Schrecken gekommen, daß sie lieber die Gefangene entlaufen lassen. Und gewiß ware alles vor die arme Stadt zu fürchten, da S. Maj. von Preussen diejenige, welche sie nicht einmal ungeschweuet beleydigen, welches sich wohl niemand unterstanden, auch so gar in aller Freundschaft, öfters, wie es mit Sachsen auch geschiehet, zu Grund richten.

de selbige so ausfallen, daß Wir dadurch veranlasset werden können, Euch und Eurer guten Stadt noch fernerhin mit königlicher Huld und Gnade zuge-
than zu verbleiben. Gegeben Berlin den 24. August 1755.

(L. S.)

Inscriptio.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben Burgermeistern und Rath
der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Ulm.

Lit. B.

Extract Marggräfflich-Brandenburg-Culmbachischen Hand-
schreibens an R. M. de pr. 30. Sep. 1754. um in Sachen, von Rün-
sparg zu Wernstein contra Brandenburg-Bayreuth Mandati puncto
turbat. in der Ausschuß-Renovation, des Reichs-Hof-Raths Ver-
fahren zu cassiren oder wenigstens zu hemmen.

Conclusio:

Und da obangeführter maßen die Reichs-Hofrätliche Jurisdiction in dieser
Criminal-Sache keineswegs fundirt ist, die Ritterschaftliche Privilegia
und bekannte Justiz-widrige Decreta in præjudicium derer contradicirenden
Reichs-Stände vollkommen ungültig sind, und die oben sub N. 4. angezogene,
die Abolition sowohl, als die eingewendeten Exceptiones Fori anmaßlich ver-
werfende Paritoria besonders mit folgenden ohnheylbaren starken und eviden-
ten Nullitäten verknüpft ist, indem selbige

- a) erga non Citatum &
- b) legitime non Auditum.
- c) absque Prævia litis contestatione,
- d) contra omnem processum ordinem und
- e) per prætentam rejectionem beneficii primæ Instantiæ sive Aufstrega-
rum, contra Jus in thesi,

gefället worden; So gelanget hiermit an Euer Kaiserl. Majestät mein allers
unterthänigstes rechtliches Bitten, allerhöchst-Dieselben geruhen, entweder die
an sich null und nichtige vermeyntliche Paritoriam vom 21. May nuperi zu
cassiren und aufzuheben, benebens Allerhöchst-Derofelben Reichs-
Hofraths-Collegio alle fernere *incompetente Cognition in hac Causa*
gänz-

gänzlich zu untersagen, und meinen Vasallen, Ministerialen auch Landsas-
sen, den von Rünspurg, daß selbiger, wohin Urtheil und Recht bey meinem
Hof-Gericht ausfallen werde, in Ruhe abwarten, auch aller unparttheyssich-
Jultiz-Administration und legalen Verfahrens sich gewärtigen solle, anzuwei-
sen, oder aber die noch hinterställige weitere Vernehmung und Vergleichung
zwischen Euer Kaiserl. Majestät und dem comitaliter versammelten Reich,
über den Protocoll mäßigen Sinn und Verstand des in causa equeltri un-
term 23. Jul. 1753. erstatteten Reichs-Gutachtens, und dessen nicht pure son-
dern mit so vielen wichtigen Modificationen, Limitationen und Zusätzen er-
folgte Allerhöchste Kaiserliche Ratificationen, Limitationen und Zusätzen er-
venerlichen Commissions-Decreti zu veranlassen, somit mir und andern gra-
virten Reichs-Mitständen Gelegenheit zu geben, die bey Berichtigung erst bes-
sagen Reichs-Gutachtens am 23. Jul. 1753. vorgegangene Instructions-wi-
drige bestremdliche Ermächtigungen und Irregularitäten, nebst de-
nen von der Ritterschaft, ihren Factoribus und Sachwaltern zu Frustration
des aus patriotischen Absichten gesuchten Normativi, sowohl in Regensburg
als anderer Orten mit ganz außerordentlicher Verschwendung angewendeter
unerlaubter Mittel, Euer Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich vor
Augen zu legen etc. Bayreuth den 16. Jul. 1754.

Friedrich. M. J. Br.

Lit. C.

Reichs - Hof - Raths - CONCLUSUM

Martis 3tia Augusti 1756.

von Rünspurg zu Wernstein contra Brandenburg Bayreuth
& Cons. Mandati & Paritoria puncto Turbationis in der
Auschuß Renovation & reliquis.

Abolvitur Relatio & Conclusum.

imo. **S**o viel die bereits erkannte Paritoriam de dato dem 24. Maii 1754.
anlanget, detur mit Verwerfung des unstatthaften Ord-
nungswiderigen, dem Jbro Kaiserl. Majestät und allerhöchst
Deroselben Obristrichterlichen Amt gebührenden Respect schlech-

ter Dings zu widerlaufenden Einwendens ex officio terminus duorum Mensium ad parendum sub Comminatione realis Executionis.

2do. In reliquis fiat nunc rejectis Exceptionibus Sententia paritoria cum Termino duorum Mensium, & Extensione auf die in puncto des Kirchweyh Schuges neuerlich vorgegangene und in denen Exhibitis de præs. den 13. Augusti 1754. und 23. Jul. 2. c. enthaltene turbationes und That-handlungen.

3tio. In puncto des vor dem Hof-Gericht angestellten fiscalschen Processes juxta Exhibitum de præs. den 15. Febr. 1755. & Interventionem equestrem de præs. 21. ejusdem, hingegen, Fiat Mandatum cassatorium & inhibitorium ulterius sub pœna decem marcarum auri, annexa Citatione solita & Termino duorum Mensium.

4to. Ponatur die Ritterschaftliche Intervention super eodem puncto una cum Mandato procuratorio ad Acta.

Lit. D.

Königlich-Preussisches bedrohliches Schreiben an des Hrn. Herzogen zu Mecklenburg Durchleucht, worinnen Sie zugleich Devo Gewaltthaten, mit ganz unerhörten, und die Landesherrlichkeit stöhrenden, auch die Reichs-Ruhe über den Haufen werfenden Sâhen behaupten wollen. d. d. 3. Febr. 1756.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Balengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Uingen, Bühren, und Lehrdom, Herr zu Kobenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttaw, Uley und Breda 1c. 1c. 1c. Unsere Freundschaft und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Wir haben aus Euer Durchlaucht beliebigen wieder Antwort-Schreiben vom 24. passati mit mehre.

mehrerem ersehen, wie Dieselben vermeynen, als ob die Uns abgenschigte Retorsions-Mittel so wenig nach der Reichs-Verfassung, als nach dem allgemeinen Natur- und Völker-Rechte bestehen könnten, und dieselben daher in einer solchen, Euer Durchlaucht und gesammten Reichs-Mit-Stände Höchste angelegenen Sache Uns einige wichtige Considerationes zum Nachdenken empfehlen, auch endlich bekant machen wollen, wie Sie gut gefunden, wegen ihrer Angelegenheit Sich an den Kaiser und das Reich zu adressiren. Euer Durchlaucht mögen Wir darauf nicht bergen, wie Wir wohl gewünschet hätten, daß dieselben Ihrer Seits beliebet diejenigen Suiten in reifliche Erwägung und Nachdenken zu nehmen, welche aus dem in Dero Landen vorgenommenen gehäßigen und feindseligen Verfahren, gegen die in Unsern Militair-Diensten stehende Personen, und aus denen gegen die Werbungen publicirten Patenten, wegen der darin gebrauchten fast unerhörten und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter uns Ob-handenen Hauß-Verträgen auf keine Weise zu concillirenden Ausdrückungen und darnach verhängten Procedures, endlich und auf die Dauer entstehen würde, so hätten Dieselben denen Uns abgedrungenen Rettungs-Mitteln gewiß von selbst ausweichen und Sich wohl so viel von Unserer Freundschaft und Gerechtigkeits-Liebe versprechen können, daß, wie Wir Niemanden, am wenigsten ein mit Uns in genauer Verbündniß stehendes Fürstliches Hauß auf einige Weise zu kränken vermeynen, um so vielmehr vor Uns die ohngezweifelte Vermuthung streite, wie Wir Land und Leute, worauf Wir ein eventuales Successions-Recht ohnstreitig haben, gewiß eben der auf möglichste Art zu soulagiren als etwas unfreundliches gegen dasselbe zu verhängen bedacht seyn würden.

In wie weit aber andern Reichs-Ständen nach Euer Durchlaucht Anführen die zwischen Ihro und Uns entstandene Privat-Differenz so höchst-angelegen seyn könne, solches vermögen Wir nicht abzusehen, es wäre dann, daß Euer Durchlaucht andere Reichs-Stände gegen Uns aufzubringen und dadurch gegen Dero Incerationes von Freundschaft und Nachgiebigkeit die Sache noch mehr zu aggeriren suchen wollten, welches Wir dahin gestellet seyn lassen; Ob wir gleich sonst in solchen Fällen, und wann wieder Unsern Willen, Wissen und ausdrücklichen Befehl, wegen Werbungs-Sachen, sich anderwärts einige Irrungen herfürthun möchten, solche forderfamst zu remediren, und auf eine gütliche und satisfaisante Art abzumachen Uns jedesmal angelegen seyn lassen, wie wohl Wir auch von gesammten Unsern Herren Reichs-

Reichs- u. Mit. Ständen dieses rühmlichst und mit Danknehmigkeit erwähnen müssen, daß Sie sich in dergleichen oft unvermeidlichen und Casu sich zutragenden Werbe Irrungen auf eine weit amicablere und gewiß mehr Freundschaftlichere Art zu betragen pflegen, als von Euer Durchlaucht mit gänzlich her Hintansehung der obhabenden Haus-Verträge zeithero gegen Uns geschehen ist. Was sonst Repressalien und Retorions-Mittel seyn in welchen Fällen sie statt finden, und daß solche im Römischen Reiche in gewisser Maaße nicht ganz unzulässig sind, wie Euer Durchlaucht vorgebildet zu seyn scheint, solches alles ist Uns eben so wenig verborgen, als daß das allgemeine Natur- und Völker-Recht solche zu Vertheidigung seiner selbst und zu Abkehrung des angethanen Gewalts und Unrechts, hinlänglich autorisire. Nur dieses bleibet Uns unbegreiflich, wie Euer Durchlaucht von denen ihrigen beygebracht seyn könne, als wann Dero Seits keine Gelegenheit und Ursache zu denen von Uns verhängten Retorions-Mitteln gegeben sey. Die in Unserm Schreiben vom 13. passati angemerkte Calos können nebst vielen anderen Exempeln, wo man mit Unsern Unterthanen besonders denen Militair-Personen und beurlaubten Soldaten von Unserer Armee in Dero Landen ohne alles Menagement und auf eine ganz unfreundliche und fast barbarische Art umgegangen, da man die deutlichste Merkmaale an den Tag legen, und es ist billig zu verwundern, daß Euer Durchlaucht solches noch in Zweifel ziehen, da Jhro jene Vorfälle nicht unbekannt, und in Dero Uns zugesandten gedruckten Patent vom 28. Novembris 1754. dergleichen harte und unerhörte Procedures gegen auswärtige Militair-Personen aufs deutlichste vest gesetzt und autorisirt seyn; wollten auch Euer Durchlaucht annoch dubitiren, ob gegen unsere Militair-Bediente darnach verfahren sey, so würden Sie bey sich ungewiß seyn müssen, ob auch Dero Landes-Herrliche Verordnungen von denen Ihrigen respectiret und zur Execution gebracht wären? Wenigstens haben Wir darüber von Zeit zu Zeit durch Freund- u. Beterliches-Schreiben aber ohne verhoffte Remedur und Rücksicht Uns genug zu beklagen gehabt. Ob aber dergleichen Verfahren Uns nicht äußerst empfindlich fallen müssen, und wie solches mit denen von Euer Durchlaucht Selbst allegirten Haus-Verträgen und Bündnissen zu conciliiren sey, darüber können wir weit zuverlässlicher das ganze unpartheyische Publicum urtheilen lassen, als Sie Dero Seits vermeynen wollen, durch eine an sich ungleiche und unvollkommene Geschichts-Erzählung das gesammte Reich in ihr Interesse zu ziehen.

Jene

Jene an denen Unsrigen ausgeübte Violentien und Excesse, sind solche offenbare und unstreitige Beleidigungen, die Unser Resentement nothwendig nach sich ziehen müssen, da Wir die in Unseren Militair-Diensten stehende Personen denen Bedrohungen und Violentien noch weiter exponiret sehen, welche in denen obgedachten und von Euer Durchlaucht soutenir't werden wollenden Patenten enthalten sind; dann kann wohl etwas härters oder feindseligers erdacht werden, als Leute ihrer Haab und Güter, ja ihrer Kinder zu berauben, und sie deren verlustig zu erklären, bloß aus der einzigen Reason, weil sie in Unsern Kriegs-Diensten sich befinden? um sie nach deutlichem Inhalt des Patents dadurch zu zwingen, solche zu verlassen, und folglich sie zu Hintansetzung Eydes und Pflichten zu verleihen. Daß Wir nun dieses, ohne zu vergessen, was Wir Uns selbst und denen Unsrigen schuldig sind, mit in's differenten Augen nicht länger zusehen können, sondern solche Verthehdigungs-Mittel ergreifen müssen, welche Gewalt mit Gewalt abkehren und Uns und den Unsrigen einiger Maaßen Satisfaction verschaffen, solches haben Wir auf keine bessere Arth bewerkstelligen und dem unpartheyischen Publico darlegen können, als daß Wir Unsere Maaß-Regeln nach Euer Durchlaucht eigenen Vorgang und Verfahren gegen die Unsrige, in Ansehung einiger Dero Beamten eingerichtet, und das durch nichts anders gethan haben, als worzu Wir nach dem Recht der Vertheidigung und Wiedervergeltung um so viel mehr wohl befugt gewesen, als in dem Römischen Reiche nur allein die Wiederrechtliche Repräsentalien, keines Weges aber diejenige, so aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen an Hand genommen worden, als unzulässig anzusehen sind, wie solches die Reichs-Gesetze und Exempel hinlänglich bestätigen.

Die von Ew. Durchl. vor sich allegirte Kauf-Verträge hatten billig dieselben von denen gegen die Unsrige an Hand genommenen unfreundlichen Demarchen abhalten und Jhro zu mehrerer Moderation bewegen sollen, es stimmt das feindselliche Verfahren gegen Unsere Militair-Bediente damit gar nicht überein, am wenigsten aber ist Uns durch jene Verträge benommen, daß einem jeden privato sonst erlaubten und durch die Gesetze authorisirten Vertheidigung-Rechtes gegen angethane Beleidigungen und Gewalt, so gut Wir können, Uns nach Gelegenheit und Umständen zu bedienen.

Wir verlangen zwar in die Ursachen nicht zu entriren, welche Ew. Durchl. bewegen in Dero Landen Obrigkeitliche Verfügungen wegen der fremden Ber-

bungen zu machen, wann selbige aber mit so gehäßigen und feindseligen Ausdrückungen, wie die von Ew. Durchl. erlassene Patente angefüllet sind, solches verräth mehr als zu viel, die dahinter verborgene Animosität gegen Uns und die Unsrigen; Wie es denn Jhro nicht genug geschienen, die Werbung auf das schärfeste zu verbieten, sondern auch allen auswärtigen Militär-Personen, o gar allen Verkehr und Umgang in Dero Landen und ihnen so zu sagen darin Luft und Wasser zu verwehren, und sie dergestalt zu beschränken, daß es nicht viel fehlere, sie sogleich für Vogelstrey zu erklären, wenn sie auch nur bey ganz indifferenten Actionen und Gewerben, auch Zuspruch der Jhrigen die Mecklenburgische Lande berührt, welche aber von unsern Officiren und Soldaten wegen der nahen Nachbarschaft und darin habenden Güter und Verwandten nicht wohl evitiret werden können; Gegen solche auch an allen Excellen oder Werbungen ganz unschuldige Leute, wann sie nur in unsern Militär-Diensten gestanden, hat man so fort aufs herbeste verfahren, wodurch aber der von Ew. Durchl. so sehr gehäßig beschriebene Via Facti zu erst eröffnet und damit der Vorgang gemacht worden. Wir geben Jhro zu bedenken anheim, wie dergleichen unfreundliche Verordnungen und Verfahren mit denen Reichs-Gesetzen übereinstimmen, welche doch Ew. Durchl. fast auf allen Seiten Dero Schreiben, besonders aber in demjenigen vom 30. Dec. A. præt. so eifrig reclamiren, und worinn Sie besonders sich auf den Land-Frieden de 1548. beruffen. Nur besagtes Reichs-Gesetz disponirt in der Präfation § 1. in fine ganz anders, wie benachbahrte Reichs-Stände sich in Ansehung ihrer beyderseitiger Unterthanen zu verhalten haben, in Verbis.

Darzu des andern Unterthanen Geist- und Weltlich durch sein Fürstenthum, Landschaften, Graffschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebieth, NB. frey sicher und ungehindert, wandern, ziehen und wäbern lassen, und den Seinen keinesweges gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freyheiten wider Recht und gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen oder zu beschwehren in keine Weise 2c. 2c. 2c.

Wie ist aber dieser Reichs-Gesetzliche Passus mit Ew. Durchl. Patenten zu conciliiren, da keinem Officier und Soldaten über 24. Stunden in Dero Landen sich aufzuhalten gestattet; Sie aber dennoch diese kurze Zeit mit Wachen auf das genaueste bewachtet, und diejenige, so etwan mit ihnen umgehen und in ihrem Gewerbe hülffliche Hand leisten, gleich mit dem Galgen bestrafet werden sollen? Es gebrauchet gewiß keines deutlichen Beweises, als daß Ew. Durchl. selbst durch obbesagtes Patent und dessen Vollenstreckung gegen die
Unsrige

Unstige den Land-Frieden gebrochen, und sich desjenigen vorzüglich schuldig gemacht haben, worüber Sie sich in Ansehung Unsers Verfahrens, wie wohl auf ganz ungleiche Art beschweren wollen.

Wann Ew. Durchl. als Ihr unbekandt anzuführen belieben, daß andere Reichs-Stände, wie doch in der Notorietät beruhet, Uns in ihren Landen die freywillige Werbung gestatten, so kann Ihr doch nicht entfallen seyn, daß solche von Dero wohlthätigen Herren Vorfahren an der Regierung Uns und Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren nimmer verwegert, sondern freundschaftlich zugestanden worden, und hierauf haben Wir Uns auch in Unserm letztern Schreiben bezogen, zumalen, wann in jenen Zeiten in Werbungs-Sachen Irrungen entstanden, sind solche jedesmal in der Güte, und zu beiderseitiger Satisfaction beygelegt worden, welchen Weg aber Euer Durchlaucht niemalen einschlagen, sondern gewiß zu Unserer Disconsolation die Sache auf die Spitze zu treiben und es lieber zu allen Extremitäten Kommen zu lassen gut gefunden.

Daß sonst wegen aller und jeder Vorfälle besondere förmliche Reichs-Gesetze, wie Euer Durchlaucht vermeynen, vorhanden seyn müßten, dieses ist so unmöglich als nöthig, da es vielmehr gewiß ist, daß der größte Theil der Reichs-Verfassung auf Obsevanz und Herkommen beruhe, welche aber bekannter Maßen die Kraft der Gesetze haben, daß aber die Chur-Sürsten des Reichs, und besonders, wenn sie die Creys-Directoria in gewissen Creysen führen, Behuf der zu Aufrechthaltung des zu des gesammten Reichs und jeden Creyses Besten gereichenden Ruhe-Standes und Sicherheit, nothwendig zu haltenden Kriegs-Mannschaften in denen Creys-Ständischen Landen die freywillige Werbung fast niemals difficultirer worden seye, davon zeugen die Acten und Exempel aus diesem und vorigen Seculo ganz unwidertreiblich. Wann hergegen Euer Durchlaucht seither einigen Jahren in Dero Landen gegen alle freywillige Werbung so harte und in feindseligen Terminis verfaßte Verordnungen, unter allen dasigen Creys-Ständen allein und ohne Exempel, ergehen lassen wollen, solches hat Uns um so viel empfindlicher fallen müssen, als Wir Uns dessen von Euer Durchlaucht in Ansehung der mit Ihr subsistirenden genauen freundschaftlichen Verbindnissen wohl am wenigsten versehen können. Wir haben seither Antritt Unserer Regierung alle gewaltsame Werbungen bey Unserer Armee auf das schärfste verboten, auch alle Excesse, wann sie zu Unserer Wissenschaft gekommen und

erweislich gemacht sind, dem Befinden nach auf das schärfste bestrafen lassen; Wäre es nun Euer Durchlaucht gefällig gewesen, bey etwan wider Unsern Willen vorgefallenen Excessen Sich darüber jedesmal mit Uns zu verständigen, gleich es Dero Herrn Vorfahren an der Regierung gethan, so würde es gewiß zu denen gegenwärtigen Mißhelligkeiten nicht gekommen, noch die Verbitterung von beyden Seiten so weit gegangen seyn.

Indessen sind es sehr harte Imputationes, welche Euer Durchlaucht Unsern Militar-Bedienten bezumessen gut finden mögen, es werden aber solche wohl nimmermehr zu erweisen seyn; Befestigt Falls aber, daß einem oder andern derselben einige Excesse in der That zu Last fallen könnten, so würden Wir gewiß niemalen entstehen, solche nach der größten Rigueur bestrafen zu lassen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, oft besagte Patente mit so harten Ausdrücken zu versehen, und solche auf eine so feindliche Art gegen verschiedene Personen Unserer Armee stehendes Fußes und ohnges hört zur Execution zu bringen. Wir vermögen daher dasjenige, was Euer Durchlaucht zu dessen Entschuldigung anzuführen belieben, bey denen hiebey concurrirenden Umständen, nicht anders als leere und gegen die That selbst augenscheinlich angehende Contestationes anzusehen, da überhaupt alle Euer Durchlaucht Bediente und besonders Dero Beamten sich vielfältig darin zu signalisiren bestreben, alles was Uns nur angehörig ist, auf alle Art und Weise zu insultiren, wie davon die zu Ende des Jahres 1753. zu Zuckelrada bekannte Maassen ausgeübte Excesse gegen einen Unserer Officiers und andere Unterthanen die deutlichste Probe geben, und worüber Wir die Satisfaction, ja die hiernächst von Unserer Seite mit der größten Nachgiebigkeit placidiren gemeinschaftliche Untersuchung bey Euer Durchlaucht bishero vergeblich urgiret haben.

Euer Durchlaucht werden hoffentlich hieraus überzeuget seyn, daß die gegenwärtige Irrungen aus denen Dero Seits auf eine so harte unnachbarliche und feindselige Art gegen Uns und die in Unsern Militar-Diensten stehende Personen bezeigten Verfahren lediglich originiren, wie Diefelbe dazu die erste Gelegenheit gegeben, und Uns so zu sagen abgerüthiget haben, zu solchen rechtmäßigen Repräsentationen zu greifen, welche Wir zu Unserer und der Unserigen Vertheidigung und Sicherheit dienlich gefunden; Auf welchem Fuß aber diese Mißhelligkeiten zu heben seyn dürften, darüber haben Wir Uns bereits in Unserem Schreiben vom 20. Decemb a pr. und 13. passato hinlänglich geäußert, als worauf Wir Uns lediglich beziehen, und solchem inhäriren. Daß

Daß endlich Euer Durchlaucht gut befunden Sich dieser Differentien wegen an den Kaiser und das Reich zu adressiren, solches können Wir ganz wohl geschehen lassen, und werden dessen Erfolg gelassen erwarten; Wir haben auch von Regensburg bereits die Nachricht erhalten, daß Euer Durchlaucht alldort ein in ganz feindseligen und drohenden Terminis eingerichtetes und fast einem Manifest ähnliches Pro-Memoria übergeben lassen, dessen Inhalt Uns um desto empfindlicher fallen müssen, da sich daraus zu Tage leget, daß Dero Patente gegen die Werbungen einzig und allein gegen die Unsrige gerichtet, und also der von Ihro bißhero gebrauchte Befehl, als wenn solche generaliter verfaßt wären, hinfällig wird, in dem darinn deutlich enthalten, daß Sie gegen keiner anderer Reichs-Stände Werbungen, sondern nur allein gegen die Unsrige jene unfreundliche und harte Arrangements zu machen bewogen worden.

Uebrigens haben Wir in eben gedachten Unsern beyden Schreiben Euer Durchl. bereits eröffnet und zu verstehen gegeben, auf was Art und Weise die unter Uns entstandene Irrungen gütlich beyzulegen wären (n), da Wir geglaubet und noch dafür halten, daß solches auf eine weit convenablere Art, als welche von Euer Durchlaucht choisiret werden wollen, geschehen könne. Wir sind auch noch jeso zu einer gütlichen Auskunft bereit, wenn Euer Durchlaucht belieben werden, Dero Seits Uns mit gleicher Willfährigkeit und einem bessern Comportement fürs künftige hierunter zu begegnen, und Sie aufrichtiges Verlangen tragen, das zwischen Unsern Königlichem Chur- und Dero Fürstlichen Häußern seithero so langen Jahren subsistirende gute und nachbarliche Vernehmen vom Grund aus wieder herzustellen.

Sind übrigens Euer Durchlaucht zu Erweiterung aller angenehmer Freundschaftlicher Gefälligkeiten stets geflißen. Berlin den 3. Febr. 1756.

Euer Durchlaucht
Freundwilliger Vetter
Friederich.

An den Herzog von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht.

b 3

Inscriptio:

n) Diese befunden darinn, daß die Landesherrliche Patenter gegen die Werbungen widerrufen, und dieselbe ganz ungemessen gestatter wurden, sonst das Schreiben von dem 9. Octobr. 1754. bereits mit 10. Escadrons Husaren drohet.

Inscriptio: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm Freundlich lieben Vetter
Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Rügen, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargardt Herrn.

(L. S.)

à Schwerin.

Diese Abschrift ist mit dem Original collationando gleichlautend befunden worden. Welches wir hierdurch bezeugen. Suerin den 27. Febr. 1756.

Johann Hermann Gutzmer
Registrator Regiminis.
(L. S.)

Johann Joachim Scheibel
Registrator Regiminis.
(L. S.)

Lit. E.

Herzoglich-Mecklenburgisches Antwort-Schreiben an Seine
Königliche Majestät in Preußen, d. d. 18. Febr. 1756.

Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Euer Königl. Majestät an Uns abereinst abgelaßenes geehrtestes Schreiben vom 3ten dieses über Unsere mit denenselben habende Land-Friedens-Angelegenheit, giebt Uns, in dem es Unsere, wegen der Werbung geäußerte Grund-Sätze und Maas-Regeln als höchst widerrechtlich und unnachbarlich vorbildet, dennoch zugleich die schätzbare Versicherung von Ew. Königl. Majestät Bereitwilligkeit zu einer gültlichen Auskunft.

Wir würden dieser nicht wehrt seyn, wenn Wir jener schuldig wären. Durch nichts glauben Wir der Ehre und des Glücks des sehnlichst gewünschten gültlichen Auskommens versicherter werden zu können, als durch Unser Recht, und durch Unsere Rechtfertigung. Euer Königl. Majestät scheinen Selbst in Dero obangezogenem geehrten Schreiben ausdrücklich zu erfordern, daß Wir Uns der heftigen Beynehmung entladen, womit Dieselben solches gegen Uns anfüllen zu lassen, Belieben getragen. Wie sehr hatten Wir gewünscht, daß es Euer Königl. Majestät gefällig gewesen seyn möchte, nicht aus willkührlich erwählten, und willkührlich vorausgesetzten Geschichts-Umständen, und Rechts-Sätzen, sondern aus beyderseitig ergangenen Acten, und aus unstreitigen Reichs-Rechten, folglich allenthalben mit

mit Beweis und Grund, die harte Beschuldigung gegen Uns ausgehen zu lassen, daß Unser Verfahren in Ansehung der, in Euer Königl. Majestät Militair-Diensten stehenden Personen, und Unserer gegen die Werbung erlassenen Verordnungen, gehässig, feindselig, unnachbarlich und unerhört sey: Und daß Wir durch Vollstreckung Unserer Patente gegen die Ihrige den Land-Frieden gebrochen.

Euer Königl. Majestät müssen Wir also hierauf zum voraus ersuchen, daß Dieselben der wahren Bewandniß der Sachen gemäß, allemal, wenn von Unserm Verfahren innerhalb Unserer eigenen Lande gegen die Ihrige die Rede ist, solche nicht als Personen, die in Dero Militair-Diensten stehen, sondern als fremde, auswärtige und gewaltsame Werber zu betrachten, die Güte haben mögen.

Wir haben als etwas Merkliches in allen Euer Königl. Majestät geehrten Zuschriften beobachtet, daß Dieselben allemal den Begriff und Ausdruck der Werber und Dero Armee vermieden, hingegen stets im Allgemeinen nur Dero Militair-Bedienten zu nennen belieben, wenn sie von Unserm Verfahren gegen die Ihrigen, als von einem gehässigen, feindseligen und unerhörten wider Uns aufgebracht zu seyn sich erklären.

Euer Königl. Majestät würden zu der Heftigkeit Ihrer Empfindung und Maaß-Regeln gegen Uns mehr berechtiget seyn, wenn Wir Deroselben Militair-Bedienten, als solchen, einige Ungebühr oder Feindseligkeit beweisen ließen. Allein da es hier lediglich auf den wahrhaften Begriff von Werbern, und zwar von schädlichen, gefährlichen und gewaltsamen Werbern ganz offenbar allein ankommt; So ermessen Euer Königl. Majestät hocherleuchtet von selbst, daß die Sachen eine ganz andere Gestalt gewinnen.

In dieser Stellung ist Unser Verfahren weder feindlich, noch unerhört, am wenigsten aber den Reichs-Gesetzen und dem Land-Frieden ungemäß.

Feindselig ist es darum nicht, weil nicht derjenige, der Unrecht und Gewalt abkehret, sondern nur der, welcher Unrecht und Gewalt zufüget, feindselig zu handeln pfleget. Daß aber in der Regel eine jedwede von einem auswärtigen Militair-Bedienten, in eines anderen Landes-Fürsten Hoheit wider seinen Willen unternommene Werbung ein wahres Unrecht und eine Art von Feindseligkeit, folglich die dagegen geschehene Vorkehrung eine wahre Nothwehr sey, ergibt Unsers Ermessens die Natur und das allgemeine Völker-Recht. Wir verdienen also gewiß den Vorwurf der Feindseligkeit nicht, wenn Wir Uns in dem Ihrigen vor feindseligen Werbungen und Werbern so gut als möglich zu retten suchen.

Wenn

Wenn aber Euer Königl. Majestät Unsere Landes-Fürstliche Patente gegen auswärtige Werber mehrmalen fürlgar unerhört zu erklären Gefallen getragen; So müssen Wir dagegen mit gütigster Erlaubniß freymüthig bekennen, daß Wir sothane Unse Patente für nichts weniger, als unerhört ansehen können. Ohnmöglich ist doch dasjenige unerhört zu nennen, was nur noch in diesem Jahrhundert binnen 30. oder 20. Jahren an Euer Königl. Majest. eigenen Gränzen öffentlich und ruhig geschehen! Was werden Ew. Königl. Majest. erwidern, Wann Wir allhier zu beweisen die Ehre haben, daß in Ew. Königl. Majest. und Unserer Nachbarschaft, ja in Unserm Creyse selbst gegen die Werber offenkündige, nicht nur den Unsrigen gleich kommende, sondern auch gar mit an Schärfe vorgehende Landes-Fürstliche Patente ergangen sind?

lassen Ew. Königl. Majest. sich geneigt gefallen, einen Blick in das sub Num. 1. beglaubt hiebey gelegte Landes-Fürstliche Patent für die Lüneburgische Lande zu thun, um überzeugt zu werden, daß es 1) nicht, wie Euer Königl. Majestät dafür halten, unerhört sey, den Unterthanen und Landes Eingeseßenen fremde, oder auswärtige Kriegs-Dienste bey Verlust von Haab und Gütern zu untersagen, und daß es hingegen 2) in hiesigem Creyse üblichen Rechts sey, auswärtigen oder fremden Werbern den Aufenthalt und die Werbung bey Strafe zu beschränken. Die Weisheit und das Recht eines Landes-Fürsten reden für solche Patente gleich stark. Und Wir sehen keinen Grund, warum Wir, als ebenfalls regierender Reichs- und Landes-Fürst, in dem Unsrigen von sothanem Recht ausgeschlossen seyn, und von jener Weisheit zum Besten Unserer Lande kein rühmlich Exempel nehmen sollten.

Was aber noch beträchtlicher ist, und von Uns allhier aus dem Grund Unser wahren Hochachtung und Ergebenheit für Ew. Königl. Maj. mit einigem innern Widerstand in dem Wege Unser Rechtsfertigung ohnumgänglich angeführet wird, bestehet darinn, daß so gar in eben dieser Ew. Königl. Majest. und Uns gleich nahen Nachbarschaft namentlich gegen die Preussischen Werber, die allerschärfsten Patente vorhanden sind, welche ihnen auf den Betretungs-Fall als Straßen- und Menschen-Räubern, Störhern der allgemeinen Ruhe, und des Landes-Friedens, auch Verletzern der Landes-Fürstlichen Hoheit die Lebens-Strafen bestimmen, und einem jedwedern das Todtschlagen oder Niederschießen derselben erlauben (o).

Wir

o) Dieses sind die Chur-Hannöversische, welche jedermann bekannt sind.

Wir schreiben hier kein Wort, welches Euer Königl. Majestät nicht in dem sub Num. 2. angelegten Patent bey genommener Mühe der Durchsicht berührt finden könnte.

Halten nun Euer Königl. Majestät Unsere Patente dagegen; So werden Sie solche wenigstens in dem Ausdruck der Preussischen Werber gemäßiget, überhaupt aber so viel hoch erleuchtet befinden, daß die unstrige nicht unerhört genannt werden können, und daß Wir nach einem so großen nachbarlichen Vorgang und Beyspiel, in gleicher Landes-Noth gleiche Landes-Fürstliche Rettungs-Mittel zu ergreifen nicht unbefugt gewesen.

Da in jenen Landen und auf jene Landes-Fürstliche Verfügungen Reichs-Ründigermaßen kein Krieg weniger die Uns wiederfahrende, mehr als kriegerische Gewaltthaten erfolgt; So halten Wir diesen Schluß so vernünftig als unwiderleglich, daß eine jedwede Landes-Fürstliche Vorkehrung gegen fremde Werber der Reichs- und Creysß-Versfassung gänzlich gemäß seyn müssen.

So lange Deutschland Deutschland heißet, so lange sind in Deutschen Rechten auch die Entwendungen der Menschen wider Willen und Willen ihrer Zertren bey Lebens-Strafe verboten gewesen. Um dem Vorwurf gehässiger Neuigkeiten zu entgehen, werden Euer Königl. Majestät geneigtest erlauben, daß Wir mit einigen Zeilen ein alt Deutsches Gesetz in seinen eigenen Alt-Deutschen Worten anführen.

„Da ein Mensch den andern Menschen stiehlt, das ist auch ein Diebheit: Und wird es in seiner Gewalt begriffen, man schiebet es auf ihn, als andere Diebheit, und wie jung er ist, wie arm er ist, man soll ihn darum hengen.

Dieses bestätiget das Reichs Gesetz, derselbige Land-Friede vom Jahr 1548. welchen Euer Königl. Majestät in Dero jüngsten Schreiben Uns entgegen zu setzen beliebet, indem es in eben der von Euer Königl. Majestät angezogenen Stelle mit deutlichen Worten heißet; Daß auch kein Reichs-Stand dem andern

„seine Unterthanen abziehen, oder ohne der Obrigkeit Wissen und Willen 2c. 2c. annehmen, sondern ein jeder den andern bey dem Seinigen geruhiglich und unverbündert bleiben lassen solle.

Euer Königl. Majestät Hochbegabten Einsicht entgeheth es demnach nicht, daß dasjenige, was nächst jetztgedachten klaren Verbot der Abziehung und Annehmung des andern Unterthanen von der freyen und sichern Wanderung

und Ziehung der Unterthanen des einen Standes in den Herrschaften und Gebieten des andern verordnet worden, sich nur von denen Unterthanen verstatte, die sich in des andern Reichs-Standes Gebiete, geleitlich, das ist: friedlich, ruhig, und nicht als solche, die der Landes-Obrigkeit Unterthanen abziehen, annehmen oder werben, während ihres Aufenthalts verhalten, nicht aber von denen auszudeuten sey, deren eigentliches Gewerbe es ist, ein Land und eine Herrschaft von Unterthanen zu entblößen, solche zu verleiten und zu entpflichten, mithin die Landes-Obrigkeit zu beschädigen. In diesem Fall giebt hingegen eben dieser heilsame „Land-Friede Art. III. §. 2. dem beschädigten Reichs-Stand frey, an den Thätern und Friedbrechern zu freischer That seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, dergestalt, daß durch eine solche Gegenwehr und Verfolgung, niemand in einige Pön fallen noch ich was verwirren kann.“

Aus diesem allen entstehet für Uns die zuverlässige Folge, daß Wir durch dasjenige, was Wir gegen fremde Werber in Unsern Landen Landes-Obrigkeitlich verfügt haben, den Land-Frieden nicht, wie Euer Königl. Majestät Uns bezumeßen Gefallen tragen, gebrochen.

Denn daß Wir gegen Euer Königl. Majestät Militair Bedienten, wenn sie als offenbare Werber sich betreten lassen, Unsere dem Land-Frieden gemäße Gegenwehr gethan, ist eine an und für sich im ganzen Reich zu Recht erlaubte Sache

Daß dieses aber auf eine barbarische Art, wie Sich Euer Königl. Majestät ausgedrückt, geschehen sey, solches ist Uns eben so unbekannt, als Wir hingegen mit Grunde der Wahrheit behaupten, auch erforderten Falls mit Acten, Urkunden, und Euer Königl. Majestät eigenen Briefen beweisen können, daß Wir in Fällen der gewaltsamsten Werbung allemal die äußerste Mäßigung der rechtlichen Strenge vorgehen, und die Werber entweder ganz ungestraft, oder auch nach kurzer Haft auf freyen Fuß gelassen. Der Lieutenant Lerezow, der Cornet Grell, die Unter-Officiers Pfeiffer und Maltræ, der Carabinier Bünger, der Dragoner Ladendorff und unzählig andere mehr, können darüber Zeugniß ablegen.

Wir müssen also dem harten Vorwurf einer barbarischen Begegnung der Werber Unserer Ew. Königl. Majestät zutragenden unverbrüchlichen Hochachtung obnabbrüchig, hienit angelegentlich und freymüthig widersprechen, bis

bis es Euer Königl. Majestät geneigtest gefallen wird, Uns darüber rechtliche Beweise zugehen zu lassen.

Euer Königl. Majestät erklären Unser Patent gegen seinen heitern Buchstab, wenn es in Dero jüngsten Schreiben heißet: Es stünden auf den bloßen Aufenthalt und Verkehr Dero Militär-Bedienten in Unsern Landen die härtesten Verhängnisse. Da doch in dem Patent allenthalben das Werben buchstäblich voraus, und nur darauf die Ab- und Nothwehrliche Vorkehrungen gesetzt sind. Daß auch Unser Patent keine andere als diese Deutung und Anwendung bis diesen Tag gehabt habe, solches erhärten die unzählige Exempel, da Euer Königl. Majestät Militär-Bediente aller Classen des freien und unbekümmerten Aufenthalts und Verkehrs in Unsern Landen genoßen, wenn Sie sich mit Werbung nicht befasset, sondern sich bey ihren andern Verrichtungen ruhig aehalten. So haben sich, um aus der Menge Exempel nur die neuesten anzuführen, Euer Königl. Majestät Lieutenants von Norman, von Cremolen und von Marshall fast den verwichnen ganzen Sommer hindurch in Unsern Landen zum Betreib ihrer Angelegenheit nicht nur ungekränkt aufgehalten, sondern auch von Uns allen erforderlichen Schutz und Rechts-Pflege wirklich genoßen, die Lieutenants Gerretter von Lobzow, haben so gar den jüngsten Land-Tag als fremde Noncitati und unangesezene nichts desto weniger ohne einige Behinderung, so oft sie gewolt beywohnen können. Und Uns so wenig, als jemand der Unserigen wird jemals beygehen, Euer Königl. Majestät Militär-Bediente außer der Absicht und Gefahr der Werbung das allergeringste Unangenehme in den Weg zu legen. Die Zeit des Aufenthalts wird keinem verengert, der erlaubte und von der Werbung entfernete Verrichtungen anzuzeigen, oder auch allenfalls selbst in dem Verdacht einer im Schilde führenden Werbung, Sicherheit zu geben, im Stande ist. Die völlige Freyheit Euer Königl. Majestät Militär-Bedienten wird auch im geringsten nicht durch die verordnete Beobachtung Ihres Ehrens und Wesens geschmälert. Und diese Beobachtung hat bishero noch niemanden Schaden gethan, als denen, welche ihre Freyheit zum heim- oder öffentlichen Werben zu mißbrauchen, die Absicht gehabt. Hieraus bemerken Euer Königl. Majestät abermal, daß Uns durch die gefährliche und gegen den klaren Wort-Berstand Unsers Patents anlaufende Erklärung desselbigen zu viel geschehen.

Sinen Uns gleich mehr nahe gehenden Vorwurf, als ob Wir in Werbungs-Fällen Uns nie mit Euer Königl. Majestät zu verständigen gesucht,

ja gar Euer Königl. Majestät an Uns darüber von Zeit zu Zeit erlassene Freund-Verterliche Schreiben unbeobachtet gelassen hätten, können Wir um so viel leichter begegnen, weil Wir beyderseitige Acta als die zuverlässigsten Beweissthümer darüber nur für Uns reden lassen dürfen.

Was die von Euer Königl. Majestät an Uns abgelassene, von Uns aber Dero gefällig gewesenen Auskunft nach ohne Remedur und Rücksicht gelassene Schreiben betrifft; So hätten Wir wünschen mögen, daß Euer Königl. Majestät solche Schreiben ihren Datis und Umständen nach, eigentlich anzuführen, geruhet hätten. Wir können es mit Beheurung versichern, daß Uns kein Schreiben von Euer Königl. Majestät erinnerlich sey, welches Wir nicht solten nach Billigkeit und Obliegenheit beantwortet haben. Hingegen ist Unser Gedächtniß so voll als Unser Archiv von solchen Schreiben Euer Königl. Majestät, die mit den heftigsten Drohungen und in den unter Reichs-Ständen befreundlichsten Terminis abgefasset, so oft etwa in Unsern Länden einem Werber sein Streich nicht gelungen, oder ihm der verdiente Unfall begegnet war, oder auch Wir um gnädige Erlassung eines Unserer Untertanen Euer Königl. Majestät unmittelbar ergebens ansuchen. Wir beweisen alles, so bald Wir nur von Euer Königl. Majestät zur Gewogenheit erhalten können, Dero an Uns unterm

5. Januar. 1754.

9. Octobr. 1754 und

16. Sept. 1755.

erlassene Zuschrift nachzusehen; Wir glauben, daß hiebey auch Unser Still-schweigen schon redend genug seyn würde.

Anlangend aber den Artikel Euer Königl. Majestät gehretesten Schreibens, nach welchem Wir uns nie in Werbungs-Sachen mit Euer Königl. Majestät zu vernehmen gesucht haben sollen; So können und mögen darüber die zwischen Euer Königl. Majestät und Uns in den Werbungs-Sachen verhandelte, und zu einer größeren als eines Menschen Last bereits angewachsene Acta und Correspondenzen Beweis und Zeugniß geben. Hier wird genug seyn, der Kürze halber Euer Königl. Majestät zu erinnern, daß wir seit dem ersten Jahr Unserer Regierung nichts unterlassen, was in den Land-verderblichen Werbungs-Händeln, so wohl aus dem Grund Unserer persönlichen Hochachtung und Ergebenheit, als der guten Nachbarschaft und Mäßigung nach an Euer Königl. Majestät gelangen zu lassen nöthig gewesen. Um es aber auch mit diesem

diesem Beweis Euer Königl. Majestät eigenen hohen Gedächtniß so nahe als möglich zu legen; So wollen Wir mit dießmaliger Uebergehung vorheriger Unserer Zuschriften nur diejenigen Unserer an Euer Königl. Majestät erlassenen Schreiben anführen, welche

unterm 28. Decembr. 1753.

unterm 12. Januarii 1754.

unterm 28. Maji 1754. und

unterm 12. Novembr. 1754.

allesamt eigentlich dahin ergangen, daß Euer Königl. Majestät sich zu Beliebung einer Unsern beyderseitigen Hauß-Bündnißen gemäßen gemeinschaftlichen Commission zu entschließen die Güte haben möchten, um die Werbungs-Zwistigkeiten gütlich unter einander abzurichten. Alleine es haben Ew Königl. Majest. auf alle Unsere Briefe ein Wort zu antworten nicht Gefallen getragen: und daher werden Dieselben nicht anders als höchst gerecht finden, daß Wir von dem Vorwurf: Ob hätten Wir Uns gesittentlich an dem guten Einverständniß mit Euer Königl. Majestät über die Werbungs-Streitigkeiten versäümet gänzlich bestreyet blieben.

Gleiches Recht wird Euer Königl. Majestät eigene Gemüths-Billigkeit Uns über dem anderweitigen Vorwurf wiederfahren lassen, als hätten Wir wegen der Begebenheit zu Zuckelrade die von Euer Königl. Majestät beliebte gemeinschaftliche Untersuchung ausgeschlagen, oder verzögert. Auch in diesem Fall reden Acta fast überlaut vor Uns. Schon unterm 11. Decembr. 1754. haben Wir Uns mittelst Schreibens an Euer Königl. Majestät zu der gemeinschaftlichen Untersuchung der Zuckelradischen Irrung bereit erklärt. Am 2ten April 1755. haben Wir um Beförderung der von Euer Königl. Majestät zu verordnenden Commissarien Uns wiederholt beworben. Und nur erst unterm 12ten August 1755. hat es Euer Königl. Majestät gefallen, sich darüber an Uns zu erklären. Alles dieses ergiebet die Einsicht in die Beylage sub No. 3. daß aber die am 10ten dieses angeßetzt gewesene gemeinschaftliche Commission wider Unser Wünschen und Vermuthen rückgängig worden, daran sind Wir nicht schuld; sondern es haben unterm 31sten vorigen Monats Unsere Commisarii die Beziehung der Commission, wegen der landfünftigen Unsicherheit Unserer Lande, und aus Furcht von Euer Königl. Majestät Husaren gefänglich entführet zu werden, scheinlich verberthen. Woben Wir demnach versichert, daß es gleich nach gehofter Herstellung des Land-Friedens, und der gemeinen Sicherheit Unserer Seits an

Beschickung der Commission keines weges fehlen solle, Wir wüßten in der That nicht, was Wir mehr zu thun vermögend seyn sollten. Und desto unbegreiflicher fällt es Uns, wie Uns gegen die Acta eine so ungleiche Beymessung geschehen können.

Wir schmeicheln Uns dannenhero mit gutem Grund, daß Unstre Rechtfertigung auf allen Seiten, da Wir Uns von Euer Königl. Majestät beschuldiget sehen, Sonnenklar in die Augen falle: Und daß Wir Uns das harte Verfahren Euer Königl. Majestät gegen Uns in keinerley Betrachtung rechtmäßig zugezogen haben können.

Euer Königl. Majestät werden Uns solchemnach gütigst erlauben, an noch auch mit wenigem Dero hocheleuchtete Einsicht und Betrachtung auf dasjenige zu führen, was Ew. Königl. Majest. in dem Wege der gegen Uns zur Hand genommenen Gewalt entgegen stehet.

In der Haupt-Sache der begehrten Werbungs-Freyheit in Unseren Landen berufen Ew. Königl. Majestät sich auf dasjenige, was denen-selben von Unseren in Gdt ruhenden Vorfahren an der Regierung nach gegeben seyn soll. Ew. Königl. Majest. haben aber auch hierin über den nöthigen Beweis hinaus zu gehen rathsam gefunden, folglich Uns erlaubet, das klare Gegentheil darzulegen.

Wir thun es in der Anklage sub No. 4. mit zureichendem Beweis. Unsers in Gdt ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung Liebden haben noch im Jahr 1747. über Ew. Königl. Majestät Werbungen die nachdrücklichsten Klagen so wohl an dem Kaiserlichen Thron, als an dem Sig des versammelten Reichs gelangen lassen. Ohnsehlbar würden Sie sothane Klagen weiter betrieben und ausgeführt haben, wenn Sie nicht in eben gedachten Jahr von Krankheit und Tod übereilet worden wären. Nach dem Unsern Beweis dürfte es Ew. Königl. Majestät schlechterdings unmöglich fallen, etwas nachgebendes von Unsern Vorfahren, in Ansehung Ew. Königl. Majestät Werbungen, jemal darthun zu können.

Da Wir im 9. Jahre Unserer Regierung hindurch, das tägliche Elend von Euer Königl. Majestät Werbungen in Unsern Landen erduldet, ohne daß Wir aus Hochachtung für Euer Königl. Majestät ein mehrers gethan, als Ew. Königl. Majestät mit den inständigsten und fast unzählbaren Zuschriften und gerechten Wandel selbst betanget zu haben; So ist endlich bey Verfehlen der Abänderung von Euer Königl. Majestät Selbst für Uns nichts übrig geblieben, als die letzte Zuflucht zur Kaiserl. Majestät

jestät und dem Reich, die Wir schon in Unserm unterm 18. Dec. 1754. an Euer Königl. Majestät abgelassenen, aber ganz unbeantwortet gebliebenen Schreiben angezeieler, zu Unserer Errettung zu ergreifen.

Diese Uns abgedrungene Entschließung verdienet gewiß die Auslegung nicht, welche Euer Königl. Majestät Uns darüber in Dero geehrten Schreiben zu machen belieben. Haben Euer Königl. Majestät als ein hoher Reichs-Stand mit Uns ein Reichs-Oberhaupt gemein; So haben Sie auch mit Uns das Recht und die Schuldigkeit gemein, nur vor allerhöchst Demselben Ober-Haupt Recht zu geben und zu nehmen, wenn Irrungen unter Uns, die nicht zu vergleichen wären, obwalten.

Wir Unsers Orts sind Uns hiebey derjenigen Verbitterung und üblen Absicht im geringsten nicht bewußt, deren Euer Königl. Majestät Erwähnung thun. Der Weg, den Wir zu Kaiserl. Majestät angetreten, ist so wohl als die beiläufige Benachrichtigung von Unserm Bedruck, mit welcher Wir die Reichs-Versammlung nebenher angegangen, so erlaubt und so reine, daß Euer Königl. Majestät Selbst gelassene Aequanimität Uns von alten übeln Neben-Absichten um so mehr frey sprechen wird, als Wir damit nichts, denn blos Unsere Rettung und Unsre Sicherheit suchen.

Selbst der von Euer Königl. Majestät Uns entgegen gesetzte Land-Friede eröffnet Uns diese Bahn Art. III. §. 2. und Wir sind weit entfernt Kaiserl. Majest. oder Unsre hohe Mißstände mit ungleichen und unvollkommenen Geschichts-Erzählungen, wie Ew. Königl. Majest. Uns bezumessen gefällig gewesen, in Unser Interesse zu ziehen. Wir haben Uns begnügt, die Sache wie sie ist, und mit den nöthigen Acten-Stücken ins Publicum zu legen. Haben Wir Unrecht; So ist die Gefahr und der Schade Unser. Haben Wir aber Recht; So sind Wir Uns und Unserm Fürstlichem Hause, auf dessen Sicherheit und Wohlfahrt es hiebey lediglich ankommt, die Bekanntmachung unumgänglich schuldig gewesen. Und Wir bedauern innigst, daß Unsere Vertheidigung mit der Nothwendigkeit von Unseren Erleidigungen einen umständlichen Abriß zu machen verknüpft seyn müssen. So sehr Wir wünschen, daß Euer Königl. Majestät gernhen möchten, Uns der betrübten Nothwendigkeit zu entheben, alle Uns Zeithero zugehende Noth und Gewalt breiter darzulegen; So gewiß sind Wir doch darzu gefast, wenn es erfordert wird, die von Euer Königl. Majestät in Zweifel oder Verneinen gezogene Land-kündige Vergewaltigungen, bis auf den geringsten Umstand unwidersprechlich wahr zu machen. Wie

Wie also Euer Königl. Majestät Unserer nach Wien und Regensburg von Unserer Gefahr gegangenen Anzeige zu viel thun, wann Sie solche einem feindseligen und dreyhenden Manifest zu vergleichen, Gefallen tragen; Also ersuchen Wir Euer Königl. Majestät gar inständig, Dieselben wollen geruhen, Uns, da Wir nichts als das Vertrauen zu Unserer gerechten Sache übrig zu haben scheinen, noch dieser Hoffnung nebenher genießen zu lassen, daß Euer Königl. Majestät viel zu großmüthig sind, um gegen Uns zugleich Unse Gegen-Parthey Unseren Richter und Unseren Executor vorzustellen.

Wir enthalten Uns gern, die Art des Verfahrens gegen Uns, welches Euer Königl. Majestät mit den an ihnen selbst sehr verschiedenen Begriffen von Repressalien und Retorsions-Mitteln zu rechtfertigen vermeynen, weiter zu beurtheilen. Es ist Uns genug, daß Euer Königl. Majestät solche selbst nicht ohne Ausnahme erlaube finden, daß sie also sehr außerordentlich sind, und daß folglich allen Falls Kaiserl. Majestät das Erkännniß über ihr Recht oder Unrecht, lediglich vorbehalten und heimgestellet bleibe.

Wir lassen weiter die von Euer Königl. Majestät Uns entgegen gesetzte Notorietat Dero Werbungs-Freyheit in Unsere hohen Reichs-Mit-Stände Landen gerne an Ihren Ort gestellet seyn, und begehren nichts, als davon durch Hochbesagte Unsere Reichs-Mit-Stände selbst beehret zu werden. Wir müssen wenigstens solche Freyheit für Unsere Lande, zu Verhütung ihres unfehlbaren Verderbens, immerdar inständigst verbitten.

Das Werbungs-Recht, welches Euer Königl. Majestät den Churfürsten des Reichs und besonders den Creys-Directoribus in andern Reichs-Ständischen Landen zuzueignen sich bewogen gefunden, müßen Wir zur Zeit, da es Uns bey Unserer vieljährigen Erfahrung von Reichs- und Creys-Sachen gänzlich unbekannt geblieben, als ein neuerliches Reichs- oder Creys-Systema um so mehr auf sich beruhen lassen, als Uns im Gegentheil vorhin wohl bekannt ist, daß die Churfürstlichen Vorzüge, die Wir sonst gar nicht mißkennen, sich niemals in die Reichs-Fürstliche Territoria zum Abbruch der Reichs-Fürstlichen Special-Landes-Hoheit erstreckt haben, und daß danebst, so viel die Werbung der Creys-Ausschreibenden Fürsten in ihren Creysen betrifft, solche niemals anders als höchstens in Reichs-Constitutions-mäßiger Ordnung auf Kaiserlichen Befehl, zur würllichen Reichs- und Creys-Miliz, aber auch hinge-

gen

gen niemals ohne Kaiserlichen Befehl zu eigenen Sauf Trouppen der Creyß-Ausschreibenden Fürsten, geschehen können und dürfen.

Euer Königl. Majestät erkennen demnach auch hieraus, wie sehr vieles sich in Ansehung der wichtigsten Grund-Sätze der Reichs- und Creyß-Versaffung gegen Euer Königl. Majestät lestes geehrtestes Schreiben nicht ohne Grund erinnern lasse, und wie nöthig Kaiserliche und Reichs-Interposition zwischen Euer Königl. Majestät und Uns sey, um des Rechts so wohl als des Sehnigen versichert zu werden.

Nichts desto weniger wollen Wir gerne Euer Königl. Majestät eigenen Gerechtigkeits-Liebe und Groß-Muth das Ende der Uns von Ihro zukommenden Drangsale zu verdanken haben. Möchten doch Euer Königl. Majestät glauben, daß Sie die gütliche Hinsung dieser Fehde so sehr Dero eigener Gloire schuldig sind; Als gerne Wir solche bloß Dero Equanimität schuldig werden möchten. Was könnte Euer Königl. Majestät so erleuchteten und so erhabenen Denckungs-Art wohl leichter fallen, als der Entschluß: Ihrem Reichs-Mit-Stand, Ihrem Landes-Verwandten, ja Ihrem angebohrnen ergebensten Freund, sein Häuflein Volks allein zu gönnen und ruhig zu lassen: Sich hingegen an der Menge eigener Unterthanen, so vieler Reiche und Staaten großmüthig zu begnügen?

Wir sind gewiß versichert, daß Euer Königl. Majestät Königliches Herz und Gemüth die natürliche Billigkeit hievon fühlet: Und Wir würden Unserer gänzlichen Ueberzeugung nach, Euer Königl. Majestät wirklich beleidigen, wenn Wir andere Bedingungen der Uns zu hoffen gegebenen gültlichen Auskunft als diese, in Vorschlag bringen zu müßen glaubten: Daß Euer Königl. Majestät sich erklären:

- 1) Uns nicht zu thun, was Sie nicht wollen, daß Wir oder ein anderer Reichs-Stand Ihnen thue:
- 2) Unsere Beamte, Pächter und übrige seit dem Novembr. a. p. gefänglich entführte und gewaltsam geworbene Unterthanen, Landes-Eingeseffene und Angehörige, entschädiget auf freyen Fuß zu stellen.
- 3) Uns für die Zukunft bey Unserm Volk unbekümmert und aller Werbung halber völlig unbesprochen und versichert zu lassen.
- 4) Das Vergangene in Vergessenheit zu stellen.
- 5) Aller vorherigen Anforderungen halber eine beyderseitige Entsayung zu belieben, und

b

6) Dieses

6) Dieses alles in einer feyerlichen Acte zum Zweck eines ewigen und vollkommenen Wohlvernehmens beyderseitig versichern und zu bestärigen zu lassen.

Euer Königl. Majestät gerecht. gütigsten Erklärung hierüber würden Wir mit der besten Zuversicht entgegen sehen, wann Uns nicht, indem Wir dieses an Euer Königl. Majestät gelangen zu lassen, Uns entschließen, die unvermutheten Nachrichten von mehrerer Zw. Königl. Majest. Zusätzen aufgetragenen Gewalt und Entführung der Unsrigen zuzustehen. Man kündiget Uns von allen Enden und Orten Unserer Landen die auf Zw. Königl. Majest. Befehl von Dero Husaren theils schon ausgeführten, theils weiter angedroheten Verhaftungen und Fortschleppung der Unsrigen allerley Standes an.

Wir müssen daraus schließen, daß Euer Königl. Majestät Uns außerste zu reiben den Vorsatz gefasset, damit Wir aufhören sollen, Uns und die Unsrige zu verbitten oder zu vertreten, denn sonst kömmt Uns gegen Euer Königl. Majestät gewiß nichts zu Schulden.

Treten Wir nicht in dieser Vermuthung; so wüßten Wir Uns zu Unserer Consolation von Euer Königl. Majestät nichts mehr als am Ende dieses Lob zu erwerben, daß von Uns bey allen Uns zustoßenden äußersten Bedrängnissen nicht zu erhalten gestanden, jemals niedriger zu denken als ein Reichs-Fürst denken muß, und daß Wir von der Würde und Freyheit Unseres Reichs-Fürsten-Standes aus Blödigkeit ein Opfer zu machen, oder in Unserer Person und Sache der Kaiserl. Majestät und Unserm Reichs-Mit-Ständen etwas zu vergeben, auf keine Art zu bewegen gewesen.

Euer Königl. Majestät Zuneigung werden Wir wenigstens allezeit wegen Unser Fürstlichen Art zu denken, wo nicht erhalten, dennoch verdienen: Und nach dieser Denckungs-Art können Wir nicht umhin, schließlich zu versichern, daß Euer Königl. Majestät Wir mit schuldiger Hochachtung und Ergebenheit zu angenehmen Uns möglichen Diensten jederzeit bereit und gestiffen verbleiben. Datum Schwerin den 18. Febr. 1756.

M

Des Königs in Preußen
Majestät.

Lit. F.

Lit. F.

**Königl. Preussisches Rescript an die Stadt Ulm, worinnen
Sie zuletzt wegen des Lieutenants von Heyden drohen
d. d. 9. Decembr. 1755.**

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Cämmerer und Churfürst 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehren-Beste und Wohl-Weise, liebe besonders! Wir haben bishero mit äußerstem Befremden bemerkt, wie auf Unsere letztere unterm 20 Octobr. und 3. Novembr. a. c. abgelaßene Schreiben, wegen des Euers Orts noch arrestirten Lieutenants von Heyden, und Mousquetier Bock Unsers Kleist'schen Regiments, von Euch nicht einmal eine Antwort eingelaufen, zu geschweigen, daß die bis hieher noch immer continuirte ohnjuristischliche Proceduren wider diese Arrestanten, wovon wir von Zeit zu Zeit ohne Euer Zuthun, doch Nachricht erhalten, Uns zur Genüge überzeugen, wie wenig Ihr Euch, durch alles dasjenige, was wir Euch bisher dieser Sache wegen schon so öfters zu Gemüthe führen wollen, bey Euren widrig gesinnten, und ohnüberlegten Betragen habt zum Nachdenken bringen und zu Vorkehrung billigmäßiger Remedur bewegen lassen (p). Nun merken Wir zwar gar wohl, daß es gleich Anfangs Eure Absicht gewesen, durch die bey dem Reichs-Hofrath angebrachte passionirte, und die Sache auf die gravirlichste Weise vorstellende Berichte, Euch in eine solche Situation zu setzen, daß Ihr vermittelst derer dadurch extrahirten rigoureusen und harten Rescrip'ten, gleichsam sicher unternehmen können, alle Ungerechtigkeiten (q) wider diesen Unsern Officier und Soldaten auszuüben, und Unsere ernstliche an Euch erlassene Bedenkungen damit abzulehnen, daß Euch durch gedachte Befehle die Hände gebunden wären. Es kann Euch aber ohnmöglich so sehr gleichgültig seyn, wann Uns bereits bekannt, und auch seines Orts dawider schon das gehörige vorstellig gemacht ist, wie Ihr vorerwehntes Reichs-Hofraths Collegium, durch Euer nimmermehr zu justificirende Anklagen, Berichte und Kunst-Mittel zu dergleichen

d 2

- p) Also wird das von dem Reichs-Hof-Rath der Stadt anbefohlene Verfahren betitult
q) Dieses ist der legitimus ordo inquisitionis gegen einen Töbtschläger auf freyer Landstrasz.

chen widrige und ohngebührliche Verfügungen zu induciren, unternommen habt, als welches über dem hierunter ganz incompetenten und zudringlich sich ingeriren, und sich einer Jurisdiction anmaßen müssen, welche nach denen Reichs-Verfassungen und Constitutionen demselben ganz und gar nicht zustehet (r), zu geschweigen, daß es eine vor 100 und mehr Jahren her, bereits durch Reichs-Abschiede fest gesetzte, und abgemachte Sache ist, wie es bey denen von Militair-Personen begangenen Delictis gehalten werden solle, und daß solche besonders in dem Fall, an Ihre Krieges-Obrig-keit ohne alle Exception zur Bestrafung ausgeliefert werden sollen. Wenn sie mit Bitteten zu gewissen Verrichtungen versehen sind, wie der Reichs-Abschied von 1641. §. 47. solches klar im Munde führet (s), da nun ein auf Werbung commandirter Officier mit einem Werb-Patent, als sei- nem Creditive versehen ist (t); So kann nach denen deutlichen Worten die- ses Reichs-Abschiedes ein solcher, wenn Er in der Werbung delinquiret, auch seiner Krieges-Obrigkeit nimmermehr vorenthalten, weniger, so wie von Euch wider alle diese Reichs-Verfassungen und Verordnungen geschehen ist, eine tumultuarische passionirte, und widerrechtliche Inquisition wider denselben unternommen und justificiret werden.

Wir sind gewiß versichert, daß alle diese Reichs-Verfassungen, welche Euch gar wohl bekannt seyn müssen, Euch ganz eines bessern, als Ihr bishero in der Sache Unseres Lieutenants von Heyden und Soldaten Bock, Euch ge- äußert habt, überführen werden, weshalb Wir Euch darauf zu verweisen, nicht einmal nöthig erachten, sondern vielmehr nur Unsere Bewunderung bezeigen müssen (v), wie Ihr so ganz ohngescheuet alle die bisherige wider- rechtliche und ohnstatthafte Proceuduren habt vornehmen können, und damit annoch continuiret, gleich als ob es Euch frey stünde, wider die von so vielen und mehr als 100 Jahren her getroffene Reichs-Recessle, Euer Seits allein zu Unserm Nachtheil eine Ausnahme zu machen.

Wir

- r) Es ist vergessen worden dieselbe aus dem Codice Juris Gentium Berolinensi beyzusetzen, worinnen diese Inedita stehen müssen.
- s) Hier ist von der Reichs-Armee die Rede, und von besonderen geheimen Com- missionen in denen Kriegß-Operationen.
- t) Dieses ist eine neue Lehre zu dem Jure Legatorum.
- v) Seine Majestät wundern sich, daß man dem Reichs-Hofrath pariret.

Wir überlassen die, daraus gewiß vor Euch zu besorgende ob-
angenehme Folgen, Eurem eigenen Ermessen, und erwarten bey der Euch
noch immer von Zeit zu Zeit lassenden Nachsicht, Eure endliche ge-
währigte Entschliesung, damit wir fernerhin in dieser Unsere höchste Gerech-
same mit betreffenden Sache die nöthigen Mesures nehmen (x), und auf
den Fall einer Uns genug thueden Remedur mit Königlichcr Huld und
Gnade Euch und Eurer Stadt zugethan verbleiben können. Gegeben Ber-
lin den 9ten Decembr. 1755.

Friedrich.

Inscriptio: Denen Ehrenbesten und Wohlweisen, Unsern lieben besondern
Burgermeistern und Rath der Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt Ulm.

Lit. G.

Copia Schreibens Hrn. Doct. Nubling, an Hrn. Agenten
von Harpprecht d. d. Ulm 17. Jan. 1756.

In größter Eilfertigkeit solle auf Befehl meiner Hochgebietenden
Herren und Obern gehorsam berichten, daß Uns heut Nacht lei-
der das beschwerliche Unglück betroffen, daß der von Heyden aus seinem Arrest
entkommen; Man steht wirklich in der sorgfältigst und genauen Untersuchung
aller Umstände. So viel ist inzwischen in Facto richtig, daß der von Hey-
den Gelegenheit gefunden, vielleicht schon vor langer Zeit her hinter seiner Bett-
statt aus dem Gefäßel vor der Mauer, welche sein Gefängniß von einem an-
dern Zimmer scheidet, ein Stück auszuheben, hinter welchem Stücke des Ge-
fäßels er eine Defnung durch die Mauer gemacht; dieses zweyte Zimmer sie-
het

d 3

x) Dies Wort heißet zu Berlin sehr vieles, und so fragte man auch zu Wien an,
worauf der Krieg und Friedensbruch gefolget. Die Stadt aber, welche von
der Ritterschaft beyrn Reichs-Hofrath betanget worden, und auf einer Seite
vom Reichs-Hofrath nach denen Gesetzen die Sache zu untersuchen und aus-
zumachen befehliget, auf der andern Seite von Er. Majestät von Preußen be-
dränget ware, wußte sich nun nicht anderst zu helfen, als den Mörder Heyden
heimlich connivendo laufen zu lassen. Wie nachstehende Beylage H. 2. dar-
thut, sonderlich aber die Schlusfworte solches bemerken.

het in einen offenen Hof, durch welchen man zwischen zerschiedenen in diesem Hof gebauten Bürgel. Häusern auf den Wein-Hof kommt; heute Nacht nun hat der von Heyden sich durch diese Defnung in das Neben Zimmer gemacht, durch das Fenster einen Bind-Faden, den er, damit er sich auf den Boden senke, mit einem Stück von einer Toback-Pfeifen beschwert, hinunter gehänket, an welchem Bind-Faden ein dickes neues Seil angebunden, und von ihm hinauf gezogen worden, das dann oben derselbe vest gemacht, und sich daran hinunter gelassen hat, eine von denen Schildwachten, so vor dem Arrestanten-Zimmer gestanden, hörte etwas in dem Hof, sahe daher vom Fenster hinunter, und nahm drey Personen auf dem Hof eilend wahr, rufte daher denen andern noch dabey postirten beeden Schildwachen, die zuerleten, und zweymal auf die Fliehenden Feuer gaben, aber so viel man weiß, keinen getroffen haben, die Wacht wurde dadurch allarmirt, und der commandirte Feld-Waibel öffnete die verschlossene drey Thüren, durch welche man in den Hof kommen konnte, und schickte sogleich eine Patrouille nach, allein die andern hatten schon einen Vorsprung, daß sie also nicht mehr eingeholt werden konnten. Wo nun der von Heyden hinqefommen seyn mag, ist zur Zeit nicht zu ergründen; man hat inzwischen noch vor Tag unter alle Thoren die schärfeste Ordres gestellet, weder Menschen noch Güter, Kutschen, Wägen, Truhen und dergleichen, worinnen ein Mensch versteckt seyn könnte, ohne genaueste Visitation hinaus passiren zu lassen, und da man jetzt wirklich in präparatorischer Untersuchung der Umständen begriffen, so wird sich dann deliberiren und weiter resolviren lassen, ob, wie und wo er etwa noch ausfindig gemacht werden können, um ihn wieder zur Stelle zu bringen. Gott lob, daß Unserer Wacht nicht die geringste Schuld oder Vernachlässigung zuzuschreiben, auch daß, so viel man dermalen mutmaßen kann, niemand der Unsrigen an der Sache theil genommen; jedoch arbeitet man schon seit heut Nacht 1. Uhr an der Untersuchung unermüdet, hat auch mit eydlichen Verhören den Anfang bereits gemacht, und muß sich also das Weitere hier nächstens zeigen, davon auch Ew. rc. alsobalden das Weitere berichtet werden solle. Da unterdessen durch Ekstaketten an alle benachbarte Obrigkeiten und Post Aemter, dann in Unser Gebiet die nöthige Steck-Briefe nebst genauer Beschreibung seiner Person bereits abgeschickt worden seyn.

Ew. rc. Belieben nun von diesem Uns äußerst bedauerlich nicht vermutheten Vorfall hoher Orten die Anzeige zu thun, und annebens sub hinc Status die Versicherung abzugeben, daß hiesiger löbl. Magistrat wegen Verfi-
chert,

Cherthaltung seiner Person von Anbeginn bis jeso alle menschmögliche Vorsicht gebrauchet habe. In Erwartung vertrauter und schleuniger Nachricht, über die sich hier und da zeigende Aeußerungen, verharre mit aller Veneration.

Lit. H.

Extractus Instrumenti Notorietatis in Sachen Constanz Erz-
Bischoff contra Mönchen zu Reichenau von dd. 1756.
23. Martii.

Præmissa Propositione, daß die Mönchen denen Päpstlichen und Kaiserl. Befehlen und Judicariis partren sollten, sequitur:

Die Antwort ware, daß sie (Monachi Reichenavienses) die Sach dem Pater Meinrad übergeben, mit Vollmacht, ihre Causam nach Gutbefinden zu verthätigen, wo und wie er immer könne und möge, Seine Eminenz (Höchst welche in Person da waren) replicirten.

Daß Sie in Spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, und in Temporalibus keinen andern als Kaiserliche Majestät erkennen; Was dann Pater Meinradus an dem Berlinischen Hof negotiire, da doch der König von Preußen Seiner Eminenz weder zu gebieten noch zu verbieten habe?

Die Conventuales wollten Anfangs mit der Sprache nicht heraus; Endlich bekennere Pater Subprior, daß Pater Meinradus im Namen des Reichenaueschen Convents, des Königs von Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg um seinen Schutz und Assistenz angeruffen 2c.



Das ist eine Liste der Bücher, die in der Bibliothek der Universität zu Halle vorhanden sind. Die Bücher sind nach den Fächern geordnet und sind mit den Nummern 1 bis 1000 versehen.

Verzeichnis der Bücher in der Bibliothek der Universität zu Halle

1. Theologie
2. Philosophie
3. Rechte
4. Medizin
5. Naturwissenschaften
6. Geschichte
7. Geographie
8. Pädagogik
9. Kunst
10. Musik



MC







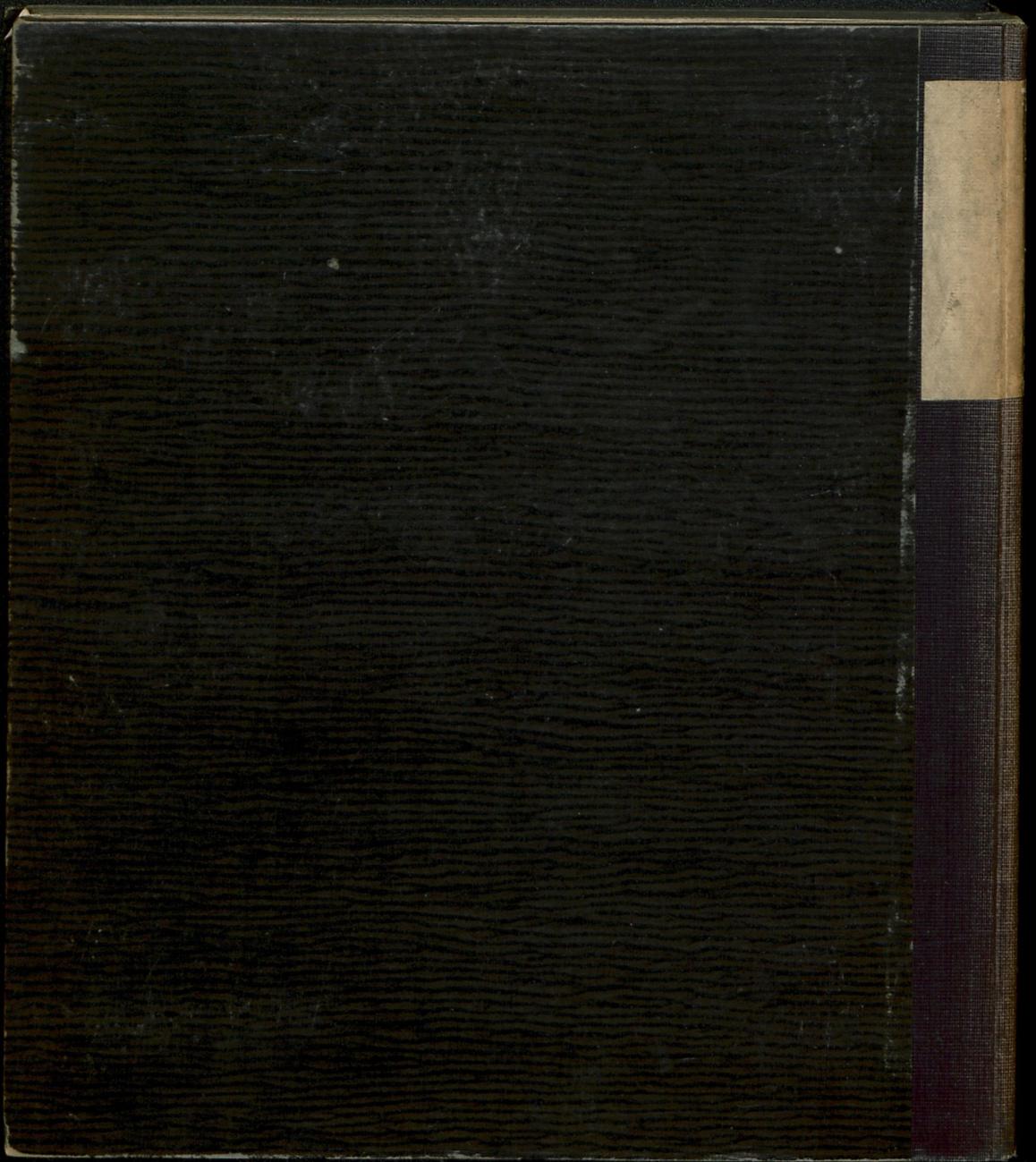
Wf 1384

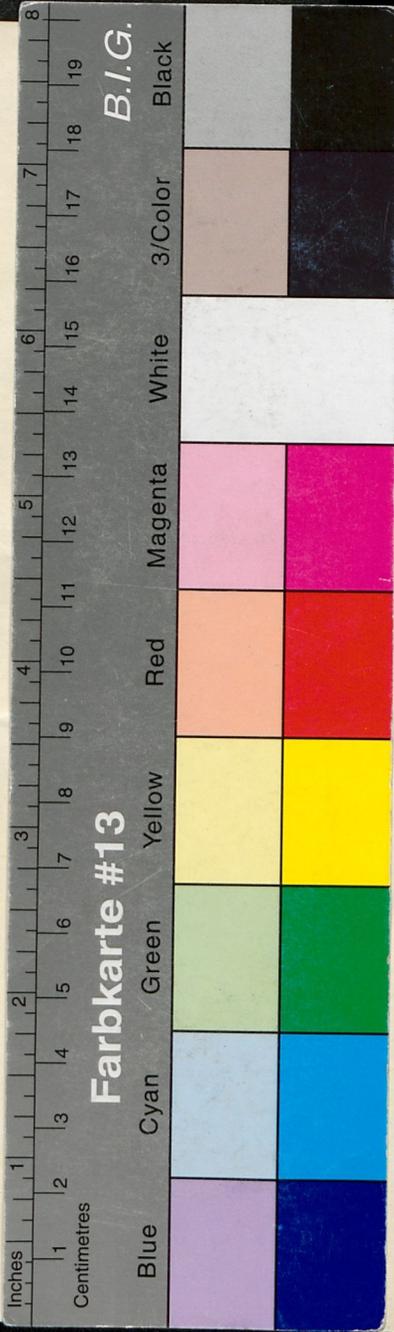
ULB Halle

005 359 643

3







Pub. 19. num. 22.

9 77

Unpartheyische Gedanken
über diejenigen harten Vorwürfe,
welche von denen
Königlich-Preussischen Schrift-Stellern
dem Kaiserl. Reichs-Hofrath
neuerlich gemacht worden.

R 142,

Mit Beylagen von A. bis H. Inclusive.



M 1384

Wien und Prag, 1757.

St. Pauli No 2602 (ca. No 2671, 24)

